



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Die Schiedsgerichtsbarkeit in Österreich bis zum 14.
Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der
Zisterze Lilienfeld“

verfasst von / submitted by

Benedikt Klinkan

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2018 / Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 313 299

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium, UF Geschichte, UF PP

Betreut von / Supervisor:

Dr. Roman Zehetmayer

Inhalt

Einleitung	1
Die wesentlichen Merkmale der mittelalterlichen Schiedsgerichtsbarkeit	7
Ursprung und Herkunft der Schiedsgerichtsbarkeit	7
Zeitliche Entwicklung und Gründe.....	9
Definition: Schiedsgericht	14
Definition: Vergleich.....	15
Vermengungen: Vergleich - Schiedsgericht.....	16
Annäherungen: Vergleich - Schiedsgericht.....	19
Mischformen.....	20
Das Amt des Schiedsrichters	21
Fristen, Termine und Dauer des Schiedsverfahrens	29
Die Streitgegenstände	30
Sicherheiten	31
Die Geschichte der Zisterze Lilienfeld.....	34
Die Schiedsverfahren der Zisterze Lilienfeld.....	38
Ergebnisse im Überblick	38
Die Konfliktparteien	40
Mischformen.....	41
Die Schiedsrichter.....	45
Die Streitgegenstände	52
Sicherheiten	54
Tabelle 1: Schiedsverfahren (Die Zisterze Lilienfeld als Konfliktpartei)	57
Die Zisterze Lilienfeld als Schiedsrichter	59
Tabelle 2: Schiedsverfahren (Die Zisterze Lilienfeld als Schiedsrichter).....	61
Die Vergleiche der Zisterze Lilienfeld	62
Die Konfliktparteien	62
Mischformen.....	62
Die Vergleichsvermittler	65
Die Streitgegenstände	67
Sicherheiten	68
Tabelle 3: Vergleiche.....	70
Die ordentlichen Verfahren der Zisterze Lilienfeld	71
Die Streitgegenstände	73
Tabelle 4: Ordentliche Verfahren	75

Resümee	77
Quellen- und Literaturverzeichnis.....	79
Abkürzungen	79
Gedruckte Quellen.....	79
Literatur	79
Anhang	83
Kurzzusammenfassung.....	83

Einleitung

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der mittelalterlichen Schiedsgerichtsbarkeit nimmt ihren Anfang während der 20er und 30er Jahre des 20. Jahrhunderts. Erstmals und eingehend untersucht wurde diese im Zuge der Arbeit Emil Usteris über das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht der mittelalterlichen Eidgenossenschaft¹ sowie jener Siegfried Freys, der sich mit der Entwicklung des Schiedswesens in Oberitalien² beschäftigt hat.

Wenige Jahre später nahmen einige Historiker die Erforschung der Schiedsgerichtsbarkeit nördlich der Alpen in Angriff. Hervorzuheben gilt es in diesem Zusammenhang Hermann Krause³ und insbesondere Karl Siegfried Bader, der mit seiner Dissertation „Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert“⁴ sowie zwei weiteren Aufsätzen⁵ besonders bedeutende Erkenntnisse liefern konnte.

1966 publizierte Michael Kobler eine umfassende Monographie über die Schiedsgerichtsbarkeit im Herzogtum Bayern⁶. Kleine Beiträge zur deutschen Schiedsgerichtsbarkeit enthalten beispielsweise die Arbeiten Hermann Kamps⁷, Christoph Kampmanns⁸, Winfried Trusens⁹ und jene Udo Kornblums¹⁰.

¹ Emil Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13. bis 15. Jahrhunderts (Zürich 1925).

² Siegfried Frey, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im XII. und XIII. Jahrhundert (Luzern 1928).

³ Hermann Krause, Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland (Berlin 1930).

⁴ Karl Siegfried Bader, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert. In: Schott Clausdieter (Hg.), Schriften zur Rechtsgeschichte (Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte 1, Sigmaringen 1984) 157-225.

⁵ Ders., Die Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Südwestdeutschland und in der Schweiz In: Schott Clausdieter (Hg.), Schriften zur Rechtsgeschichte (Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte 1, Sigmaringen 1984) 226-251. u. Ders., Arbitr arbitrator seu amicus compositor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen. In: Schott Clausdieter (Hg.), Schriften zur Rechtsgeschichte (Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte 1, Sigmaringen 1984) 252-289.

⁶ Michael Kobler, Das Schiedsgerichtswesen nach bayrischen Quellen des Mittelalters (Münchner Universitätschriften, Reihe der juristischen Fakultät 1, München 1966).

⁷ Hermann Kamp, Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur, Kunst, Darmstadt 2001).

⁸ Christoph Kampmann, Arbitr und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, Paderborn/München/Wien/Zürich 2001).

⁹ Winfried Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Recht und Geschichte 1, Wiesbaden 1962).

¹⁰ Udo Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren im späten Mittelalter. In: Hans-Jürgen Becker, Gerhard Dilcher, Gunter Gudian, Ekkehard Kaufmann, Wolfgang Sellert (Hg.), Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70 Geburtstag (Aalen 1976) 289-312.

Neben Kobler wurde die Schiedsgerichtsbarkeit besonders ausführlich in Harald Müllers mehrbändigen Werk über die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie¹¹ behandelt.

Die Erforschung der Schiedsgerichtsbarkeit in jenen Gebietschaften, die sich heute auf österreichischem Staatsgebiet befinden, nimmt ihren Anfang mit Othmar Hageneders 1967 erschienenen Habilitationsschrift¹², im Rahmen derer sich dieser auch mit den aus der Diözese Passau stammenden Schiedsverfahren auseinandergesetzt hat.

Neben dieser Arbeit wurden bis heute mehrere Werke, die jeweils regionale Abhandlungen zur österreichischen Schiedsgerichtsbarkeit enthalten, veröffentlicht. Zu diesen müssen allen voran jene Herwig Weigls¹³, Rainer Murauers¹⁴ und Roman Zehetmayers¹⁵ gezählt werden. Umfassendere Arbeiten zur österreichischen Schiedsgerichtsbarkeit sind jedoch bis heute ausständig geblieben.

Somit trifft das, was Winfried Trusen während der 1960er Jahren für Deutschland festgehalten hat, heute insbesondere für Österreich zu: „Eine umfassende, auf Quellen gegründete Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland während des Mittelalters, ist noch zu schreiben. Sie wird aber notwendigerweise eine Anzahl eingehender lokaler Untersuchungen zur Voraussetzung haben müssen, um zu gesicherten Ergebnissen kommen zu können.“¹⁶

Vor diesem Hintergrund habe ich es mir zur Aufgabe gemacht, anhand jener Schiedsverfahren, an denen das in Niederösterreich gelegene Zisterzienserkloster Lilienfeld beteiligt gewesen ist, eine solche weitere lokale Untersuchung zur Schiedsgerichtsbarkeit, zu leisten. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, war es notwendig, die hier vorliegende Arbeit in drei Abschnitte zu gliedern:

Der erste Abschnitt verfolgt das Ziel, die wesentlichen Aspekte und Facetten der mittel-

¹¹ Harald Müller, *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie* (12. und frühes 13. Jahrhundert), 2 Bde (Studien und Dokumente zur Gallia pontificia 4, Bonn 1997).

¹² Othmar Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts* (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10, Linz 1967).

¹³ Herwig Weigl, *Materialien zur Geschichte des rittermäßigen Adels im südwestlichen Österreich unter der Enns im 13. und 14. Jahrhundert* (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 26, Wien 1991).

¹⁴ Rainer Muraue, *Die geistliche Gerichtsbarkeit im Salzburger Eigenbistum Gurk im 12. und 13. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des IÖG 52, Wien/München 2009).

¹⁵ Roman Zehetmayer, *Kloster und Gericht. Die Entwicklung der klösterlichen Gerichtsrechte und Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Zisterze Zwettl* (MIÖG Ergbd. 40, Wien/München 2001).

¹⁶ Trusen, *Anfänge*, 148.

alterlichen Schiedsgerichtsbarkeit, dem aktuellen Forschungsstand entsprechend, darzulegen. Da die mittelalterliche Schiedsgerichtsbarkeit in Österreich bis dato nur spärlich erforscht worden ist, war es notwendig, in diesen Teil auch jene Forschungsergebnisse mit einfließen zu lassen, die bisher für andere deutschsprachige Gebiete gewonnen wurden.

Der zweite Abschnitt soll einen kurzen Überblick über die Geschichte der Zisterze Lilienfeld, ausgehend von ihrer Gründung bis in das Jahr 1400, bieten. Dieses Kapitel erfüllt seinen Zweck vor dem Hintergrund, dass sich die Funktion und Bedeutung, die die Schiedsgerichtsbarkeit für das mittelalterliche Rechtswesen hatte, nur unter der Berücksichtigung des konkreten historischen Kontextes beurteilen lässt.

Im dritten Abschnitt wurden sämtliche Schiedsverfahren, an denen die Zisterze Lilienfeld während des 13. und 14. Jahrhunderts beteiligt gewesen ist, dargelegt und analysiert. Dies geschah auf der Basis des Lilienfelder Urkundenmaterials, so wie dieses von Gerhard Winner in Regestenform¹⁷ bearbeitet worden ist.

Der wesentliche Erkenntnisgewinn, den diese Arbeit leisten soll besteht darin, die aus dieser Vorgehensweise resultierenden Ergebnisse mit dem aktuellen Forschungsstand so wie dieser aus dem ersten Abschnitt hervorgeht, zu vergleichen und mögliche Übereinstimmungen beziehungsweise Abweichungen deutlich zu machen. Dabei wird der Vergleich mit denjenigen Schiedsverfahren, an denen die Zisterze Zwettl beteiligt gewesen ist, im Vordergrund stehen.

Um den Stellenwert den die Schiedsgerichtsbarkeit für das Zisterzienserklöster Lilienfeld hatte richtig einschätzen zu können, war es darüber hinaus unumgänglich, auch jene Konflikte mit in Betracht zu ziehen, die die Zisterze Lilienfeld mittels Vergleichsverhandlungen und ordentlichen Verfahren zu bewältigen versucht hatte. Die Analyse dieser Verfahren findet sich ebenfalls im dritten Abschnitt, im Anschluss an jene der Schiedsverfahren.

¹⁷ *Fontes rerum Austriacarum: Abt. II: Diplomataria et acta. 81: Die Urkunden des Zisterzienserstiftes Lilienfeld 1111-1892.* In Regestenform bearbeitet von Gerhard Winner (Wien 1974).

Danksagung

Meinen Eltern möchte ich einen besonderen Dank dafür aussprechen, dass sie mir einen akademischen Bildungsweg ermöglicht und mich während meiner gesamten Studienzeit in jeder erdenklichen Weise unterstützt haben. Zudem danke ich meiner Freundin Julia, dass sie die Zeit mit mir als Student so geduldig überstanden hat. Ein weiterer Dank gilt Leon, Philipp, Reinhard und Katrin, die sich dazu bereit erklärt haben, Teile meiner Arbeit gegenzulesen. Besondere Wertschätzung gebührt auch meinem Diplomarbeitsbetreuer Dr. Roman Zehetmayer, der sich die Zeit genommen hat mich bei der Bearbeitung des Themas zu unterstützen.

Die wesentlichen Merkmale der mittelalterlichen Schiedsgerichtsbarkeit

Ursprung und Herkunft der Schiedsgerichtsbarkeit

Die Institution der Schiedsgerichtsbarkeit ist auch heute noch in der aktuellen österreichischen Gesetzgebung verankert. Dort findet sie sich ausschließlich im Wirtschaftsrecht. Es ist heutzutage gängig, dass in Verträgen zwischen großen Unternehmen Schiedsklauseln vorgehoben sind. Insbesondere zwischen Unternehmen, die ihren Sitz in unterschiedlichen Staaten haben. Der größte Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit liegt einerseits im „Know-how“ des Schiedsrichters. Der Schiedsrichter, in der Regel wird ein Wirtschaftsjurist oder ein Experte aus der Wirtschaft als Schiedsrichter nominiert, verfügt im Gegensatz zu einem durchschnittlichen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit über ein umfangreiches und einschlägiges Wissen. Andererseits ist die Nominierung eines Schiedsrichters durch die Parteien Garant für die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung. Das zeigt sich insbesondere dort, wo der Standort des ordentlichen Gerichts für Misstrauen sorgen würde. Aktuell dürfte die Schiedsgerichtsbarkeit vielen Menschen wegen den derzeit heiß umstrittenen Handelsabkommen CETA und TTIP zumindest ein Begriff sein.

Die Schiedsgerichtsbarkeit stellt kein Phänomen dar, das genuin dem 21. Jahrhundert entsprungen ist. Tatsächlich handelt es sich dabei um ein Mittel der Konfliktlösung, dessen Ursprünge sehr viel älter sind. Schon bei Homer hören wir, dass die frühgriechische Gesellschaft, obwohl sie über ein nur mangelhaft ausgebildetes Rechtswesen verfügte, bereits das Amt des Schiedsrichters kannte. Auch im römischen Recht war das Schiedsgerichtswesen als Rechtsmittel bereits vorgesehen.¹⁸ Im Mittelalter kommt es zu einer erneuten Blüte der Schiedsgerichtsbarkeit. Seit dem 12. Jahrhundert nimmt die Zahl der Konfliktfälle, die von den Streitparteien einem einvernehmlich bestellten Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt wurden, stetig zu. Während des Hoch- und Spätmittelalters ist die Einrichtung von Schiedsgerichten zu einer der bevorzugtesten Verfahrensformen geworden, um neben kleineren auch schwerwiegende rechtliche Auseinandersetzungen zu schlichten. Ihren Höhepunkt im europäischen Raum erfährt sie im 14. und 15. Jahrhundert.¹⁹

¹⁸ Vgl. *Murauer*, Geistliche Gerichtsbarkeit, 78.

¹⁹ Vgl. *Kampmann*, Arbitr, 26 u. 30.

Die territoriale Ausbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit im Mittelalter erfolgte auf folgendem Weg: In Norditalien und Süddeutschland hatte das Schiedswesen im Vergleich zu anderen europäischen Regionen verhältnismäßig früh Fuß gefasst. Die Schweiz - das Land, in dem die Schiedsgerichtsbarkeit ihre wohl größte Bedeutung erlangte - spielte eine entscheidende Rolle als Vermittler der für die Schiedsgerichtsbarkeit konstituierenden Rechtsvorstellungen. Von dort ausgehend hat sie sich im weiteren Verlauf der folgenden Jahrhunderte in andere Teile Mittel- und Westeuropas ausgebreitet.²⁰

Nun ist die Frage nach der Herkunft der Schiedsgerichtsbarkeit strittig und bis in unsere Tage hinein nicht restlos geklärt. Sicher jedoch ist, dass sie sich im Hochmittelalter entfaltete und zu Beginn des 20. Jahrhunderts zum ersten Mal Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung wurde. Im Grunde standen einander damals zwei gänzlich konträre Positionen gegenüber. Auf der einen Seite behauptete Bader, dass die Entstehung des Schiedsgerichtswesens eindeutig und ausschließlich auf das römisch-kanonische Prozessverfahren zurückgeführt werden muss: „Alle Versuche, das mittelalterliche Schiedsgericht mit Institutionen des fränkischen Gerichtswesens in Verbindung zu bringen, müssen fehlschlagen“²¹, so Bader. Auf der anderen Seite vertraten Rennefahrt sowie später auch Krause die Ansicht, dass das Schiedsverfahren auf die aus fränkischer Zeit stammende, deutsche Rechtsgepflogenheiten zurückzuführen ist.²² Späteren Publikationen ist zu entnehmen, dass sowohl Bader als auch Rennefahrt von diesen Extrempositionen abgewichen sind.²³

Nun kann und soll die Frage nach der Herkunft der Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter vertieft werden. Weitaus wichtiger erscheint die Frage durch welchen Faktor das Schiedsverfahren seine für das Hoch- und Spätmittelalter typische und somit maßgebliche Prägung erhalten hat. Entscheidend hierfür war die Entstehung des römisch-kanonischen Prozessverfahrens, welches in etwa seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts an den italienischen Universitäten, allen voran der von Bologna, entwickelt wurde.²⁴ Dieser neue kirchliche Verfahrenstypus integrierte das Schiedsverfahren mit geringfügigen Abwandlungen nach römisch-rechtlichem Vorbild. Zu den bedeutendsten

²⁰ Vgl. *Kampmann*, *Arbiter*, 27.

²¹ *Bader*, *Entwicklung*, 234.

²² Vgl. *Krause*, *Schiedsgerichtswesen*, 3f.

²³ Vgl. *Bader*, *Arbiter*, 254ff. u. Anm. 18.

²⁴ Vgl. *Karl Kroeschell*, *Deutsche Rechtsgeschichte*. Band. 1: Bis 1250 (Köln/Weimar/Wien 122005) 237-239.

Werken des römisch-kanonischen Prozessverfahrens, welche auch Abhandlungen über die Schiedsgerichtsbarkeit enthalten, zählen beispielsweise das *Decretum gratiani* des Gratian, der *Ordo iudicarius* des Tancred von Bologna und insbesondere das *Speculum iuduciale* des Guilelmus Durantis.²⁵ Bader konnte anhand des schwäbischen Quellenbestandes darlegen, dass diese neuen kirchlichen Rechtsvorstellungen im Unterschied zu den deutschrechtlichen diejenigen gewesen sind, die zur rechtlichen Institutionalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit beigetragen haben.²⁶ Neuere Forschungsergebnisse bestätigen diese Erkenntnis. Auch Hageneders Untersuchungen zeigen, dass das Schiedsgerichtswesen in der Diözese Passau während der 50er und 60er Jahre des 13. Jahrhunderts auf der Basis des römisch-kanonischen Prozessverfahrens rezipiert wurde und eben dadurch seine charakteristische Ausformung erhalten hat.²⁷ Murauder kam für das Eigenbistum Gurk zu demselben Ergebnis. Auch hier ist der enorme Einfluss, den das kanonische Recht auf die Ausformung der Schiedsgerichtsbarkeit hatte, unverkennbar.²⁸ Im Gegensatz dazu verweisen die Untersuchungen Koblers darauf, dass der Einfluss des römisch-kanonischen Prozessverfahrens auf die Entwicklung und Ausformung der Schiedsgerichtsbarkeit, nicht überall derselbe gewesen ist. Beispielsweise zeigt sich Bayern, dass die Schiedsgerichtsbarkeit neben den kanonischen besonders stark durch heimische Rechtstraditionen beeinflusst wurde.²⁹

Zeitliche Entwicklung und Gründe

Bezüglich des erstmaligen Auftretens der Schiedsgerichtsbarkeit lassen sich der einschlägigen Literatur folgende Erkenntnisse entnehmen: In Schwaben begegnet uns das Schiedsgericht erstmals um das Jahr 1160.³⁰ Der bayrische Quellenbestand lässt die Sichtung des Schiedswesens nicht vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu.³¹ Für die im Zentrum dieser Untersuchung stehenden österreichischen Gebietschaften wurden ähnliche Beobachtungen gemacht: In dem damals innerhalb der Erzdiözese Salzburg gelegenen Eigenbistum Gurk begegnet uns das Schiedsgericht erstmals im Jahre 1173.

²⁵ Vgl. Karl Kroeschell, Albrecht Cordes, Karin Nehlsen-von Stryk, Deutsche Rechtsgeschichte. Band. 2: 1250 - 1650 (Köln/Weimar/Wien 92008) 26-28. u. Trusen, Anfänge, 153 u. Murauder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 80f.

²⁶ Vgl. Bader, Arbitr, 256.

²⁷ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 217f.

²⁸ Vgl. Murauder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 78-99.

²⁹ Vgl. Koblér, Schiedsgerichtswesen, 121.

³⁰ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 168.

³¹ Vgl. Koblér, Schiedsgerichtswesen, 8.

In der Erzdiözese selbst erst sieben Jahre später.³² Für die Diözese Passau stammt die früheste Urkunde, die auf eine schiedsrichterliche Klärung eines Konflikts hindeutet, aus dem Jahr 1188. Dort heißt es, dass nach längeren, voranstehenden Verhandlungen mehrere Schiedsrichter in einem Konflikt zwischen dem bischöflichen Eigenkloster Seitenstetten und dem Graf Konrad von Peilstein im Streit um Zehente, geurteilt haben.³³ Die Schiedsgerichtsbarkeit nimmt, wie wir sehen in den deutschsprachigen Gebieten ihren Ausgang in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Von diesem Zeitpunkt an lässt sich der weitere Entwicklungsverlauf der Schiedsgerichtsbarkeit, in drei aufeinander folgende Phasen, kategorisieren. Zu beachten ist, dass diese - zeitlich gesehen - einander überlappen und dass sie sich nicht gegenseitig ablösen. Das Aufeinanderfolgen der drei Phasen konnte in allen deutschsprachigen Gebieten, die bis dato hinsichtlich der Schiedsgerichtsbarkeit untersucht worden sind, beobachtet und nachgewiesen werden, auch wenn diese in den jeweiligen Gebieten nicht immer zeitgleich einsetzen.³⁴

Während der ersten Phase stellt die Schiedsgerichtsbarkeit beinahe ausnahmslos und überall ein Instrument zur Beilegung innerkirchlicher Konflikte dar.³⁵ Das heißt, dass dieselbe nur in solchen Fällen herangezogen wurde, in denen es zu Auseinandersetzungen zwischen zwei geistlichen Parteien gekommen ist. In den deutschsprachigen Gebieten ist der Beginn dieser Phase entsprechend dem oben angeführten erstmaligen Auftreten der Schiedsverfahren zu verorten.

Nun verwundert es nicht weiter, dass die Schiedsgerichtsbarkeit vorerst innerhalb klerikaler Kreise zur Anwendung kam. Immerhin waren es, wie dies bereits eingangs beschrieben wurde, kirchliche Rechtsauffassungen, durch die die Schiedsgerichtsbarkeit ausgebildet worden ist.³⁶ Demnach sind dem Klerus die theoretischen Grundlagen des Schiedsverfahrens weit früher als den weltlichen Herren bekannt gewesen.

Die Beweggründe, die den Klerus dazu veranlassten, das Schiedsverfahren immer häufiger gegenüber dem ordentlichen geistlichen Gericht in Anspruch zu nehmen, hängen ebenfalls stark mit der Entstehung des römisch-kanonischen Prozessverfahrens zusammen. Denn im Laufe der Zeit wurde dieses auch in den deutschsprachigen Gebieten

³² Vgl. *Murauer*, Geistliche Gerichtsbarkeit, 81.

³³ Vgl. *Hageneder*, Geistliche Gerichtsbarkeit, 195f. Es dürfte sich wohl um einen Zufall handeln, dass es sich bei dem ersten aus der Diözese Passau stammenden Schiedsverfahren, ausgerechnet um ein solches handelt, das zwischen einer geistlichen und weltlichen Partei geführt wurde.

³⁴ Vgl. *Bader*, Schiedsverfahren, 168f. u. *Kobler*, Schiedsgerichtswesen, 27. u. *Trusen*, Anfänge, 152-154.

³⁵ Vgl. *Bader*, Schiedsverfahren, 168. u. *Ders.* Arbitr, 270. u. *Kobler*, Schiedsgerichtswesen, 27.

³⁶ Vgl. oben 8f.

zur Grundlage der ordentlichen geistlichen Rechtsprechung. In der Diözese Passau vollzog sich diese Übernahme während des 13. Jahrhunderts.³⁷ Durch die Rezeption des neuen Rechts wurde der ordentliche Verfahrensweg zu einer aus juristischer Sicht äußerst komplexen Angelegenheit, der den Konfliktparteien und ihren Rechtsbeiständen nun die Möglichkeit einräumte, die Prozesse mittels verschiedenster juristischer Eingaben, wie etwa der Exzeption oder der Appellation, schier endlos in die Länge zu ziehen. Aus derartigen Prozessverschleppungen erwuchsen enorme Kosten für die Konfliktparteien.³⁸ Ein weiterer Grund für die vermehrte Inanspruchnahme der Schiedsgerichtsbarkeit muss in der mangelnden Autorität und Exekutionsgewalt ordentlicher Gerichte gesehen werden. Diese waren keineswegs immer dazu in der Lage, die Prozesse definitiv zu entscheiden und die Anerkennung der Urteile, die von ihren Richtern gefällt wurden, durchzusetzen.³⁹ Beide soeben genannten Fakten erklären, warum der Klerus vermehrt danach drängte, den ordentlichen Rechtsweg zu verlassen und anstehende Auseinandersetzungen auf dem außergerichtlichen Wege, sprich mittels Schiedsgericht oder Vergleich, aus der Welt zu schaffen.

Neben diesen Veränderungen sowie den grundsätzlichen Mängeln der ordentlichen Gerichtsbarkeit lässt sich noch ein weiterer Grund ausfindig machen, der erklären könnte, weswegen die Schiedsgerichtsbarkeit bevorzugt von Klerikern in Anspruch genommen wurde.

Die christliche Kirche ist zumindest ihrem Selbstverständnis nach eine Friedenskirche. Einer ihrer Hauptgedanken ist die Herstellung des Friedens unter den Menschen.⁴⁰ Dieser Geisteshaltung entsprechend gab es innerhalb der Kirche eine lange Tradition, etwaige Streitigkeiten auf friedliche Weise aus der Welt zu schaffen. Das Schiedsgericht wurde als das geeignete Mittel hierzu angesehen.⁴¹ Darauf, dass ideelle Gründe die Verbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb klerikaler Kreise befördert haben, deuten auch manche der in den Schiedsurkunden enthaltenen Formulierungen hin. Beispielsweise beginnt eine Schiedsurkunde aus dem Jahr 1230, verfasst vom Brixner Bischof Heinrich IV., mit folgenden Worten: „*Quoniam ad officium prelatorum et maxime episcoporum pertinere dinoscitur, odia et discordias et lites ad concordiam revocare.*“⁴² Gestützt wird

³⁷ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 108.

³⁸ Ebda. 197f.

³⁹ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 195.

⁴⁰ Vgl. Frey, Schiedsgericht, 32.

⁴¹ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 62. u. Murauer, Geistliche Gerichtsbarkeit, 64.

⁴² Kobler, Schiedsgerichtswesen, Anm. 812.

diese Vermutung dadurch, dass die Kirche gütliche Formen der Streitbeilegung selbst dann, wenn der günstige Ausgang eines Prozesses vor dem ordentlichen Gericht zu erwarten war, diesem gegenüber bevorzugten.⁴³ Obwohl sich allem Anschein nach moralische Kategorien in den einschlägigen Schiedsurkunden widerspiegeln, gilt es zu bedenken, in welchem Ausmaß diese tatsächlich den Klerus dazu bewogen haben, das Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen. Denn naturgemäß ist das eigentliche Motiv, welches sich hinter einer Handlung verbirgt, für Außenstehende nicht fassbar.

Dazu, dass der Klerus das Schiedsverfahren in internen Angelegenheiten bevorzugt in Anspruch nahm, kommt, dass derselbe des Öfteren weltliche Parteien dazu anregte, ihre Auseinandersetzungen mittels Schiedsverfahren aus der Welt zu schaffen. Damit hat der Klerus also auch dazu beigetragen, dass das Schiedsverfahren innerhalb weltlicher Kreise forciert wurde. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt sein, dass Geistliche in Schiedsprozessen auch noch in späteren Zeiten, in denen Schiedsgerichtsbarkeit auch zwischen weltlicher Parteien angewandt wurde, verhältnismäßig oft als Schiedsrichter auftraten.⁴⁴ Möglicherweise waren auch hierfür „ideologische“ Gründe ausschlaggebend.

Plausibler erscheint es hingegen, die starke Beteiligung Geistlicher an Schiedsprozessen auf ganz pragmatische Motive - in erster Linie auf wirtschaftliche - zurückzuführen. Dies steht vor folgendem Hintergrund: Während des Mittelalters stehen kleinere sowie größere kriegerische Auseinandersetzungen nahezu an der Tagesordnung. Die gewaltförmige Selbsthilfe wird in Form des Fehdewesens zu einem legitimen Mittel, um Konflikte zu bereinigen.⁴⁵ Der Kirche, die als größter Grundbesitzer im Mittelalter galt, war jedwede Form gewaltsamer bzw. kriegerischer Konfliktbereinigung stets ein Dorn im Auge, da dies überaus häufig mit erheblichen Schäden an Grund und Boden verbunden war. Ein weiterer Grund für die Präferenz gewaltfreier Schlichtung von Seiten des Klerus, im Gegensatz zu den weltlichen Parteien, war dessen höhere Bildung in rechtlichen Angelegenheiten.⁴⁶

⁴³ Vgl. *Kobler*, Schiedsgerichtswesen, 104.

⁴⁴ Vgl. *Kobler*, Schiedsgerichtswesen, 17. u. *Trusen*, Anfänge, 154.

⁴⁵ Vgl. *Otto Brunner*, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (Darmstadt ⁵1965) 41-77.

⁴⁶ Vgl. *Frey*, Schiedsgericht, 38.

Die zweite Phase der Entwicklungsgeschichte zeichnet sich dadurch aus, dass das Schiedsgericht nun auch in Konflikten zwischen einer geistlichen Partei auf der einen Seite und einer weltlichen auf der anderen in Anspruch genommen wurde. Der schiedsrichterliche Austrag innerklerikaler Konflikte blieb daneben weiterhin bestehen. In Schwaben setzte diese Phase bereits wenige Jahre nach 1160 ein.⁴⁷ In Bayern erfuhr das Schiedsverfahren bei derartigen Konfliktkonstellationen erst etwas später, in etwa seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts, Anwendung.⁴⁸ In der Diözese Passau findet sich das Schiedsgericht auf dieser Ebene erst seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts wieder.⁴⁹

Nach Bader kam der Schiedsgerichtsbarkeit in Auseinandersetzungen zwischen geistlichen und weltlichen Parteien eine besonders bedeutende Rolle zu.⁵⁰ Schuld daran war, so Bader, das Fehlen einer für sowohl weltliche als auch geistliche Herren gleichermaßen zuständige, richterliche Instanz.⁵¹ Hinzu kam, dass in den meisten Fällen weder die geistliche noch die weltliche Partei bereit dazu gewesen war, sich dem ordentlichen Gerichtsforum der jeweils anderen Partei zu unterwerfen. Bader vermutet, dass hierfür machtpolitische Interessen ausschlaggebend gewesen sein dürften.⁵² In Schwaben spiegelt sich die besondere Notwendigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit in derartigen Fällen darin wider, dass in etwa seit 1160 beinahe ein Jahrhundert lang die Schiedsgerichtsbarkeit neben innerkirchlichen Konflikten, ausschließlich auf solche zwischen einer geistlichen Partei einerseits und einer weltlichen andererseits beschränkt blieb.⁵³ In der Diözese Passau verhielt es sich ähnlich. Auch hier kam das Schiedsverfahren am häufigsten in Auseinandersetzungen zwischen geistlichen und weltlichen Parteien zur Anwendung.⁵⁴

Ein weiterer Grund, der die Verbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen dieser Konfliktkonstellation gefördert hat, war wiederum das gelehrte Prozessrecht. Denn die neuen kanonischen Rechtsvorstellungen blieben nicht auf den geistlichen Rechtsbereich beschränkt, sondern beeinflussten mit der Zeit auch das deutsche Prozessrecht. Aus den bereits genannten Gründen wurde dadurch nun auch die ordentliche, weltliche Gerichtsbarkeit zu einem äußerst unattraktiven Instrument der Streitbeilegung. Dieser Entwicklung ist es, zusätzlich zu den nach Bader angeführten Gründen, geschuldet, dass

⁴⁷ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 168.

⁴⁸ Vgl. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 27.

⁴⁹ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 199 Anm. 22 – 35.

⁵⁰ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 16.

⁵¹ Vgl. Ders., Schiedsverfahren 176. u. Ders., Entwicklung, 239f. u. Ders., Arbitr, 283.

⁵² Vgl. Ders., Schiedsverfahren, 168.

⁵³ Vgl. Ders., Entwicklung, 247f.

⁵⁴ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 199.

sich weltliche Parteien im Rahmen ihrer Auseinandersetzungen mit geistlichen vermehrt Schiedsgerichten unterworfen haben.⁵⁵ Die zweite Phase stellt somit eine Art Bindeglied zwischen der ersten und dritten dar, da die weltlichen Parteien durch sie mit dem Schiedsverfahren vertraut wurden.

Vor diesem Hintergrund wurde während der dritten und letzten Phase die Schiedsgerichtsbarkeit zu einem Instrument zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen zwei weltlichen Parteien.⁵⁶ Bader konnte im einschlägigen Quellenmaterial bis 1250 keinen einzigen Fall ausfindig machen, im Rahmen dessen beiderseits Laien im Zuge eines Schiedsverfahrens aufeinandertrafen. In den darauffolgenden 30 Jahren begegnen uns diese in Schwaben bereits vereinzelt. Wirklich an Boden gewinnt das Schiedsverfahren zwischen weltlichen Parteien dort aber erst in den Jahren darauf.⁵⁷ In Bayern lässt sich diesbezüglich eine sehr ähnliche Entwicklung erkennen. Hier stoßen wir seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auf Schiedsverfahren zwischen zwei weltlichen Parteien.⁵⁸

In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, ob nicht vielleicht ein grundlegendes Quellenproblem ausschlaggebend dafür ist, weswegen die Schiedsgerichtsbarkeit in Auseinandersetzungen zwischen beiderseits weltlichen Konfliktparteien erst verhältnismäßig spät in den Quellen fassbar wird. Möglicherweise war das Schiedsverfahren innerhalb weltlicher Kreise bereits früher als oben beschrieben, ein gängiger Bestandteil der Rechtspraxis. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen wurden jedoch nicht schriftlich fixiert, da vermutlich bei derartigen außergerichtlichen Verfahrensformen zwischen Laien des Öfteren niemand beteiligt gewesen ist, der die hierzu notwendigen Lese- und Schreibkenntnisse hatte.

Definition: Schiedsgericht

Im Mittelalter lassen sich - sieht man einmal von der Fehde ab - drei Formen der friedlichen Streitbeilegung unterscheiden: Die ordentliche Gerichtsbarkeit, der Vergleich und das Schiedsgericht.⁵⁹

Im Unterschied zur ordentlichen Gerichtsbarkeit handelt es sich bei einem Schiedsgericht, lat. *arbitrium*, um ein außergerichtliches Rechtsmittel, da es seine

⁵⁵ Vgl. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 14f. u. Trusen, Anfänge, 154.

⁵⁶ Vgl. Trusen, Anfänge, 154f.

⁵⁷ Vgl. Bader, Entwicklung, 248.

⁵⁸ Vgl. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 27.

⁵⁹ Ebda. 2.

Legitimation, über strittige Rechtsverhältnisse zu urteilen, nicht durch mit richterlichen Befugnissen ausgestattete Personen erhält. Vielmehr ist das gegenseitige und gänzlich freiwillige Einverständnis der Parteien hierfür ausschlaggebend. Es wird in Form eines Vertrages, dem so genannten Kompromiss, schriftlich fixiert.⁶⁰

Im Rahmen eines Schiedsverfahrens obliegt den durch die Konfliktparteien eingesetzten Schiedsrichtern, lat. *arbitri*, die Aufgabe, ein verbindliches Urteil, auch definitives Urteil oder lat. *sentenz* genannt, zu fällen. In einem wechselseitigen Versprechen verpflichteten sich die beiden Streitgegner bereits im Vorhinein dazu, das jeweilige Urteil anzuerkennen und einzuhalten.⁶¹ Im Gegensatz zu einem ordentlichen Gerichtsurteil barg der Schiedsspruch den Vorteil in sich, dass nachdem ein solcher ergangen war, man sich nicht an weitere Instanzen wenden konnte, um auf diesem Weg das Verfahren erneut aufzuzäumen.⁶² Obwohl es sich bei einem Schiedsgericht um eine Form der außergerichtlichen Streitbeilegung handelte, kam dem jeweiligen Schiedsspruch dieselbe Gültigkeit zu, wie einem Urteil das auf dem ordentlichen Rechtsweg zustande kam. Für die Gleichwertigkeit der beiden Urteilstypen hatte bereits Papst Alexander III. plädiert.⁶³

Definition: Vergleich

Genauso wie das Schiedsgericht zählt auch der Vergleich zu den außergerichtlichen Verfahrensformen. Das Lateinische kennt für den Vergleich unterschiedliche Bezeichnungen, wie zum Beispiel: *compositio*, *transactio* oder *amicabilis compositio*. Für welche von diesen man sich entschied, war abhängig vom Streitgegenstand. Ein Vergleich konnte mit, aber auch ohne der so genannten Vergleichsvermittler, lat. *mediatores*, geschlossen werden. Entweder es verzichtete eine der beiden Parteien auf ihre Forderungen ohne Gegenleistung, oder sie verzichtete erst durch eine Gegenleistung auf ihren Rechtsanspruch. Im Gegensatz zu dem Urteil eines Schiedsgerichts kam dem Vergleichsvorschlag der *mediatores* lediglich der Charakter eines Rates, lat. *consilium*, zu.⁶⁴ Der wesentliche Unterschied zum Schiedsurteil bestand also darin, dass die Streitparteien nicht von vorneherein dazu verpflichtet waren, sich dem Vergleichsvorschlag zu unterwerfen, da dieser erst durch die nachherige und beiderseitige

⁶⁰ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 185. u. Frey, Schiedsgericht, 12. u. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 22.

⁶¹ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 211f.

⁶² Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 201. u. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 227. u. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 20f.

⁶³ Vgl. Murauer, Geistliche Gerichtsbarkeit, 64.

⁶⁴ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 212 – 214 u. 232 u. Murauer, Die geistliche Gerichtsbarkeit, 64.

Zustimmung Gültigkeit erlangte.

Vermengungen: Vergleich - Schiedsgericht

Obwohl man im Hoch- und Spätmittelalter die theoretische Differenzierung zwischen Vergleich und Schiedsgerichts kannte, kam es in der Praxis häufig zur Vermengung dieser beiden außergerichtlichen Streitschlichtungsmechanismen.⁶⁵ Die einschlägigen Urkunden spiegeln diese Vermengungen in erster Linie in Form eines unklaren Sprachgebrauches der fachspezifischen Termini wider. Dementsprechend enthält die Kompromissurkunde in manchen Fällen sowohl die für einen Vergleich als auch die für ein Schiedsverfahren charakteristischen Termini, in der diese jedoch nicht weiter unterschieden werden. Es heißt dann beispielsweise, dass ein *compositio amicabile* durch einen *arbiter* beigelegt wurde.⁶⁶ In anderen Fällen ist die in der Urkunde verwendete Terminologie nicht mit dem Ausgang des Verfahrens, anders gesprochen, mit der Formulierung des Urteils in Einklang zu bringen ist.⁶⁷ Dies trifft dann zu, wenn die Kompromissurkunde, die für einen Vergleich typischen Termini enthält, uns jedoch als Ergebnis der Verhandlung ein verbindliches Urteil vorliegt.

Bei den soeben beschriebenen terminologischen Vermengungen handelt es sich um ein gebietsübergreifendes Phänomen. Wir finden sie in beinahe allen deutschsprachigen Gebieten, die bis dato hinsichtlich der Schiedsgerichtsbarkeit untersucht worden sind.⁶⁸ In den Diözesen Passau und Salzburg begegnen uns diese bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und das, obwohl die Schiedsgerichtsbarkeit hier zumindest seit Beginn desselben Jahrhunderts schon weitgehend etabliert gewesen ist.⁶⁹ Andernorts hielt sich der unklare Sprachgebrauch weit länger, wie das beispielsweise von Kornblum untersuchte Ingelheimer und Neustadter Urkundenmaterial zeigt. Hier stoßen wir auf diesen bis hinein in das 15. Jahrhundert.⁷⁰

Schuld an dem unklaren Gebrauch der Termini konnte zweierlei gewesen sein: Zum einen hielt man sich in vielen Fällen nicht an die spezifische Bedeutung der einschlägigen Begriffe des römisch-kanonischen Prozessverfahrens. In den entsprechenden Gebieten

⁶⁵ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 211 u. Weigl, Materialien, 279f. u. 282.

⁶⁶ Vgl. Zehetmayer, Kloster und Gericht, 103.

⁶⁷ Vgl. Muraue, Geistliche Gerichtsbarkeit, 92f.

⁶⁸ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 214f. u. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 5. u. Weigl, Materialien, 279f. u. Zehetmayer, Kloster und Gericht, 103.

⁶⁹ Vgl. Muraue, Geistliche Gerichtsbarkeit, 86-99.

⁷⁰ Vgl. Kornblum, Verfahren, 292ff.

dürfte dies nicht so sehr an der Verbreitung dieses neuen Verfahrenstypus⁷¹, sondern eher an der mangelnden rechtlichen Kenntnis der an den Verfahren Beteiligten im Umgang mit dem neuen Recht gelegen haben.⁷² Zum anderen dürfte man unabhängig davon, ob man nun mit den juristischen Termini vertraut war oder nicht, in vielen Fällen überhaupt nicht Willens gewesen sein, sich an diese zu halten.⁷³ Hält man sich den Grundgedanken von Schiedsgericht und Vergleich vor Augen, erscheint ein solches Verhalten durchaus nachvollziehbar. Denn für die Beteiligten hatte ein auf schnellstem Wege gefällttes Urteil, also die möglichst rasche Beilegung der Auseinandersetzung und nicht so sehr ein nach formalen Kriterien, korrekt abgewickelter Prozess Priorität. Letzteres dürfte der ausschlaggebende Grund dafür gewesen sein, warum wir auf die besagten terminologischen Vermengungen auch noch in jenen Zeiten stoßen, während derer das Schiedsverfahren in den entsprechenden Gebieten bereits weitgehend, sowie seit Längerem bekannt war.

Die soeben beschriebenen terminologischen Vermengungen in den Urkunden mögen für die sich damals im Streit befindenden Menschen, die diese selbst ja kaum gelesen haben, bedeutungslos gewesen sein. Ihnen wird zumindest in den meisten Fällen klar gewesen sein, mittels welcher Streitschlichtungsmethode sie ihre Konflikte zu bewältigen versuchten. Im Gegensatz dazu stellt der unklare Sprachgebrauch für diejenigen, die sich aus heutiger Sicht die Frage stellen, um welche Form der außergerichtlichen Streitbeilegung es sich bei einem Konflikt tatsächlich gehandelt hat, ein Problem dar. Streng genommen lässt sich dies im Nachhinein nur am Ergebnis des jeweiligen Falles erkennen. Denn eben darin lag ja auch, wie bereits oben ausgeführt⁷⁴, die wesentliche Unterscheidung zwischen Schiedsgericht und Vergleich. Deuten die in der Urkunde enthaltenen Formulierungen auf ein für die Konfliktparteien verbindliches Urteil hin, kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um ein Schiedsverfahren gehandelt hat. Lesen wir dort hingegen von einem Vergleichsvorschlag, der im Gegensatz zu einem Urteil der *arbitri* unverbindlicher Natur war, liegt die Vermutung nahe, dass wir es hier mit einem Vergleich zu tun haben.

Um die korrekte Einordnung außergerichtlichen Streitfälle darüber hinaus sicher zu stellen, empfiehlt es sich, auch den gesamten Kontext, im Rahmen dessen sich eine

⁷¹ Vgl. *Hageneder*, Geistliche Gerichtsbarkeit, 224. Der Einzug des römisch-kanonischen Prozessverfahren ist für das Herzogtum Österreich im Vergleich zu anderen deutschsprachigen Territorien verhältnismäßig früh belegt.

⁷² Vgl. *Murauer*, Geistliche Gerichtsbarkeit, 99.

⁷³ Ebda.

⁷⁴ Vgl. oben 15f.

Auseinandersetzung zugetragen hat, zu fokussieren.⁷⁵

Abschließend muss an dieser Stelle noch auf Folgendes hingewiesen werden: Rainer Murauer hat sich im Rahmen seiner Untersuchung eingehend mit denjenigen Fällen auseinandergesetzt, die eine Kategorisierung als Schiedsgericht oder Vergleich, insbesondere aufgrund widersprüchlich verwendeter Terminologie, nicht ohne Weiteres zulassen. Interessant ist nun, dass dieser die Unterscheidung zwischen den beiden außergerichtlichen Verfahrensformen, in manchen Fällen nicht - wie oben beschrieben wurde - aufgrund formaler Kriterien, d. h. der Verbindlichkeit des Urteils, sondern aufgrund des Inhalts des Urteils trifft.

Zwei Fälle, die hinsichtlich ihrer Verfahrensform schwer zuordenbar sind und diesbezüglich von Murauer untersucht wurden, sollen dies verdeutlichen: Bei dem ersten Fall handelt es sich um eine aus dem Jahr 1227 stammende Auseinandersetzung um die Zehente der Pfarre Peilenstein zwischen dem Abt Albert von Obernburg und dem Dekan Werand aus dem Sanntal.⁷⁶ Murauer gelangt zu folgender Einschätzung: „Die Formulierungen weisen ganz eindeutig auf ein Schiedsverfahren hin, doch erweist sich der Spruch bei näherem Hinsehen im Ergebnis als Vergleich. [...] Sie [die Schiedsrichter] brachten folgendes Abkommen zustande: Der Abt sollte dem Dekan zwanzig Scheffel Roggen und Weizen überlassen, die er ihm schuldete, sowie die Nutznießung der Zehente das laufenden Jahres. Im Gegensatz mußte der Dekan auf seine Verfügungsgewalt über zwei Drittel der umstrittenen Zehente verzichten;“⁷⁷ Der zweite Fall trug sich wenige Jahre später, nämlich 1233 zu. Dabei war das Gurker Domkapitel in einen Streit mit dem Ritter Ortolf von Osterwitz verwickelt. Gestritten wurde diesmal um die Patronatsrechte der Kapelle Treffling.⁷⁸ Für diesen Fall liegt uns folgendes Ergebnis vor: „Der Probst und das Kapitel von Gurk sollten dem Ritter fünfzehn Mark zahlen, der im Gegenzug für sich und seine Erben auf alle Ansprüche auf die umstrittene Kapelle Verzicht zu leisten hatte.“⁷⁹ Wiederum veranlasste der Ausgang des Falles Murauer zu einer, der oben stehenden, ähnlichen Beurteilung: „Auch wenn es nicht deutlich ausgesprochen wird, so ist das Ergebnis des Spruches auch hier ein Vergleich.“⁸⁰

Wie Murauer zu dem Ergebnis kommt, es hätte sich in beiden Fällen nicht um ein Schiedsgericht, sondern um einen Vergleich gehandelt, ist meiner Ansicht nach nicht

⁷⁵ Vgl. *Zehetmayer*, Kloster und Gericht, 103.

⁷⁶ Vgl. *Murauer*, Geistliche Gerichtsbarkeit, 92.

⁷⁷ *Murauer*, Geistliche Gerichtsbarkeit, 92f.

⁷⁸ Vgl. *Murauer*, Geistliche Gerichtsbarkeit, 93.

⁷⁹ Ebda. 93.

⁸⁰ Ebda. 93.

eindeutig nachvollziehbar. Seine Analysen erwecken jedoch den Anschein, als ob dieser, den ausgleichenden Charakter, der dem Ergebnis beider Fälle gemeinsam ist, als Indiz dafür ansieht. Es stellt sich also die Frage, weshalb Murauer darauf kommt, zwischen Schiedsgericht und Vergleich aus inhaltlichen Gründen zu unterscheiden? Denn das einzige Unterscheidungskriterium zwischen Vergleich und Schiedsgericht über das uns die einschlägige Literatur in Kenntnis setzt ist der formale Ausgang des Verfahrens.⁸¹

Annäherungen: Vergleich - Schiedsgericht

Ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden Schiedsgericht und Vergleich auf der Basis des römisch-kanonischen Prozessverfahrens stark einander angenähert.

Ausschlaggebend hierfür war die Idee, den Schiedsrichtern bereits vor Beginn des eigentlichen Prozesses, genau genommen durch die im Kompromiss beschlossenen Rahmenbedingungen, die Möglichkeit einzuräumen, das Verfahren auf mehrerlei Wege zu Ende zu führen. Für die Personen, die auf diese Art und Weise ein Urteil zustande brachten, bürgerte sich in den Urkunden die Bezeichnung *arbitri, arbitratores seu amiables compositores* ein. Dieser Floskel zufolge war es den Verantwortlichen im Laufe eines Verfahrens freigestellt, ob sie entweder als *arbiter*, der nach dem Recht und im prozessförmigen Verfahren einen Schiedsspruch fällt oder als *arbitrator*, der nach Billigkeit und Förmlichkeit die Funktion eines Vergleichsvermittlers einnimmt, vorgehen.⁸²

Diese Doppelfunktion der Schiedsrichter, denen es nun freigestellt war, ein Verfahren in Form eines Vergleiches oder Schiedsgerichtes zu Ende zu führen, hatte den Vorteil, dass die Vorgehensweise derselben nun stets den konkreten Umständen des Verfahrens angepasst werden konnte. Dies steuerte wiederum dem eigentlichen Zweck der Schiedsgerichtsbarkeit entgegen, der da war, etwaige Auseinandersetzung auf dem schnellsten Wege aus der Welt zu schaffen.

Nach Bader, der sich als erster mit der Frage nach dem Ursprung der besagten Dreierformel auseinandergesetzt hat, ist dieselbe eindeutig auf das kanonische Recht zurückzuführen.⁸³ Hageneder kam im Rahmen seiner Untersuchungen zu demselben Ergebnis.⁸⁴ Die Gegenüberstellung von *arbiter* und *arbitrator* enthielten bereits das

⁸¹ Vgl. oben 14f.

⁸² Vgl. Murauer, Geistliche Gerichtsbarkeit, 96.

⁸³ Vgl. Bader, Arbiter, 272-274.

⁸⁴ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 217f.

Decretum Gratiani sowie später der *Liber Extra*, auch wenn diese noch nicht näher zwischen den beiden Funktionen differenzierten. Eine präzise Unterscheidung der Begrifflichkeiten wurde erstmals im *Speculum iudiciale* durch Wilhelm Durantis getroffen.⁸⁵

Das erste Mal begegnet uns die Vollformel im Jahr 1257 in der Westschweiz.⁸⁶ Bereits ein Jahr später taucht sie im Material der Diözese Passau auf.⁸⁷ Im Eigenbistum Gurk begegnet sie uns nicht vor 1246.⁸⁸ In den übrigen deutschsprachigen Gebieten findet die Formel im weiteren Verlauf der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Verbreitung.⁸⁹

Mischformen

Des Öfteren kamen ordentliche sowie außerordentliche Verfahrenstypen nicht isoliert voneinander zur Anwendung, sondern gingen im Zuge ein und derselben Entscheidungsfindung ineinander über.⁹⁰ Diese Fälle bezeichnet man auch als Mischformen.⁹¹ Dass der Vergleich und das Schiedsgericht nicht immer getrennt voneinander auftraten, sondern durch die kurz zuvor beschriebene Doppelfunktion der Schiedsrichter als *arbitri, arbitratores seu amiables compositores* auch aufeinanderfolgen konnten, wurde bereits erläutert. Manchmal kam es vor, dass ein Streit zuerst vor dem ordentlichen Gericht verhandelt wurde, die Konfliktparteien sich jedoch im Laufe des Verfahrens, sei es aus Eigeninitiative oder durch Anraten des ordentlichen Richters dazu entschieden, das Verfahren in Form eines Vergleiches oder Schiedsgerichts zu Ende zu führen.⁹² Wiederum ist anzunehmen, dass der mit zahlreichen Mängeln behaftete ordentliche Prozess der Grund dafür gewesen ist, der die Parteien dazu veranlasst hat, den Verfahrenstypus zu wechseln.

⁸⁵ Vgl. Bader, *Arbiter*, 272f. u. Murauer, *Geistliche Gerichtsbarkeit*, 96.

⁸⁶ Vgl. Bader, *Arbiter*, 245.

⁸⁷ Vgl. Hageneder, *Geistliche Gerichtsbarkeit*, 217.

⁸⁸ Vgl. Murauer, *Geistliche Gerichtsbarkeit*, 96f.

⁸⁹ Vgl. Bader, *Arbiter*, 244-269.

⁹⁰ Vgl. Weigl, *Materialien*, 262.

⁹¹ Vgl. Zehetmayer, *Kloster und Gericht*, 97.

⁹² Vgl. Hageneder, *Geistliche Gerichtsbarkeit*, 187 u. 191.

Das Amt des Schiedsrichters

Grundsätzlich unterlag das Amt des Schiedsrichters, zumindest in formeller Hinsicht, keinerlei gröberen Reglementierungen. Standeszugehörigkeit, Herkunft oder Ansehen stellten kein primäres Ausschlusskriterium dar. Das bedeutet freilich nicht, dass manche von diesen unerheblich waren. Das Gegenteil war vielmehr der Fall. Dazu aber später mehr.⁹³

Die schiedsrichterliche Tätigkeit war also, bezüglich der dafür in Frage kommenden Personen, im Wesentlichen sehr offen gestaltet. Dennoch war die Möglichkeit zur Ausübung dieses Amtes mit zwei elementaren Einschränkungen verbunden. Zum einen kamen bäuerliche Untertanen für das Amt des Schiedsrichters nicht in Frage, da diese grundsätzlich von jedwedem öffentlichen Amt ausgeschlossen waren. Frauen konnten nur unter der Voraussetzung, dass sie die ordentliche Gerichtsbarkeit besaßen, das Amt des Schiedsrichters ausüben. Bader verweist in diesem Zusammenhang auf die mittelalterliche Geisteshaltung, der zufolge man Frauen, trotz der besagten Ausnahmeregelung, nur ungern als Schiedsrichter akzeptierte. Zum anderen untersagte das *Speculum Iudiciale* des Durantis sowie ein Kanon des IV. Laterankonzils die schiedsrichterliche Tätigkeit von Laien in kirchlichen Angelegenheiten.⁹⁴ Da der Forschung heute etliche Schiedsverhandlungen bekannt sind, in denen Laien sehr wohl in kirchlichen Angelegenheiten zu Schiedsrichtern berufen wurden, weist alles darauf hin, dass man dieser zweiten Einschränkung in der Praxis offensichtlich nur wenig Beachtung geschenkt hat.⁹⁵

Auf wie viele Schiedsrichter sich die Konfliktparteien im Rahmen eines Schiedsgerichtes einigten, war diesen grundsätzlich frei gestellt. Die Anzahl, der an einem Schiedsverfahren beteiligten Schiedsrichter, variiert daher von Ort zu Ort und Fall zu Fall. Nach Bader kannte das kanonische Recht noch keinerlei Regelungen, bezüglich der Anzahl der Schiedsrichter sowie deren wechselseitigen Rechtsstatus zueinander. Er führt die in Schwaben bis in das 16. Jahrhundert gängige Praxis, hier einigte man sich in den allermeisten Fällen auf drei oder auch mehrere Schiedsrichter, auf das Gewohnheitsrecht zurück.⁹⁶ Die jüngere Forschung kam hingegen zu dem Ergebnis, dass das kanonische

⁹³ Vgl. unten 48-51.

⁹⁴ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 194f. u. Murauer, Geistliche Gerichtsbarkeit, 79. u. Weigl, Materialien, 281.

⁹⁵ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 195. u. Frey, Schiedsgericht, 41. u. Kobler, Schiedsgerichtswesen 51f.

⁹⁶ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 195.

Recht sehr wohl derartige Regelungen für die Gestaltung eines Schiedsverfahrens enthielt. So hält ein Kanon eines 418 in Karthago abgehaltenen afrikanischen Konzils, dessen Kernsätze später in das *Decretum Gratiani* aufgenommen wurden, fest, dass sich die Konfliktparteien auf die Wahl eines oder dreier Schiedsrichter entscheiden müssen. Diese hatten einstimmig zu einem Urteil zu gelangen. Konnten sich die Schiedsrichter nicht auf ein Urteil einigen, kam das Majoritätsprinzip zur Anwendung, d.h., dass das Urteil der Mehrheit zählte. Da es nicht gerade selten zu Ungereimtheiten bei der Urteilsfindung kam, sah das kanonische Recht stets die Nominierung einer ungeraden Anzahl an Schiedsrichtern vor. In Kombination mit dem Majoritätsgrundsatz konnte dies die Entscheidungsfindung erheblich erleichtern.⁹⁷

Die Annahme Baders, dass dem kanonischen Recht etwaige Regelungen bezüglich der Anzahl der Schiedsrichter unbekannt gewesen sind, kann demnach heute nicht mehr aufrechterhalten werden. Da in Schwaben die Rezeption des kanonischen Rechts für den deutschsprachigen Raum verhältnismäßig früh einsetzte, liegt die Vermutung nahe, dass die besagte schwäbische Praxis neben dem Gewohnheitsrecht zumindest bis zu einem gewissen Grad auch auf das kanonische Recht zurück zu führen ist. Möglicherweise hat Bader eben diesen Einfluss des kanonischen Rechts auf die Schiedsgerichtsbarkeit in Schwaben übersehen.

Nach Murauer orientierte man sich in der Diözese Salzburg bereits an den oben angeführten Regelungen des kanonischen Rechts. Er betont aber gleichzeitig, dass man sich in vielen Fällen auch über sie hinwegsetzte.⁹⁸ In der Diözese Passau, so Hageneder, einigte sich meistens jede Partei auf dieselbe Anzahl an Schiedsrichtern.⁹⁹ Bei denjenigen, aus der Diözese Passau stammenden Schiedsverfahren, mit denen sich Weigl beschäftigt hat, schwankt die Zahl der Schiedsrichter hingegen zwischen drei und fünf, wobei dieser davon ausgeht, dass bei den ungeraden Zahlen der Übermann mit eingerechnet sein dürfte.¹⁰⁰ Im benachbarten Bayern verhielt es sich ähnlich. Kobler kam zu dem Ergebnis, dass die Parteien hier überwiegend vier Schiedsrichter nominiert haben.¹⁰¹ Für die aus der Diözese Passau stammenden Schiedsverfahren vermutet Hageneder, dass paritätisch zusammengesetzte Schiedskollegien sehr oft die Konsequenz gehabt haben mussten, dass sich die Schiedsrichter auf kein Urteil einigen konnte.¹⁰² Auch wenn uns diesbezüglich

⁹⁷ Vgl. Murauer, Die geistliche Gerichtsbarkeit, 81f.

⁹⁸ Ebda. 82.

⁹⁹ Vgl. Hageneder, Die geistliche Gerichtsbarkeit, 208.

¹⁰⁰ Vgl. Weigl, Materialien, 280.

¹⁰¹ Vgl. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 46f.

¹⁰² Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 210.

keine Angaben vorliegen, liegt die Vermutung nahe, dass es sich in Salzburg und Bayern ähnlich verhalten haben dürfte.

Die Nominierung einer geraden Anzahl von Schiedsrichtern gestaltete sich insbesondere deswegen problematisch, da es in der Frühphase der Schiedsgerichtsbarkeit üblich war, dass sich die Schiedsrichter entsprechend des Einstimmigkeitsprinzips auf ein Urteil einigen mussten. Das heißt, dass für ein Urteil die Übereinstimmung aller Schiedsrichter notwendig war. Als Grund für diese ursprüngliche Vorgehensweise verweist Kobler auf die damalige Vorstellung, „[...] daß nur bei Übereinstimmung beider Seiten die Verhandlungen erfolgreich sein können.“¹⁰³

Erst später wurde es zusehends Usus, die Urteilsfindung durch die Abstimmung entsprechend des Mehrheitsgrundsatzes, bei dem die einfache Mehrheit der Schiedsrichter für ein Urteil ausreichend war, zu erleichtern. In der Diözese Passau begegnet uns diese Vorgehensweise in etwa seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Das Mehrheitsprinzip wurde damit in etwa seit der selben Zeit üblich, wie die Doppelfunktion der Schiedsrichter als *arbitri, arbitratores seu amiables compositores*. Hageneder geht davon aus, dass das Mehrheitsprinzip - genauso wie die Dreierformel - auf das kanonische Recht zurückzuführen ist und über die Verbreitung desselben in den entsprechenden Gebieten heimisch wurde.¹⁰⁴ Genauso wie in der Diözese Passau sah man auch in Bayern nach und nach vom Einstimmigkeitsprinzip ab und einigte sich entsprechend des Mehrheitsprinzips.¹⁰⁵ Die Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip lässt sich hier erstmals während des zweiten Drittels des 13. Jahrhunderts nachweisen. Weitgehende Verbreitung fand es hier allerdings erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts und im Verlauf des 14. Jahrhunderts.¹⁰⁶ Sowohl in der Diözese Passau wie auch in Bayern geriet das Einstimmigkeitsprinzip aber nie zur Gänze in Vergessenheit. In den folgenden Jahrhunderten griff man beider Orts immer wieder auf diese ursprüngliche Vorgehensweise zurück.¹⁰⁷

Zusätzlich zu den Bestrebungen, die Urteilsfindung mittels des Mehrheitsgrundsatzes zu erleichtern, ging man seit dem 13. Jahrhundert vermehrt zu einer Teilung des Schiedsrichterkollegiums in die Schiedsleute einerseits und den Übermann andererseits über. Dieser Übermann, auf den sich die jeweiligen Konfliktparteien bereits im

¹⁰³ Kobler, Schiedsgerichtswesen, 81f.

¹⁰⁴ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 219f.

¹⁰⁵ Vgl. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 48.

¹⁰⁶ Ebda. 83.

¹⁰⁷ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 219. u. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 84.

Kompromiss einigten, hatte die Aufgabe, das Schiedsverfahren zu Ende zu führen, insofern sich die Schiedsleute auf kein Urteil einigen konnten.¹⁰⁸ Konkret hatte dieser die Möglichkeit, die Urteilsfindung in zweierlei Hinsicht zu beeinflussen: Entweder schloss er sich dem Urteil einer der beiden Parteien an und verhalf dieser im Sinne des Majoritätsprinzips zur ausschlaggebenden Mehrheit oder er fällte auf autoritäre Art und Weise ein von den jeweiligen Urteilsvorschlägen unabhängiges, eigenständiges Urteil.¹⁰⁹ Für die Diözese Passau ist der Einsatz solcher Übermänner erstmals seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gesichert, für die Diözese Salzburg seit Mitte desselben Jahrhunderts.¹¹⁰ Der Einsatz von Übermännern begegnet uns in einem ähnlichen Zeitraum auch in anderen deutschsprachigen Gebieten.¹¹¹

Andere deutschsprachige Quellen bezeichnen den Übermann auch als *Obmann*, *Obermann* oder *Gemeiner*, lateinische Quellen hingegen als *mediator* oder *superarbiter*.¹¹² Nach Bader ist die Herkunft des Übermannes in Schwaben auf das deutsche Prozessrecht zurückzuführen.¹¹³ Im Gegensatz dazu verweist Hageneder darauf, dass in der Diözese Passau der Einfluss des kanonischen Rechts hierfür vermutlich eine Rolle gespielt haben dürfte. Als Beleg dafür führt er eine Dekretale Gregors IX. an, der zufolge zwei Schiedsrichter, die sich auf kein Urteil einigen konnten, einen dritten nominieren sollten, um ein Schiedsverfahren erfolgreich abschließen zu können.¹¹⁴

Es zeigt sich also, dass es sich bei der schiedsrichterlichen Urteilsfindung um eine komplexe Angelegenheit gehandelt hat, deren erfolgreiches Zustandekommen sowohl von der Anzahl der an einem Schiedsverfahren beteiligten Schiedsrichter als auch von deren Vorgehensweise abhängig war. Dass es, wie bereits erwähnt, den Schiedsrichtern gelegentlich nicht gelungen ist, sich auf ein Urteil zu einigen, verweist auf eine potentielle Schwachstelle des Schiedsverfahrens. In diesem Zusammenhang waren es wiederum die neuen Rechtssätze des römisch-kanonischen Prozessverfahrens, mit deren Hilfe man versucht hat, zur Ausformung einer effizienter gestalteten Schiedsgerichtsbarkeit beizutragen.

¹⁰⁸ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 195. u. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 208f. u. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 196f.

¹⁰⁹ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 196. u. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 208-210.

¹¹⁰ Vgl. Murauer, Geistliche Gerichtsbarkeit, 82. u. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 208.

¹¹¹ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 195. u. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 44.

¹¹² Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 195 u. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 210.

¹¹³ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 195.

¹¹⁴ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 211.

Auf den ersten Blick legt der kirchenrechtliche Grundsatz, dem zufolge es im Rahmen innerkirchlicher Auseinandersetzungen verboten war, Laien in das Amt des Schiedsrichters zu wählen, die Vermutung nahe, dass die Standeszugehörigkeit der Schiedsrichter für deren Auswahl nicht unbedeutend gewesen sein dürfte. Bader betrachtete es sogar als ein mittelalterliches Prinzip „[...]“, daß zwischen Standesgenossen nur Angehörige desselben Standes schieden.“¹¹⁵ Diese Beobachtung mag zwar für den von Bader untersuchten schwäbischen Quellenbestand zutreffend sein, sie verträgt sich jedoch nicht mit den Forschungsergebnissen die andernorts gemacht wurden. Dies hat zwei Gründe: Einerseits sind uns heute viele Schiedsprozesse bekannt, in denen man sich über das kanonische Recht hinwegsetzte und sehr wohl Laien in *causae spirituales* zu Schiedsrichtern nominierte.¹¹⁶ Insbesondere die Untersuchungen Hageneders für die Diözese Passau haben ergeben, dass Laien im Rahmen innerkirchlicher Schiedsverfahren seit dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts gemeinsam mit Geistlichen und seit dem 14. Jahrhundert sogar alleine in geistlichen Angelegenheiten als Schiedsrichter fungierten.¹¹⁷ Dass man die einschlägigen Gebote des kanonischen Rechts des Öfteren nicht allzu ernst nahm, zeigt sich neben der Diözese Passau auch andernorts.¹¹⁸ Andererseits kennen wir auch Schiedsverfahren, im Rahmen derer ausschließlich Kleriker zwischen zwei weltlichen Parteien als Schiedsrichter aktiv gewesen sind. Darüber hinaus konnte Hageneder ebenfalls für die aus der Diözese Passau stammenden Schiedsverfahren zeigen, dass die Schiedsrichter keineswegs immer dem gleichen Stand angehörten, als jenem der Konfliktparteien, durch die sie nominiert wurden. Zwar urteilten bei Auseinandersetzungen zwischen einer weltlichen Partei und einer geistlichen, sehr wohl Schiedsrichter beiderlei Stände, es kam jedoch genauso vor, dass in solchen Fällen ausschließlich Schiedsrichter geistlichen oder später, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, weltlichen Standes herangezogen wurden. Zudem verhielt es sich hier des Öfteren derart, dass es die geistliche Partei war, die einen ihr wohlgesonnenen, weltlichen und umgekehrt, die weltliche Partei einen ihr wohlgesonnenen geistlichen Schiedsrichter nominierte.¹¹⁹ Exemplarisch hierfür steht ein Schiedsverfahren aus dem Jahr 1291 zwischen dem bayrische Adelige Heinrich von Radek und dem Stift St. Pölten. Ersterer nominierte die Äbte von Götting und Lilienfeld, zweiteres den Stadtrichter

¹¹⁵ Bader, Schiedsverfahren, 195.

¹¹⁶ Vgl. oben 21.

¹¹⁷ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 204-206.

¹¹⁸ Vgl. oben 21.

¹¹⁹ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 199-204.

sowie den Propst von St. Nikola in Passau zu deren Schiedsrichtern.¹²⁰

Diese aus dem Passauer Quellenmaterial gewonnenen Erkenntnisse veranlassen Hageneder zu dem Schluss, dass in der Diözese Passau zwischen Klerikern und Laien, „[...] was ihre Fähigkeit zum Schiedsamt betrifft, kaum ein Unterschied gemacht [wurde].“¹²¹ Dies, so Hageneder, würde auch erklären, warum ein beträchtlicher Teil der Kompromisse weder Namen noch Standeszugehörigkeit der Schiedsrichter verraten.¹²² Kobler konnte für die bayrischen Schiedsverfahren selbiges zeigen, nämlich, dass viele Schiedsurkunden keine genaueren Angaben bezüglich der Schiedsrichter enthalten.¹²³ In Übereinstimmung mit Hageneder, verweisen auch andere Forschungsergebnisse darauf, dass ständische Kriterien bei der Wahl der Schiedsrichter keine vorrangige Rolle gespielt haben.¹²⁴ Die Standeszugehörigkeit dürfte hierfür also nicht, wie von Bader angenommen, kategorisch ausschlaggebend gewesen sein.

Die Nominierung der Schiedsrichter durch die Parteien konnte auf zweierlei Wege erfolgen: Entweder einigten sich beide Parteien gemeinsam auf die Schiedsrichter oder jede Partei wählte eigene, im Sinne einer Interessensvertretung.¹²⁵

Bader ging davon aus, dass nach Möglichkeit unparteiische Personen in das Amt des Schiedsrichters gewählt wurden.¹²⁶ Dies betrifft jene Fälle, bei denen sich die Parteien gemeinsam auf die Schiedsrichter einigten. Allerdings ist eine neutrale Haltung der Schiedsrichter in den Fällen, in denen jede Partei seine eigenen Schiedsrichter nominierte, nur schwer vorstellbar. Denn im Rahmen solcher Schiedsverfahren kam den Schiedsrichtern in erster Linie die Funktion einer Interessensvertretung zu. Dementsprechend, so Weigl, legte man viel eher Wert darauf, dass die Schiedsrichter den jeweils eigenen Standpunkt verstanden und teilten und darüber hinaus in der Lage waren, denselben auch möglichst gut zu vertreten. Unabhängig davon wie man sich auf die Schiedsrichter einigte, durften die Parteien bei der Auswahl darauf bedacht gewesen sein, dass die Schiedsrichter ein gewisses Maß an Kenntnis in der jeweiligen Sache mitbrachten.¹²⁷

In diesem Zusammenhang stellt sich freilich auch die Frage, ob eine Person über

¹²⁰ Ebda. 202. Anm. 46.

¹²¹ Ebda. 202.

¹²² Ebda.

¹²³ Vgl. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 49.

¹²⁴ Vgl. Weigl, Materialien, 281. u. Zehetmayer, Kloster und Gericht, 106.

¹²⁵ Vgl. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 45.

¹²⁶ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 195.

¹²⁷ Vgl. Weigl, Materialien, 281.

juristische Kenntnisse verfügen musste, um als Schiedsrichter nominiert zu werden. Kobler kam diesbezüglich zu dem Ergebnis, dass in Bayern seit dem 13. Jahrhundert des Öfteren juristisch gebildete Personen zu Schiedsrichtern gewählt wurden.¹²⁸ Im Gegensatz dazu verweist Bader darauf, dass es in Schwaben erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts üblich wurde, in größeren Streitsachen zumindest einen Rechtsgelehrten mit dem schiedsrichterlichen Amt zu betrauen.¹²⁹

Auffällig ist, dass die Konfliktparteien häufig in einem mehr oder weniger engen Verhältnis zu den von ihnen nominierten Schiedsrichtern standen. Nicht selten begegnet uns somit als Schiedsrichter Verwandte, Freunde, Gefolgsleute oder Nachbarn der Parteien.¹³⁰ Eine unvoreingenommene Haltung der Schiedsrichter war in diesen Fällen nur schwer vorstellbar. Manchmal lässt sich jedoch keine näheren Verbindungen zwischen Konfliktparteien und Schiedsrichtern erkennen.¹³¹

Darüber hinaus zeigt sich, dass es vermehrt üblich gewesen sein dürfte, sich im Rahmen eines Schiedsprozesses an möglichst angesehene gar prominente Persönlichkeiten zu wenden.¹³²

Dass sowohl das Ansehen einer Person, als auch ihr Verhältnis zur Partei ausschlaggebend für die Wahl der Schiedsrichter gewesen ist, kommt besonders deutlich am Beispiel jener Schiedsverfahren zum Ausdruck, in welche die Zisterze Zwettl verwickelt war, da sie auffallend häufig die Kuenringer als Schiedsrichter nominierte.¹³³ Zweierlei dürfte das Stift dazu bewogen haben: Zum einen besaßen die Kuenringer eine äußerst mächtige Stellung in den Gebieten rund um die Zisterze nachdem diese seit Beginn des 12. Jahrhunderts weite Teile des Waldviertels kolonisiert hatten und nachhaltig unter ihre Herrschaft bringen konnten. Zum anderen bestand seit der Gründung des Stifts 1137/38 durch Hadmar I. von Kuenring eine besondere Verbindung zwischen dem Kloster und dem Adelsgeschlecht. Diese Beziehung drückt sich beispielsweise in der Unterstützung der Kuenringer bei der Fertigstellung und dem Ausbau des Kirchen- bzw. Klostergebäudes und diversen Schenkungen und Stiftungen, an das Kloster tätigten aus.¹³⁴

¹²⁸ Vgl. *Kobler*, Schiedsgerichtswesen, 58 u. 113 u. Anm. 904.

¹²⁹ Vgl. *Bader*, Schiedsverfahren, 195.

¹³⁰ Vgl. *Kobler*, Schiedsgerichtswesen, 58f. u. *Weigl*, Materialien, 282. u. *Zehetmayer*, Kloster und Gericht, 106.

¹³¹ Vgl. *Weigl*, Materialien, 282.

¹³² Vgl. *Kobler*, Schiedsgerichtswesen, 55. u. *Weigl*, Materialien, 281.

¹³³ Vgl. *Zehetmayer*, Kloster und Gericht, 105.

¹³⁴ Ebda. 14-17.

Das Stift betrachtete die besondere Stellung der Kuenringer vermutlich als eine Art Garantie dafür, dass die Schiedssprüche von allen Beteiligten auch wirklich anerkannt und eingehalten wurden. Diese Vorgehensweise steht vor dem Hintergrund, dass selbst die Einhaltung schiedsrichterlicher Urteile nicht immer als selbstverständlich vorausgesetzt werden konnte.¹³⁵ Jedoch sind uns auch solche Schiedsverfahren überliefert, im Rahmen derer keine namhaften Personen als Schiedsrichter tätig wurden. In manchen Fällen nominierten hohe Adelige oder Kleriker auch dem Stande nach deutlich niedergestelltere Personen als sie selbst zu Schiedsrichtern.¹³⁶ Dies deutet wiederum darauf hin, dass die Standeszugehörigkeit der Schiedsrichter keine allzu große Bedeutung gehabt haben dürfte.

Allem Anschein nach können die Gründe dafür, weswegen sich eine Partei für diese oder jene Schiedsrichter entschieden hat, nicht auf allgemeine Prinzipien zurückgeführt werden. Insofern hätte Bader mit seiner Annahme nämlich, dass sich keine feste Grundätze bei der Auswahl der Schiedsrichter feststellen lassen, recht gehabt.¹³⁷ Die Nominierung der Schiedsrichter war vielmehr von einer Vielzahl einzelner Aspekte und deren wechselseitigem Zusammenspiel abhängig und somit von Fall zu Fall unterschiedlich. Allen gemeinsam war sicherlich, dass man sich durch deren Auswahl einen Vorteil in der eigenen Sache erwartete.

In der freien Wahl der Schiedsrichter, die die Schiedsgerichtsbarkeit den Konfliktparteien bot, lag demnach der entscheidende Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der ordentlichen. Im Zuge eines ordentlichen Verfahrens mussten die Konfliktparteien stets damit rechnen, an einen in der jeweiligen Sache inkompetenten oder diesen gegenüber voreingenommenen Richter zu geraten. Vor diesem Hintergrund durfte das dynamische Element der Schiedsgerichtsbarkeit mit ein Grund dafür gewesen sein, weswegen man seit dem 13. Jahrhundert verhältnismäßig oft das Schiedsgericht, gegenüber anderen Streitschlichtungsmethoden bevorzugt in Anspruch genommen hat.

¹³⁵ Vgl. unten 31-33.

¹³⁶ Vgl. *Weigl*, Materialien, 281.

¹³⁷ Vgl. *Bader*, Schiedsverfahren, 195.

Fristen, Termine und Dauer des Schiedsverfahrens

Grundsätzlich enthielt der Kompromiss sämtliche Bestimmungen bezüglich des Tagungsortes einer Schiedsverhandlung. In der Frühphase der Schiedsgerichtsbarkeit fanden die Schiedsverhandlungen nach dem Vorbild der ordentlichen Gerichtsbarkeit unter freiem Himmel statt.¹³⁸ Bader vermutet, dass auch im Rahmen solcher außergerichtlichen Verfahren die Dingstätte als Verhandlungsort ausgewählt wurde.¹³⁹ Kobler geht ebenfalls davon aus, dass Schiedsverhandlungen an den selben Orten wie ordentliche Prozesse abgehalten wurden.¹⁴⁰ Allerdings kam es während den Anfängen der Schiedsgerichtsbarkeit auch bereits vereinzelt vor, dass die Verhandlungen in das Innere eines Gebäudes verlegt wurden. Generell üblich durfte diese Praxis allerdings erst später geworden sein. Kirchen und Burgen, aber auch Ratsstuben, Wirtshäuser und andere Räumlichkeiten wurden dann bevorzugt für die Verhandlungen in Anspruch genommen.¹⁴¹

Sowohl Bader als auch Kobler kamen zu dem Ergebnis, dass die schwäbischen und bayrischen Schiedsverfahren vor allem am Wohn- bzw. Aufenthaltsort der Schiedsrichter bzw. des Übermannes oder einem sonstigen neutralen Ort abgehalten wurden.¹⁴² In anderen Regionen, das zeigen die Untersuchungen von Weigl und Zehetmayer, wurden die Schiedsverfahren mehrheitlich am Wohnort einer der beiden Konfliktparteien abgehalten. Nur in wenigen Fällen ging man hier entsprechend der oben angeführten Praxis vor und wählte neutralen Boden für eine Schiedsverhandlung. Dass man meistens davon absah, eine Schiedsverhandlung auf neutralem Boden abzuhalten, könnte zwei Gründe gehabt haben: Zum einen war die Abwicklung des Verfahrens vor Ort für beide Parteien kostensparender, zum anderen wollte man davon absehen, einer dritten Partei die Kosten, die mit einer solchen Zusammenkunft verbunden waren, aufzuhalsen.¹⁴³

Neben diesen, die Örtlichkeit der Verfahren betreffenden Regelungen und Verfahrensweisen, verabredete man sich im Kompromiss auch über etwaige zeitliche Kriterien, an denen sich die an einem Schiedsverfahren beteiligten Personen orientieren sollten.

¹³⁸ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 201. u. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 79.

¹³⁹ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 201.

¹⁴⁰ Vgl. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 79.

¹⁴¹ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 201 u. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 78f.

¹⁴² Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 201 u. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 78.

¹⁴³ Vgl. Weigl, Materialien, 286 u. Zehetmayer, Kloster und Gericht, 107.

So hält etwa Durantis fest, dass an Sonn- und Feiertagen kein Schiedsverfahren tagen sollte. In Schwaben durfte man diese Regelung mehrheitlich befolgt haben.¹⁴⁴ Im Gegensatz dazu fanden in Bayern auch an Sonn- und Feiertagen Schiedsverfahren statt.¹⁴⁵ Dementsprechend heißt es in einem dort zur damaligen Zeit in Verwendung befindlichen Prozesshandbuch des Johann Bononiensis „[...] diebus feriatis vel non feriatis.“ Für jene Schiedsverfahren, die aus heutiger Sicht auf österreichischen Boden abgehalten wurden, liegen uns diesbezüglich keine näheren Angaben vor.

Sehr oft einigte man sich im Kompromiss auch auf spezifische Termine und Fristen. Diesen entsprechend sollten die Schiedsrichter etwa einen Spruch innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens fällen, oder zumindest einzelne Prozesshandlungen vornehmen. Manchmal sah der Kompromiss sogar vor, dass die Schiedsrichter den Verhandlungsort nicht verlassen durften ehe sie über den Ausgang eines Verfahrens einig wurden. Die Gründe dafür, sich derartigen Regelungen zu unterwerfen, liegen auf der Hand. Wieder einmal setze man alles daran, die Schiedsverhandlungen, soweit es nur irgendwie möglich war, zu beschleunigen.¹⁴⁶

Die Streitgegenstände

Wiederum war es der Kompromiss, der die, für ein Schiedsverfahren relevanten Streitgegenstände enthielt.¹⁴⁷ Grundsätzlich lassen sich diese sowohl dem Bereich des kirchlichen, als auch des weltlichen Rechts zuordnen.

Zu eine gehörten etwa Auseinandersetzungen um Pfarrechte, wie etwa Patronats-, Beerdigungs-, oder Zehentrechte. Zum anderen zählten Besitzstreitigkeiten bezüglich etwaiger Herrschaften, Burgen, Höfe, Güter, Äcker, Weingärten, Wälder und Ähnlichem, aber auch Grenzstreitigkeiten. Darüber hinaus auch Allmendstreitigkeiten, wie etwa solche um Fischerei- oder Weiderechte. In strittigen familiären Angelegenheiten wandte man sich ebenfalls an Schiedsgerichte. In diesem Zusammenhang begegnen uns besonders häufig Erbstreitigkeiten. Neben diesen zählten auch Inhalt und Umfang der Gerichtsherrlichkeit, sowie die Beendigung oder Vermeidung von Fehden zu den „bevorzugten“ Streitgegenständen, die im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit ausverhandelt wurden.¹⁴⁸

¹⁴⁴ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 202.

¹⁴⁵ Vgl. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 76.

¹⁴⁶ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 202. u. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 76 u. 82.

¹⁴⁷ Vgl. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 32.

¹⁴⁸ Vgl. Bader, Schiedsverfahren, 198f. u. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 199-206. u. Kobler,

Die, der schiedsrichterlichen Klärung unterworfenen Streitgegenstände, unterschieden sich demnach nicht von jenen, über die im Zuge eines ordentlichen Prozesses gerichtet wurde. Dies dürfte vor allem daran gelegen haben, dass die Schiedsgerichtsbarkeit hinsichtlich des Streitgegenstandes keinerlei größerer rechtlicher Einschränkungen unterlag.

Eine Ausnahme bestand jedoch darin, dass es Schiedsgerichten nach kanonischem Recht untersagt war, in Strafsachen zu verhandeln.¹⁴⁹ Manchmal setzte man sich jedoch über diese Bestimmung hinweg. Dies belegen mehrere aus der Diözese Passau stammenden Fälle, im Rahmen derer jeweils ein Totschlag durch ein Schiedsgericht ausverhandelt wurde.¹⁵⁰ Insgesamt dürfte es sich jedoch dabei, derartige Straftatbestände durch Schiedsverfahren zu klären, eher um Ausnahmen gehandelt haben. Zumindest sind uns andernorts, wie etwa in Schwaben oder Bayern, keine vergleichbaren Fälle bekannt.

Sicherheiten

Wie bereits erwähnt, wurden außergerichtliche Verfahren wie der Vergleich oder das Schiedsgericht insbesondere aufgrund der mangelhaften Exekutionsgewalt ordentlicher Gerichte in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, in wie weit man von der Schiedsgerichtsbarkeit behaupten kann, sie wäre in der Lage gewesen, diese Mängel zu kompensieren. Mit anderen Worten: Welche Rechtssicherheit bot ein Schiedsgericht den Konfliktparteien, bezüglich der Vertrauenswürdigkeit der Urteilssprechung einerseits und der Einhaltung der Urteile andererseits?

Um willkürlich gefällten Schiedssprüchen vorzubeugen, legten die Schiedsrichter gelegentlich einen Eid ab, dass sie ihren Spruch gerecht und nach bestem Willen fällen würden. Zudem verpflichteten sie sich, nichts zu unterlassen, was der Friedensvermittlung dienen könnte. Fehlten derartige Bestimmungen, mussten die Konfliktparteien dem Richterkollegium wohl oder übel ihr Vertrauen schenken.¹⁵¹ Obwohl es nach kanonischem Recht explizit verboten war, bei einem bereits gefällten Schiedsurteil zu appellieren, gestand man es den Parteien im Falle eines offenkundig ungerechten Spruchs zu, unter der Voraussetzung, dass er sie schwer schädigte, diesem nicht Folge zu leisten. In solchen Fällen wurde der Rechtszustand, wie er vor dem Urteil

Schiedsgerichtswesen, 33ff. u. *Weigl*, Materialien, 284. u. *Zehetmayer*, Kloster und Gericht, 99-101.

¹⁴⁹ Vgl. *Bader*, Schiedsverfahren, 198.

¹⁵⁰ Vgl. *Hageneder*, Geistliche Gerichtsbarkeit, 247. u. *Weigl*, Materialien, 284. u. *Zehetmayer*, Kloster und Gericht, 100.

¹⁵¹ Vgl. *Hageneder*, Geistliche Gerichtsbarkeit, 226f.

bestanden hatte, wieder hergestellt. Darüber hinaus war es ebenfalls möglich, ein Schiedsurteil durch einen so genannten *bonus vir* korrigieren zu lassen. Dabei handelte es sich meistens um den Bischof. Ebenfalls möglich war es, dass die Schiedsrichter den Inhalt eines Schiedsspruches abänderten, oder diesem Ergänzungen hinzufügten.¹⁵² Freilich stellten Appellationen dieser Art eine Gefahr für das Funktionieren der Schiedsgerichtsbarkeit dar. Da Sinn und Zweck der Schiedsgerichtsbarkeit unter anderem in der Beschleunigung der Rechtsprechung bestand, war man bemüht, den kontrahierenden Parteien nicht zu viele Möglichkeiten dieser Art einzuräumen. Vor diesem Hintergrund wurde es im 14. und 15. Jahrhundert vermehrt zur Gewohnheit, dass beide Parteien sich bereits im Kompromiss darauf einigten, auf etwaige Appellationen oder Bitten um *restitutio in integrum* wegen schwerer Schädigung, sowie auf *reductio ad arbitrium boni viri*, zu verzichten.¹⁵³

Um zu verhindern, dass sich die jeweils unterlegene Partei nicht an ein zu ihren Ungunsten ausgefallenes Urteil hielt, traf man in vielen Fällen spezifische Vorkehrungen, die die Einhaltung und Akzeptanz solcher Urteile sichern sollten.

Dementsprechend verpflichteten sich beide Parteien des Öfteren bereits im Kompromiss per Eid dazu, dem ergangenen Schiedsspruch Folge zu leisten. Darüber hinaus einigten sich die Parteien vorab auf Strafen, denen diejenige Partei, die nicht gewillt war, sich an das Urteil zu halten, unterliegen sollte. Bei diesen so genannten Strafstipulationen handelte es sich meistens um Geldstrafen. Daneben sah man es auch vor, dass diejenige Partei, die sich nicht an das Urteil hielt, alle, die von ihr im Rahmen eines Schiedsprozesses beanspruchten Rechte, verlieren sollte. Zusätzlich dazu dienten manchmal Pfände und Bürgen, die für die Bezahlung eben dieser im Kompromiss vereinbarten Strafen haften sollten. Bei solchen Pfänden konnte es sich um Burgen und Städte aber auch andere materielle Güter handeln. Um die Einhaltung der Urteile waren allerdings nicht nur die Konfliktparteien selbst, sondern auch die Schiedsrichter bemüht. In manchen Fällen versahen diese ihre Urteile mit ähnlichen Strafbestimmungen, wie den oben genannten. Gelegentlich begegnen uns auch dritte, meist besonders mächtige Persönlichkeiten, denen die Einhaltung der Urteile ein Anliegen war und die sich dementsprechend dafür einsetzten.¹⁵⁴

Die soeben beschriebenen Vorkehrungen legen die Annahme nahe, dass die Einhaltung

¹⁵² Ebda. 227- 229.

¹⁵³ Ebda. 229.

¹⁵⁴ Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 230-233 u. Kobler, Schiedsgerichtswesen, 93-102.

und Ausführung der Schiedssprüche keineswegs selbstverständlich gewesen sein dürfte. Wahrscheinlich ist, dass es, ähnlich wie bei den ordentlichen Gerichtsverfahren, auch hier immer wieder zu Problemen gekommen ist, denn welchen Grund hätte man sonst gehabt, den Urteilen Strafbestimmungen wie die zuvor genannten, hinzu zu fügen. Wie häufig man im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit mit Problemen dieser Art konfrontiert war, lässt sich allerdings schwer feststellen, genauso wie, ob die soeben beschriebenen Vorkehrungen zu höherer Rechtssicherheit beitrugen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass uns in der Regel nicht überliefert ist, ob sich die Parteien an die Urteile und die vereinbarten Strafbestimmungen hielten oder nicht.¹⁵⁵

¹⁵⁵ Vgl. *Kobler*, Schiedsgerichtswesen, 93. u. *Murauer*, Geistliche Gerichtsbarkeit, 78. u. *Weigl*, Materialien, 285.

Die Geschichte der Zisterze Lilienfeld

Die Zisterze Lilienfeld wurde von dem Babenberger Herzog Leopold VI. gestiftet.¹⁵⁶ Den mittelalterlichen Klosterverzeichnissen der Zisterzienser ist zu entnehmen, dass die Gründung der Zisterze Lilienfeld in zwei Schritten vonstatten ging. Im Jahre 1202 erfolgte die Grundsteinlegung und damit der Baubeginn. Dieses Datum gilt insbesondere wegen der am nördlichen Pfeiler des Presbyteriums eingemeißelten Inschrift „*Anno Domini MCCII IV. Idus Martii fundata est hec domus*“ als gesichert. Diese wurde 1959 im Zuge von Renovierungsarbeiten entdeckt und stammt höchstwahrscheinlich aus dem 13. Jahrhundert. Erst vier Jahre später zog der aus mindestens zwölf Mönchen bestehende Konvent ein. Aus kirchenrechtlicher Perspektive lautet das Geburtsjahr der Zisterze demnach 1206.¹⁵⁷ Für diese erstmalige Besiedelung konnte Leopold VI. einige aus der Zisterze Heiligenkreuz stammende Mönche gewinnen.¹⁵⁸

Nachdem nach 30 Jahren Bautätigkeit der östliche Teil der Kirche, das Altarhaus sowie der Chorumgang fertig gestellt worden waren, erfolgte am 30. November 1230 die Kirch- und Klosterweihe durch Erzbischof Eberhard II. sowie die Bischöfe Rüdiger von Chiemsee und Gebhard I. von Passau. Der Weihvorgang wurde gemeinsam mit der Beerdigung Leopold VI., der am 28. Juli 1230 nach längerer Krankheit in San Germano gestorben war, vollzogen. Es war der ausdrückliche Wunsch Leopolds VI., in Lilienfeld beerdigt zu werden. Überhaupt sollte die Zisterze Lilienfeld die zukünftige Grablege der Babenberger werden. Neben Leopold VI. wurde dort allerdings lediglich seine Tochter, Königin Margarete von Babenberg, bestattet. Leopolds Frau Theodora fand ihre letzte Ruhe bereits in Klosterneuburg.¹⁵⁹ Am 22. April 1263 wurden drei Altäre in der Kirche der Zisterze geweiht. Das deutet darauf hin, dass die mittelalterlichen Bauarbeiten bis zu diesem Zeitpunkt ihren Abschluss gefunden haben.¹⁶⁰

Aus beiden Gründungsurkunden geht hervor, dass es ursprünglich der Wunsch Leopolds VI. gewesen ist, die Zisterze Mariental nach der Hl. Jungfrau Maria zu benennen. Vermutlich wollte Leopold VI. nicht, dass sich der Name der Herren von Lilienfeld, von

¹⁵⁶ Vgl. Pius Maurer, Die Geschichte des Stiftes Lilienfeld. In: Pius Maurer, Irene Rabl, Harald Schmid (Hg.), Campililiensia. Geschichte, Kunst und Kultur des Zisterzienserstiftes Lilienfeld (Lilienfeld 2015) 9-36, hier 12.

¹⁵⁷ Vgl. Karl Oettinger, Die Entstehung von Lilienfeld. In: Österreichische Cistercienserkongregation vom Heiligsten Herzen Jesu (Hg.) Festschrift zum 800 – Jahrgedächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux (Österreichische Beiträge zur Geschichte des Cistercienserordens, München/Wien 1953) 232-259, hier 237f.

¹⁵⁸ Vgl. Maurer, Geschichte, 14f.

¹⁵⁹ Vgl. Ebda. 17f.

¹⁶⁰ Vgl. Ebda. 20.

denen er Teile des Grundes, auf dem die Zisterze errichtet worden war, erworben hatte, in seiner Klostergründung widerspiegelt. Allerdings erschien den Mönchen der Name Lilienfeld passender und somit setzte sich dieser, wider den Willen des Herzogs, durch.¹⁶¹

Die Gründung der Zisterze Lilienfeld ist im Wesentlichen ein Resultat der politischen Entwicklungen, insbesondere der sich wandelnden Herrschaftsverhältnisse, die sich während des letzten Drittels des 12. Jahrhunderts im römisch-deutschen Reich zugetragen haben. Diese sollen dem Leser/der Leserin nun kurz in Erinnerung gerufen werden:

1180 wurde die Steiermark von Bayern abgetrennt und zum Herzogtum erhoben. Nach dem Tod des letzten Traungauers, des steirischen Herzogs Otakar IV. im Jahr 1192, fiel das Herzogtum Steiermark aufgrund des Georgenberger Vertrages an die verwandten Babenberger, genau genommen an Leopold V. sowie seinen älteren Sohn Friedrich. Ursprünglich war vorgesehen, dass Friedrich nach dem Tod seines Vaters Leopold V. beide Herzogtümer, also sowohl Österreich wie auch die Steiermark, erhalten sollte. Allerdings änderte Leopold V. diese Bestimmung kurz vor seinem Ableben und verfügte, dass Friedrich ihm lediglich in Österreich nachfolgen, sein jüngerer Sohn Leopold hingegen die Steiermark erhalten sollte. 1198 verstarb Friedrich I. auf der Rückreise vom Kreuzzug, sodass sein Bruder Leopold VI. neben dem Herzogtum Steiermark auch die Herrschaft über das Herzogtum Österreich erhielt.¹⁶²

Zur Festigung seiner neuen Herrschaft war der Ausbau einer sicheren Verkehrsverbindung notwendig. Als geeignet hierfür erschien Leopold VI. das Traisental, da dieses die Donau und das Murtal miteinander verbindet. Diese Route wurde bereits in römischen Zeiten zum Transport von Eisen und Salz genutzt, hatte während des Mittelalters jedoch wieder zunehmend an Bedeutung verloren. Die Stiftung der Zisterze Lilienfeld, um die Leopold seinen Bruder Friedrich I. angeblich bereits zu dessen Lebzeiten gebeten hatte, sollte nun den Zweck erfüllen, diesen Verkehrsweg erneut zu beleben sowie die rundum gelegenen Gebietschaften wirtschaftlich zu erschließen.¹⁶³

Um die wirtschaftliche Existenz der Zisterze zu sichern, stattete Herzog Leopold VI. die Zisterze Lilienfeld wenige Jahre nach ihrer Gründung äußerst großzügig aus. Dies lässt sich der ersten Gründungsurkunde, die auf den 7. April 1209 datiert, vermutlich jedoch

¹⁶¹ Vgl. Ulrike Seeger, Zisterzienser und Gotikrezeption. Die Bautätigkeit des Babenbergers Leopold VI. in Lilienfeld und Klosterneuburg (Kunstwissenschaftliche Studien 69, München/Berlin 1997) 82. u. Maurer, Geschichte, 16.

¹⁶² Vgl. Karl Lechner, Die Babenberger. Markgrafen und Herzöge von Österreich 976-1246 (VIÖG 23, Wien/Köln/Graz 1976) 172 u. 175 u. 192-194.

¹⁶³ Vgl. Maurer, Geschichte, 12f. u. Seeger, Zisterzienser, 79f.

erst 1213 abgefasst wurde, entnehmen. Wie bereits eingangs erwähnt, hatte Leopold VI. den Baugrund, den dieser dem Kloster übermachte, durch Tausch und Entschädigung von den Herren von Lilienfeld erworben. Teilweise stammte dieses Gebiet aber auch aus seinem eigenen Besitz, welcher ihm zuvor in erster Linie als Wald- und Jagdgebiet gedient hatte. Weitere Liegenschaften, die sich rund um das Kloster erstreckten und die Leopold VI. dem Kloster gab, hatte dieser von den steirischen Herzögen, den Traungauern, geerbt oder von den Altenburgern durch finanzielle Entschädigungen übernommen. Auch Hainfeld sowie Wilhelmsburg, beides Besitzungen der Babenberger, schenkte der Herzog, samt den jeweiligen rundum gelegenen Waldgebieten, dem Kloster. Außerdem gab er den Mönchen Geld, mit dem diese mehrere Weingüter in Krems, Pfaffstätten sowie Wöllersdorf erwarben. Mit diesem kauften diese darüber hinaus mehrere Häuser in Krems, Wiener Neustadt und Wien. Noch dazu schenkte er ihnen seine Besitzungen im Gföhler Forst, die der Herzog von den Grafen von Schalla geerbt hatte.¹⁶⁴ Die soeben genannten Schenkungen, die Leopold VI. der Zisterze stiftete, gestalteten sich jedoch insofern als problematisch, da sie nur zu einem Teil aus herzoglichem Besitz stammten und daher nachträglich von manchen in der Umgebung ansässigen Adelsfamilien, wie etwa den Altenburgern oder den Hohenbergern bzw. deren Nachfolgern, beansprucht wurden. Die Konsequenz war, dass die Zisterze Lilienfeld in der Folgezeit immer wieder in Konflikte mit ebendiesen, aber auch anderen Adelsfamilien, wie etwa den Rabensteinern oder den Herrn von Lilienfeld, geriet.¹⁶⁵ Im Detail werden diese im dritten Abschnitt der Arbeit dargelegt.

Am Beispiel dieser Auseinandersetzungen wird in besonderen Maße deutlich, dass Herzog Leopold VI. mit der Gründung der Zisterze Lilienfeld und den damit verbundenen Schenkungen versucht hat, die geschlossenen Besitzungen des im Traisental und Umgebung ansässigen Adels zu sprengen und dadurch dessen Einfluss in den entsprechenden Gebieten zu schmälern.¹⁶⁶

Der zweiten Gründungsurkunde lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass Leopold VI., infolge der Auseinandersetzung zwischen den Altenburgern und dem Kloster, den Besitz der Zisterze Lilienfeld noch einmal beträchtlich erweitert hat.¹⁶⁷ Nach dem Tod Leopolds

¹⁶⁴ Vgl. FRA II/81 Nr. 4. u. Walter *Kimmel*, Das Zisterzienserkloster Lilienfeld in der Zeit seiner Gründung (1206) bis Albrecht II. (ungedr. Dissertation Wien 1936) 10. u. Karl *Gutkas*, Der Bezirk Lilienfeld im Rahmen der Geschichte Niederösterreichs (Heimatkunde des Bezirkes Lilienfeld 2, (o. O. 1963) 65-88, hier 69. u. *Maurer*, Geschichte, 15f. u. *Seeger*, Zisterzienser, 79f.

¹⁶⁵ Vgl. *Kimmel*, Zisterzienserkloster, 21. u. *Seeger*, Zisterzienser, 82.

¹⁶⁶ Vgl. *Gutkas*, Bezirk Lilienfeld, 69.

¹⁶⁷ Vgl. FRA II/81 Nr. 5.

VI. tätigte sein Sohn Friedrich II. ebenfalls mehrere Schenkungen an das Kloster.¹⁶⁸ Darüber hinaus veranlasste die Sorge um das Seelenheil, später die um einen Begräbnisplatz, zahlreiche andere Adelsgeschlechter aus näherer, aber, auch weiterer Umgebung, dazu, der Zisterze Lilienfeld zahlreiche ihrer Besitzungen, wie etwa Güter, Wirtschaftshöfe, Weingärten oder Lehen, zu schenken bzw. zu vermachen.¹⁶⁹ Konkret erfolgten diese beispielsweise von Seiten der Peilsteiner, der Herrn von Lilienfeld oder der von Seefeld.¹⁷⁰

Hierdurch wurde der Grundstein für den wirtschaftlichen Erfolg des Zisterzienserklosters gelegt. Auf dieser Basis aufbauend gelang es dem Kloster in späteren Jahren, die regionalen Adelsherrschaften auch durch eigene Erwerbspolitik weiter einzudämmen.¹⁷¹ Vor diesem Hintergrund erstreckten sich der geschlossene Klosterbereich der Zisterze Lilienfeld um 1350 über weite Teile des Traisentals und dessen näherer Umgebung. Die übrigen Besitzungen lagen verstreut in ganz Niederösterreich.¹⁷²

Daneben wurden der Zisterze Lilienfeld von Seiten Leopolds VI. auch mehrere rechtliche Privilegien verliehen. Den beiden Gründungsurkunden lässt sich entnehmen, dass die Besitzungen, die der Zisterze gestiftet wurden, mit Steuer- und Gerichtsfreiheit sowie der Befreiung von Zoll und Maut versehen wurden.¹⁷³ Durch das Privileg der Gerichtsfreiheit erhielt der Abt von Lilienfeld die niedere Gerichtsbarkeit über Mönche, Konversen sowie den weltlichen Teil der Klosterfamilie. Die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit blieb hingegen dem Landesfürsten vorbehalten, wobei dies eine zusätzliche Einnahmequelle für diesen darstellte.¹⁷⁴

Wie jede andere geistliche Institution des Mittelalters bedurfte auch die Zisterze Lilienfeld einer rechtlichen Vertretung in strittigen, weltlichen Angelegenheiten. Diese Schutzbedürftigkeit des Klosters ermöglichte es Leopold VI., als dessen oberster Vogt, seine Machtposition in den entsprechenden Gebieten zu festigen.¹⁷⁵

¹⁶⁸ Vgl. FRA II/81 Nr. 22. u. *Kimmel*, Zisterzienserkloster, XXIf.

¹⁶⁹ Vgl. *Seeger*, Zisterzienser, 83.

¹⁷⁰ Vgl. *Kimmel*, Zisterzienserkloster, XXII-XXVII.

¹⁷¹ Vgl. *Seeger*, Zisterzienser 82f. u. *Kimmel*, Zisterzienserkloster, XXVIII – XXXVIII.

¹⁷² Vgl. *Kimmel*, Zisterzienserkloster, Anhang 5.

¹⁷³ Vgl. FRA II/81 Nr. 4, 5. u. *Seeger*, Zisterzienser, 81.

¹⁷⁴ Vgl. *Seeger*, Zisterzienser, 81.

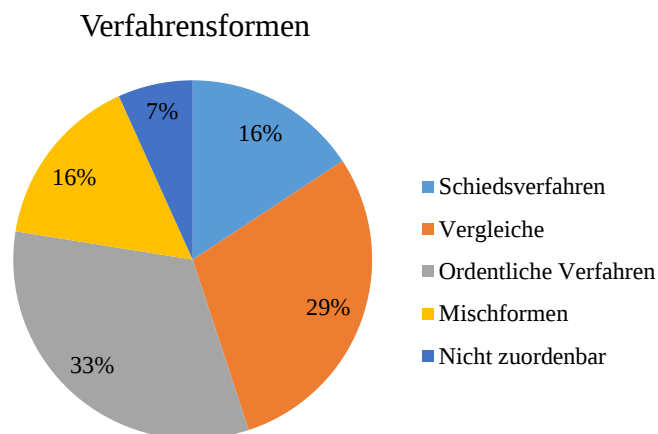
¹⁷⁵ Ebd.

Die Schiedsverfahren der Zisterze Lilienfeld

Ergebnisse im Überblick

Als Konfliktpartei war die Zisterze Lilienfeld während des 13. und 14. Jahrhunderts in Summe in 89 Streitfälle mit anderen geistlichen oder weltlichen Parteien verwickelt. Von diesen wurden 16% durch ein Schiedsgericht, 29% durch einen Vergleich, 33% durch ein ordentliches Gericht sowie 16% durch gemischte Verfahren verhandelt. Die restlichen 7% sind hinsichtlich ihrer Verfahrensform nicht zuordenbar.

Somit ist die Anzahl der Schiedsgerichte und Vergleiche mit insgesamt 45% beträchtlich und übersteigt damit die der ordentlichen Verfahren. Zählt man zu den außergerichtlichen Verfahrenstypen noch die Mischformen¹⁷⁶ hinzu, dann stellen diese die absolute Mehrheit aller Verfahren dar.



Im Vergleich dazu kam Roman Zehetmayer, der die Gerichtspraxis der Zisterze Zwettl seit ihrer Gründung im Jahr 1138 bis in das zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts und damit während eines ähnlich langen Zeitraumes untersucht hat, zu folgendem Ergebnis: Das Zisterzienserstift Zwettl war an insgesamt 50 Streitfällen beteiligt und somit an wesentlich weniger als die Zisterze Lilienfeld. Bei 55% von diesen handelte es sich um außergerichtliche Formen der Streitbeilegung. 35% der Fälle wurden durch ordentliche Instanzen, 10 % durch Mischformen oder nicht eindeutig zuordenbare Verfahrenstypen beigelegt.¹⁷⁷

¹⁷⁶ 12 von insgesamt 14 Mischformen endeten durch außergerichtliche Verfahren.

¹⁷⁷ Vgl. Zehetmayer, Kloster und Gericht, 84.

Es bestätigt sich nun das, was bereits von Zehetmayer vermutet wurde, nämlich, dass die Zisterze Zwettl den außergerichtlichen Verfahrensweg etwas häufiger als die Zisterze Lilienfeld eingeschlagen hat.¹⁷⁸

In sechs weiteren Fällen¹⁷⁹, in denen die Zisterze ebenfalls in Konflikte geraten war, konnte den entsprechenden Regesten allerdings nicht entnommen werden, mittels welchem Verfahrenstyp diese Auseinandersetzungen bewältigt wurden.

Darüber hinaus enthielten die Regesten sechs Schiedsverfahren¹⁸⁰, an denen die Zisterze in keiner Weise beteiligt gewesen war. Dabei handelte es sich ausschließlich um solche, die zwischen beiderseits weltlichen Parteien zur Anwendung kamen.

Sechs von insgesamt 14 Schiedsverfahren tagten während des 13., die übrigen acht während des 14. Jahrhunderts. Sieben von insgesamt neun Schiedsverhandlungen, die den Mischformen zugeordnet wurden, fanden während des 14. Jahrhunderts statt. Ähnliches lässt sich in diesem Zusammenhang auch für die Vergleiche festhalten: Denn die Mehrheit der Vergleichsverhandlungen, nämlich 19 von 26, trugen sich während des 14. Jahrhunderts zu. Zwei von drei Vergleichen, die den Mischformen zugeordnet wurden, stammen aus dem 13. Jahrhundert, lediglich einer aus dem 14. Jahrhundert. 11 der ordentlichen Verfahren sind dem 13., 18 hingegen dem 14. Jahrhundert zuzuordnen. Zwei Konflikte, die nach mehrmaligem Wechsel der Verfahrensform mittels ordentlicher Instanzen beendet worden sind, trugen sich ebenfalls während des 14. Jahrhunderts zu. Die Schiedsgerichtsbarkeit hat den Vergleich im Lauf der Zeit keineswegs im Sinne einer alternativen Streitschlichtungsmethode abgelöst. Die beiden außergerichtlichen Verfahrensformen blieben in Lilienfeld demnach während der beiden Jahrhunderte beinahe in demselben Ausmaß bestehen. Ordentliche Gerichte stellten die gesamte Zeitspanne hinweg die Mehrheit aller Verfahren dar.

Der Grund dafür, weshalb die Zahl der Konflikte, die mittels Schiedsverfahren, Vergleichsverhandlungen und ordentlicher Instanzen verhandelt wurden, im Laufe der beiden Jahrhunderte anstieg, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass uns insbesondere aus dem 14. Jahrhundert ein Mehr an Urkunden überliefert ist, welches uns über etwaige Streitfälle in Kenntnis setzt.

¹⁷⁸ Ebda. 84. Anm. 41.

¹⁷⁹ Vgl. FRA II/81 Nr. 44, 46, 67, 250, 586, 648.

¹⁸⁰ Ebda. Nr. 143, 168, 292, 567, 665, 643.

Die Konfliktparteien

Als Konfliktpartei war die Zisterze Lilienfeld an 14 Schiedsverfahren beteiligt. Das erste Schiedsverfahren, welches dem Lilienfelder Urkundenmaterial entnommen werden konnte, trug sich im Jahr 1263 zu. Dabei handelte es sich um ein gemischtes Verfahren, im Zuge dessen die Zisterze Lilienfeld einer anderen geistlichen Partei, nämlich dem Pfarrer von Meisling, gegenüberstand.¹⁸¹ Auf das erste „alleinstehende“ Schiedsverfahren stoßen wir erst 1279. Dabei handelte es sich wiederum um eines zwischen beiderseits geistlichen Konfliktparteien.¹⁸² Somit stellte die Schiedsgerichtsbarkeit auch in Lilienfeld vorerst ein innerkirchliches Phänomen dar. Ähnlich wie in Schwaben¹⁸³, dauerte es auch in Lilienfeld nicht lange bis die Zisterze ihre Auseinandersetzungen mit weltlichen Konfliktparteien durch Schiedsgerichte verhandeln ließ. Das erste dieser Art stammt aus dem Jahr 1280.¹⁸⁴

In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass das Urkundenwesen der Zisterze Lilienfeld, d. h. die Ausstellung von Urkunden durch die Zisterze selbst, erst nach 1230 seinen Anfang nimmt. Der Grund dafür ist, so Gneiß, dass der Großteil der relevanten Bautätigkeiten bis dahin noch nicht abgeschlossen gewesen ist, die Zisterze während dieser Zeit also noch über kein eigenes Skriptorium verfügte.¹⁸⁵ Gut möglich ist es also, dass es bereits vor 1269 zu Konflikten gekommen ist, die mittels Schiedsverfahren in Angriff genommen wurden, die für uns jedoch nicht fassbar sind, da sie von Seiten der Zisterze noch nicht schriftlich festgehalten worden sind.

Ab 1280 war die Zisterze Lilienfeld mit Abstand am häufigsten in Schiedsverfahren mit weltlichen Konfliktparteien involviert. Zehnmal stand die Zisterze Lilienfeld jeweils einer weltlichen Konfliktpartei und viermal einer geistlichen gegenüber. Für die Schiedsverfahren, die den Mischformen zugeordnet wurden, ergab sich Ähnliches: In sechs Fällen waren die Kontrahenten der Zisterze Laien, lediglich in drei Kleriker.

Diese Ergebnisse unterstreichen jene Hageneders, der, wie bereits im ersten Teil dieser Arbeit dargelegt wurde, davon ausgeht, dass die Schiedsgerichtsbarkeit in der Diözese Passau in den allermeisten Fällen in Prozessen zwischen Klerikern und Laien zur

¹⁸¹ Ebda. Nr. 57.

¹⁸² Ebda. Nr. 128.

¹⁸³ Vgl. oben 13.

¹⁸⁴ Vgl. FRA II/81 Nr. 130.

¹⁸⁵ Vgl. Markus Gneiß, Das Urkundenwesen des Stifts Lilienfeld von 1230 bis 1275. In: Nöla. Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 17 (2016) 76-128, hier 81f.

Anwendung kam.¹⁸⁶

Die weltlichen Kontrahenten der Zisterze waren beinahe ausschließlich Adelige. Zu diesen zählten beispielsweise die Gräfin Eufemia von Peilstein oder die österreichischen Ministerialen von Hohenberg und Eckartsau. Neben diesen stoßen wir in einem Fall auf den Wiener Bürger Heinrich, der der Mautner bei dem Rotenturm gewesen ist, in einem anderen auf die Jüdin Hadas aus Traiskirchen als Widersacher der Zisterze.

Zu den geistlichen Streitgegnern müssen hingegen ausschließlich andere Klöster gerechnet werden, namentlich das von St. Pölten, Tulln, Melk, St. Lambrecht und Gaming.

Mischformen

Neben den 14 Fällen, die eindeutig als „alleinstehende“ Schiedsverfahren kategorisiert werden konnten, ließen sich den Regesten insgesamt neun Fälle¹⁸⁷ entnehmen, bei denen es sich um so genannte Mischformen handelt. Exemplarisch hierfür sollen nun vier dieser Fälle¹⁸⁸ dargelegt werden. Von einer genauen Beschreibung der übrigen fünf¹⁸⁹ wird an dieser Stelle abgesehen, da uns diese im Detail noch in jeweils anderen Zusammenhängen begegnen werden.

Bei dem ersten gemischten Verfahren handelte es sich um eine Auseinandersetzung zwischen der Zisterze Lilienfeld und dem Pfarrer von Meisling. Der ausschlaggebende Grund für die Auseinandersetzung war, dass der Pfarrer seinen Vogt ohne die Zustimmung der Zisterze bestellt hatte. Vor diesem Hintergrund klagte die Zisterze 1263 vor dem bischöflichen Gericht. Der Bischof Otto von Passau beauftragte daraufhin seinen delegierten Richter, den Propst Heinrich von St. Pölten mit der Entscheidung des Streits. Allerdings appellierte der Pfarrer von Meisling gegen diesen, weshalb ein neuer Richter, nämlich der Abt von Niederaltaich¹⁹⁰ bestellt werden musste. Dieser übergab die Entscheidungsfindung jedoch an drei Schiedsrichter, den Propst von St. Nikola, Magister Dietrich, den Pfarrer von Alt-Pölla und einen gewissen *bonifacius capellanus domini pape*. auf die sich die Konfliktparteien einvernehmlich geeinigt hatten.¹⁹¹

¹⁸⁶ Vgl. oben 13.

¹⁸⁷ Vgl. FRA II/81 Nr. 57, 93-96, 326, 371, 678, 694, 757, 814, 899.

¹⁸⁸ Ebda. Nr. 57, 93-96, 371, 757.

¹⁸⁹ Ebda. Nr. 326, 678, 694, 814, 899.

¹⁹⁰ Vgl. *Hageneder*, Geistliche Gerichtsbarkeit, 84f.

¹⁹¹ Vgl. FRA II/81 Nr. 57.

Das bischöfliche Gericht verhandelte in der Diözese Passau seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf der Basis des römisch-kanonischen Prozessverfahrens.¹⁹² Da der Pfarrer von Meisling von der für das neue Recht typischen Appellation¹⁹³ Gebrauch gemacht hat, kann davon ausgegangen werden, dass dieses auch hier die rechtliche Grundlage des Prozesses gewesen ist. Anzunehmen ist, dass diese Appellation das gesamte Verfahren in die Länge gezogen hat und den beiden Konfliktparteien hierdurch ein Mehr an Kosten erwachsen sein dürfte. Vor diesem Hintergrund lag der Verfahrenswechsel, von dem man sich vermutlich ein rascheres Ende des Verfahrens erhoffte, nahe.

Im Jahr 1269 kam es zwischen der Zisterze Lilienfeld und dem Kloster St. Lambrecht zu einem Streit um die Waldgrenzen bei Weißenbach.¹⁹⁴ Insgesamt vier Urkunden¹⁹⁵ setzen uns über diesen Konflikt in Kenntnis. Aus diesen geht eindeutig hervor, dass dieser auf außergerichtlichem Verfahrensweg bestritten wurde.

In der ersten Urkunde vom 14. April 1269 heißt es, dass sich die Konfliktparteien durch Vermittlung des königlichen Protonotars Magister Ulrich auf den Bischof Wernhard von Seckau, Pfarrer Theodor von Alt-Pölla und Pfarrer Konrad von Wiener Neustadt als Kommissare, d. h. auf Vergleichsvermittler geeinigt haben.¹⁹⁶ Aus der zweiten Urkunde, die auf denselben Tag datiert ist, geht nun allerdings hervor, dass Pfarrer Theodor aufgrund von Krankheit nicht an der Schiedsverhandlung teilnehmen konnte.¹⁹⁷ Der dritten und vierten Urkunde lässt sich wiederum in Übereinstimmung mit der ersten entnehmen, dass die genannten Kommissare einen Vergleich zwischen den Konfliktparteien zustande gebracht haben.¹⁹⁸

Aus den Regesten geht demnach nicht eindeutig hervor, ob dieser Konflikt durch ein Schiedsverfahren oder eine Vergleichsverhandlung geregelt wurde. Erst der Blick in den originalen Quellenbestand verrät, um welche Form der außergerichtlichen Konfliktlösung es sich in diesem Fall gehandelt hat. Diesem ist zu entnehmen, dass es sich bei den in den Regesten als Kommissare titulierten Personen in Wahrheit um *arbitri, arbitratores seu amicales compositores* gehandelt hat. Diesen ist es offensichtlich gelungen, einen

¹⁹² Vgl. Hageneder, Geistliche Gerichtsbarkeit, 92 u. 108.

¹⁹³ Vgl. oben 11.

¹⁹⁴ Vgl. FRA II/81 Nr. 95.

¹⁹⁵ Ebda. Nr. 93-96.

¹⁹⁶ Ebda. Nr. 93.

¹⁹⁷ Ebda. Nr. 94.

¹⁹⁸ Ebda. Nr. 95, 96.

Vergleich zwischen den beiden Parteien auszuhandeln.¹⁹⁹ Da diese spezielle Form der Schiedsgerichtsbarkeit den Schiedsrichtern den Verfahrenswechsel zwischen Schiedsgericht und Vergleich zumindest theoretisch ermöglichte²⁰⁰, wurde auch dieser Fall zu den Mischformen gezählt.

Dass sich die beiden Konfliktparteien nicht das erste Mal bezüglich der Grenzen ihrer Besitzungen uneins gewesen sind, darüber berichtet uns eine Urkunde, datiert auf den 5. Juni 1266. Dort heißt es, dass ein langjähriger Grenzstreit zwischen den beiden Klöstern im Zuge eines ordentlichen Verfahrens durch Gottschalk von Neuberg und Erchenger von Landsee, beide waren delegierte Richter König Ottokars II., entschieden wurde.²⁰¹ Aber auch mit der Entscheidung der *arbitri, arbitratoreseu amicabiles compositores* nahmen die Grenzstreitigkeiten zwischen den beiden Klöstern St. Lambrecht und Lilienfeld kein Ende. Denn 1347 entfachte der Streit um den Grenzverlauf bei Weißenbach von Neuem auf. Auch in diesem Fall haben sich die beiden Konfliktparteien durch Schiedsrichter, nämlich *Aecherlein den Gaeuler* und Heinrich, den Richter von Stratzing, verglichen.²⁰² Ob die beiden Schiedsleute diesmal wieder in der Funktion der *arbitri, arbitratoreseu amicabiles compositores* einen Vergleich zustande brachten oder nicht, lässt sich dem Regest nicht entnehmen.

Die Tatsache, dass man in ein- und derselben Angelegenheit zweimal hintereinander ein Schiedsgericht in Anspruch nahm, verweist darauf, dass Schiedsgerichte keineswegs immer dazu in der Lage gewesen sind, etwaige Konflikte auf Anhieb zu beenden. Es zeigt sich darüber hinaus aber auch, dass das Vertrauen in diese Verfahrensform offensichtlich groß gewesen sein muss.

Es folgen nun zwei weitere Beispiele²⁰³ für derartige Mischformen. Bei diesen handelt es sich im Unterschied zu dem soeben genannten um solche, bei denen der jeweilige Konflikt zuerst vor ein ordentliches Gericht getragen wurde, letztlich aber doch durch ein Schiedsgericht entschieden wurde.

1317 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen der Zisterze Lilienfeld und der Jüdin Hadas von Traiskirchen sowie ihren Söhnen, Sechlein und Saerlin. Der ausschlaggebende Grund hierfür war folgender: Rudolf der Fleischhacker von Pfaffstätten und seine Frau

¹⁹⁹ Vgl. Orig.: StiA Lilienfeld, online unter: http://www.monasterium.net/mom/AT-StiALi/LilienfeldOCist/1269_V_21/charter (29.3.2018).

²⁰⁰ Vgl. oben 19f.

²⁰¹ Vgl. FRA II/81 Nr. 69.

²⁰² Ebda. Nr. 722.

²⁰³ Ebda. Nr. 371, 757.

Adelheit hatten sich von den Juden 26 lb geliehen und stellten diesen dafür als Pfand vier Weingärten. Aus Sorge um ihr Seelenheil hatten Rudolf und Adelheit diese vier Weingärten jedoch der Zisterze Lilienfeld geschenkt, die nun allerdings von der Jüdin Hadas und ihren Familienangehörigen zurückgefordert wurden.²⁰⁴ Da sich die Zisterze dazu nicht bereit erklärte, startete ein ordentlicher Prozess vor dem herzoglichen Gericht. Dieses gelangte in der Causa allerdings zu keinem Urteil, weswegen der Streit von einem Schiedsgericht beendet wurde. Als Schiedsrichter fungierten Konrad von Kyburg sowie Weikard von Doppel.²⁰⁵ Deren Spruch lautete: „[...] *der Abt zahlt nun den Juden 16 lb, womit alle Ansprüche abgegolten sind; Alhait bekommt bis zu ihrem Tod vom Kloster die halbe Fechsung* [d. h. die halbe Ernte der Weingärten].“²⁰⁶

Auf sehr ähnliche Weise gestaltete sich eine Auseinandersetzung im Jahr 1355 zwischen der Zisterze Lilienfeld und Konrad dem Kämmerer an dem Kohlmarkt zu Wien, sowie seiner Frau Elisabeth. Die beiden Konfliktparteien stritten sich um 2 lb, die auf einem Haus in Wien, das im Besitz Niklas des Kramers gewesen war, lagen. Auch dieser Konflikt nahm seinen Ausgang vor einem ordentlichen Gericht, nämlich dem Wiener Stadtgericht. Im Zuge der Verhandlungen einigte man sich jedoch auf die beiden Wiener Bürger Konrad dem *Schonmaycher* und Albrecht dem *Rampertstorffer* als Schiedsrichter, die den Konflikt durch einen Schiedsspruch beendeten.²⁰⁷

Welche Gründe in den soeben genannten Fällen ausschlaggebend für den Verfahrenswechsel gewesen sind, konnte den Regesten nicht direkt entnommen werden. Folgende Erklärung liegt jedoch nahe: Wie im ersten Teil dieser Arbeit bereits erläutert wurde, war der ordentliche Verfahrensweg mit zahlreichen Mängeln behaftet. Durch die Rezeption des gelehrten Rechts mehrten sich die Prozessverschleppungen. Hieraus erwuchsen enorme Kosten für die Konfliktparteien. Aber auch die fehlende Möglichkeit, die Exekution der Urteile zu sichern, stellte ein Problem dar. Aus diesen Gründen bevorzugten die Konfliktparteien mehr und mehr außergerichtliche Formen der Streitbeilegung.²⁰⁸ Davon, dass der Verfahrenswechsel in Fall Nr. 57 höchstwahrscheinlich hierauf zurückzuführen ist, war bereits die Rede. Denkbar wäre es, dass auch in den beiden zuletzt beschriebenen Fällen die Mängel der ordentlichen

²⁰⁴ Der Grund dafür, warum die Juden auf die vier Weingärten Anspruch erhoben hatten, war vermutlich folgender: Aus der Urkunde geht hervor, dass Rudolf der Fleischhacker zum Zeitpunkt des besagten Verfahrens bereits verstorben war. Seine Frau Adelheit wird nach dessen Tod, nicht mehr in der Lage dazu gewesen, die geliehene Summe von 26 lb an die Juden zurück zu zahlen.

²⁰⁵ Vgl. FRA II/81 Nr. 371.

²⁰⁶ Ebda.

²⁰⁷ Ebda. Nr. 757.

²⁰⁸ Vgl. oben 10f.

Gerichtsbarkeit während der Verhandlungen zu Problemen geführt haben, und man sich deswegen für die Beilegung des Streits durch ein Schiedsgericht entschieden hat. Vielleicht geschah dieser Verfahrenswechsel sogar unmittelbar nach Beginn des ordentlichen Prozesses, da man der Meinung war, dass der Konflikt besser durch ein Schiedsgericht entschieden werden könne.

Wie bereits eingangs erwähnt, wurde der Fall Nr. 694, aber, auch die beiden Fälle Nr. 326 und Nr. 678, den Mischformen zugeordnet. Bei ersterem der genannten handelte es sich eindeutig um ein gemischtes Verfahren: 1344 kam es zu einem Grenzstreit zwischen der Zisterze Lilienfeld und dem Kloster Gaming. Dieser wurde durch die von Herzog Albrecht nominierten Schiedsrichter Weikard von Doppel, Friedrich *Heuslarius* und Johannes von Mannswörth entschieden.²⁰⁹

Nun ließ sich den Regesten entnehmen, dass die beiden Klöster bereits ein Jahr zuvor um exakt denselben Grenzverlauf gestritten haben. Damals fungierten dieselben drei Schiedsrichter jedoch als delegierte Richter des Landesherrn.²¹⁰ Somit nahm auch dieser Konflikt seinen Anfang vor einem ordentlichen Gericht.

Bei den beiden Fällen Nr. 326 und Nr. 678 dürfte es sich hinsichtlich des Ablaufes des Verfahrens mit ziemlicher Sicherheit genauso, wie bei dem soeben genannten, verhalten haben. Denn auch in diesen Fällen wurden die Schiedsrichter nicht durch die Konfliktparteien selbst, sondern durch den jeweiligen Landesherrn nominiert. Dies lässt wiederum darauf schließen, dass sich die Konfliktparteien im Zuge ihrer jeweiligen Auseinandersetzungen zuerst an den Landesherrn als deren obersten ordentlichen Richter gewandt haben. Den Ausgangspunkt der Konflikte bildet somit ein ordentliches Gericht. Der Landesherr betrachtete es jedoch als sinnvoller, die Auseinandersetzungen nicht durch ein ordentliches Verfahren, sondern durch ein Schiedsgericht beizulegen.

Die Schiedsrichter

Bei den Schiedsverfahren, an denen die Zisterze Lilienfeld als Konfliktpartei beteiligt gewesen ist, variiert die Anzahl der bestellten Schiedsrichter zwischen einem und sieben. Allerdings enthalten nicht alle Regesten Informationen dazu, wer die Schiedsrichter waren bzw. wie viele derselben genau tätig waren. In 22 von insgesamt 23 Fällen konnte

²⁰⁹ Vgl. FRA II/81 Nr. 694.

²¹⁰ Ebda. Nr. 691.

den Regesten jedoch die exakte Anzahl der nominierten Schiedsrichter entnommen werden.²¹¹ In acht Fällen und damit am häufigsten begegnen uns zwei Schiedsrichter. Daneben wurde siebenmal ein Schiedsrichter, fünfmal drei und zweimal vier Schiedsrichter nominiert. Im Zuge eines Schiedsverfahrens wurden sogar sieben Schiedsrichter²¹² bestimmt. Allerdings war die Zisterze bei diesem nicht als Konfliktpartei, sondern als Schiedsrichter aktiv.

Diese Ergebnisse decken sich daher am ehesten mit jenen Weigls, der für die meisten von ihm untersuchten Schiedsverfahren die Beteiligung von drei bis fünf Schiedsrichtern feststellen konnte.²¹³

Bis auf wenige Ausnahmen konnte den Regesten nicht entnommen werden, auf welchem Weg die Konfliktparteien die Schiedsrichter nominiert haben. Es bleibt daher in fast allen Fällen offen, ob die Schiedsrichter durch die Konfliktparteien gemeinsam oder getrennt voneinander ernannt wurden. Aus diesem Grund lassen sich auch keine Schlüsse bezüglich Hageneders Untersuchungen ziehen, der für die Schiedsverfahren der Diözese Passau zu dem Ergebnis gekommen ist, dass hier in den allermeisten Fällen von den Konfliktparteien dieselbe Anzahl an Schiedsrichtern nominiert worden ist.²¹⁴

Darüber hinaus konnte keinem einzigen Regest entnommen werden, wie genau die Entscheidungsfindung durch die Schiedsrichter erfolgte, ob diese also auf der Basis des Ein- oder Mehrstimmigkeitsprinzips agierten. Die Analyse der nun folgenden Fälle zeigt jedoch, dass unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontexts zumindest Vermutungen bezüglich der soeben genannten Unklarheiten aufgestellt werden können.

Die nun folgenden beiden Schiedsverfahren sind die einzigen, im Rahmen derer eindeutig ein Übermann aktiv gewesen ist: Dem Regest Nr. 130 lässt sich entnehmen, dass im Jahr 1280 ein langjähriger Streit um ein Mühlwasser zwischen der Zisterze Lilienfeld und Otto von Peilstein, nach dessen Tod durch seine Frau Eufemia von Peilstein beendet worden ist. Diese habe im Namen ihrer Söhne Friedrich, Wilhelm, Hugo und Otto, Friedrich von Hausegg mit der Führung der Verhandlungen beauftragt.²¹⁵ Allem Anschein nach dürfte es sich bei diesen Verhandlungen um ein Schiedsgericht gehandelt haben, denn es heißt, dass „[...] Albertus de Schiwerberch [Albert von Scheuerberg] *als der erster der*

²¹¹ Diese Auswertung bezieht sich sowohl auf die „alleinstehenden“ Schiedsverfahren als auch die Schiedsverfahren, die den Mischformen zugeordnet wurden.

²¹² Vgl. FRA II/81 Nr. 795.

²¹³ Vgl. oben 22.

²¹⁴ Vgl. oben 22.

²¹⁵ Vgl. FRA II/81 Nr. 130.

*Schiedsleute fungierte.*²¹⁶ Diese Formulierung lässt darüber hinaus darauf schließen, dass Albert von Scheuerberg hier als Übermann tätig gewesen ist.

Ob es sich bei dem oben genannten Friedrich von Hausegg um den bzw. einen von den Peilsteinern nominierten Schiedsrichter/n handelt oder ob dieser stellvertretend für die Familie den Verhandlungen beigewohnt hat, geht aus der Zusammenfassung Gerhard Winners nicht hervor.

Eine weitere Schiedsverhandlung, im Rahmen derer ein Übermann nominiert wurde, ist jene, die sich im Jahr 1384 zwischen den Klöstern Lilienfeld Heiligenkreuz, Zwettl, und St. Nikola einerseits und den Schiffsherrn von Lauffen andererseits zugetragen hat. Der ausschlaggebende Grund für die Auseinandersetzung war in diesem Fall die Befreiung von Mautgebühren von Salzfuhrn, da die Schiffsherrn jährlich weniger 2 30 lb d als Floßpfennige verlangten. Die Zisterze Lilienfeld nominierte Hans von Pellendorf zu ihrem Schiedsmann. Die Schiffsherrn entschieden sich für Konrad den Graus sowie Albrecht den Scheller.²¹⁷ Dem Regest lässt sich weiters entnehmen, dass „[...] *man sich im Hause des Bischofs Fridreich von Chymse [Chiemsee] in dem obern Stublein auf den Domdechant von Salzburg, Ortolf von Ofenstetten, als Schiedsmann*“²¹⁸ geeinigt hat. Demnach dürfte es sich auch bei Ortolf von Ofenstetten um einen Übermann gehandelt haben.

Besonders auffallend bei diesem Fall ist, dass die Schiedsleute durch die Konfliktparteien in einem sehr ungewöhnlichen Verhältnis, nämlich 1:2, nominiert wurden. Auf welchem Weg die genannten Schiedsleute und der Übermann in diesem Fall zu einem Spruch gelangten, geht aus den Regesten nicht hervor. Die Anzahl der Schiedsleute sowie die zusätzliche Nominierung des Übermannes, grenzen jedoch die Möglichkeiten der Urteilsfindung ein. Gänzlich ausgeschlossen ist, dass sich die Schiedsleute entsprechend des Mehrheitsprinzips auf ein Urteil geeinigt haben, dann wäre das Schiedsverfahren in jedem Fall zugunsten der Schiffsherrn entschieden worden. Dies war aber nicht der Fall, denn der Spruch hatte kompromissarischen Charakter, das heißt dass beide Konfliktparteien von diesem profitierten.²¹⁹ Es muss daher das Einstimmigkeitsprinzip die Grundlage der Entscheidungsfindung gewesen sein. Ob es hierbei zu Uneinigkeiten zwischen den Schiedsleuten gekommen ist, lässt sich ebenso wenig feststellen. Es bleibt

²¹⁶ Ebda. 130.

²¹⁷ Ebda. 899.

²¹⁸ Ebda. 899.

²¹⁹ Ebda. 900.

daher auch unklar, in welcher Form der Übermann bei den Verhandlungen mitgewirkt hat. Allerdings kommen hierfür nur zwei Möglichkeiten in Frage: Entweder hat der Übermann ein unabhängiges Urteil gesprochen, oder er hat das Urteil der Schiedsleute lediglich verkündet. Dass der Übermann durch seine Stimme einer der beiden Parteien zur ausschlaggebenden Mehrheit verholfen hat, ergibt vor dem ungleichen Verhältnis, in dem die Schiedsleute zueinander standen, keinen Sinn und kann daher ausgeschlossen werden.

Auch bei dieser soeben ausgeführten Auseinandersetzung handelte es sich nicht um die erste, die sich zwischen den vier Zisterzienserklöstern und den Schiffsherrn von Lauffen zugetragen hat. Aus zwei weiteren Regesten wissen wir, dass die beiden Konfliktparteien bereits zwei Jahre zuvor in derselben Angelegenheit aneinandergeraten waren. Damals hatten sich die vier Klöster direkt an Papst Urban IV. gewandt, der daraufhin Erzbischof Christoph als seinen delegierten Richter mit der Untersuchung der Klage beauftragte.²²⁰ Allerdings konnte dieser Streit offensichtlich nicht durch diese ordentliche Verfahrensform beendet werden.

Prozesse wie diese, die durch delegierte Richter des Papstes verhandelt wurden, wurden genauso wie die bischöflichen, auf der Grundlage des römisch-kanonischen Prozessverfahrens geführt.²²¹ Somit ist anzunehmen, dass auch in diesem Fall das neue Prozessverfahren bzw. die Komplikationen, die damit theoretisch verbunden sein konnten, die Ursache für den Verfahrenswechsel war.

Die Personen, die im Rahmen der Lilienfelder Schiedsverfahren als Schiedsrichter nominiert wurden, stammten sowohl aus den Reihen der Kleriker als auch aus denen der Laien. In Auseinandersetzungen zwischen beiderseits geistlichen Konfliktparteien begegnen uns häufig Kleriker, genauso aber auch Laien, als Schiedsrichter. Auffällig war jedoch, dass, mit Ausnahme eines Falles²²², an allen Schiedsverfahren, die zwischen der Zisterze Lilienfeld und anderen geistlichen Partei geführt wurden, mindestens ein Geistlicher im Schiedskollegium vertreten war. Zwischen aus geistlichen und weltlichen gemischten Konfliktkonstellationen entschieden ebenfalls Laien und Kleriker. Manchmal taten sie dies unabhängig voneinander, manchmal aber auch gemeinsam.

Somit deuten auch die Lilienfelder Schiedsverfahren darauf hin, dass die

²²⁰ Ebda. Nr. 890, 903.

²²¹ Vgl. *Hageneder*, Geistliche Gerichtsbarkeit, 36.

²²² Vgl. FRA II/81 Nr. 722.

Standeszugehörigkeit kein wesentliches Kriterium für die Auswahl der Schiedsrichter gewesen ist. Im Gegensatz dazu legen die nun folgenden Fälle nahe, dass andere Faktoren hierfür wohl relevanter gewesen sind.

Zunächst war auffällig, dass bei sechs Schiedsverfahren²²³, an denen die Zisterze Lilienfeld als Konfliktpartei beteiligt gewesen ist, dem Landesherrn nahestehende Personen als Schiedsrichter fungierten. Zu diesen müssen der herzogliche Kellermeister Johannes von Mannswörth, der Marschall von Österreich Stephan von Maissau, der Landschreiber Konrad von Tulln, sowie die beiden Hofrichter Berthold von Pergau und Weikard von Doppel gezählt werden.

Mit der Ausnahme von zwei Fällen²²⁴, in diesen hat der Landesherr selbst die Schiedsrichter bestimmt, ging aus der Beschreibung der übrigen nicht hervor, ob die Schiedsrichter von den Konfliktparteien gemeinsam, von der jeweils anderen Konfliktpartei oder durch die Zisterze selbst nominiert worden sind. Aus diesem Grund fällt es schwer darauf zu schließen, warum ausgerechnet diese Personen zu Schiedsrichtern bestimmt wurden. Zwei Motive kämen hierfür jedoch in Frage:

Möglicherweise erhoffte sich die Zisterze Lilienfeld von diesen Personen, dass sie aufgrund der guten Beziehung, die zwischen dem Landesherrn und ihr bestanden hatte, eher ein Urteil sprechen würden, das in ihrem Interesse lag. Dies war jedoch, sieht man sich die Ergebnisse der Verhandlungen in den entsprechenden Fällen an, keineswegs der Fall.

Daneben betrachteten die Konfliktparteien derartig hochrangige, landesherrliche Würdenträger vermutlich als eine Garantie dafür, dass sich ihr jeweiliges Gegenüber an deren Sprüche halten würde. Somit war die Beteiligung solcher Personen für beide Konfliktparteien von Vorteil.

Dass man sich im Rahmen von Schiedsprozessen offensichtlich besonders gerne an möglichst mächtige Personen wandte, wird darüber hinaus am Beispiel einer Auseinandersetzung um eine kaputte Mühle zwischen der Zisterze Lilienfeld und dem Kloster Tulln ersichtlich. Die beiden Konfliktparteien nominierten den Landschreiber Konrad von Tulln zu ihrem Schiedsrichter,²²⁵ der zu jener Zeit zu einem der wohlhabendsten und einflussreichsten Männer im Herzogtum Österreich zählte.²²⁶

²²³ Ebda. Nr. 196, 230, 326, 577, 694, 811.

²²⁴ Ebda. Nr. 326, 694.

²²⁵ Ebda. Nr. 230.

²²⁶ Anton Kerschbaumer, *Geschichte der Stadt Tulln* (Tulln 1966) 64f.

In den nun folgenden beiden Fällen²²⁷ lässt sich ein relativ enges verwandtschaftliches Verhältnis zwischen einer der beiden Konfliktparteien und den Schiedsrichtern erkennen: 1295 geriet die Zisterze Lilienfeld in einen Streit mit den Brüdern Albert und Hadmar von Schönberg. Offensichtlich waren die beiden letztgenannten nicht damit einverstanden, dass die Zisterze von deren Vater Hadmar, 2lb Gülden in *Schönbühl* um 26lb gekauft hatte. Nach dem Tod von Hadmar kam es daher zu einer Schiedsverhandlung, wobei sich die beiden Konfliktparteien auf Stephan von Maissau, den Marschall des Herzogtums Österreich, als Schiedsrichter einigten. Bemerkenswert erscheint nun, dass dieser der Onkel von Alber und Hadmar von Schönberg war. Der Spruch von Stephan von Maissau lautete, dass die Zisterze dem Brüderpaar als Entschädigung noch weitere 12lb zu zahlen habe.²²⁸

Fraglich bleibt, aus welchem Grund sich die Zisterze dazu bereit erklärt hat, in dieser Angelegenheit ausschließlich den Verwandten der Konfliktpartei schieden zu lassen und nicht auch selbst eine ihr nahestehende Person als Schiedsrichter nominiert hat.

Bei dem Fall Nr. 814 verhielt es sich ähnlich: Im Jahr 1366 kam es zu einem Schiedsverfahren zwischen der Zisterze Lilienfeld und Chadolt dem Jungen von Eckartsau wegen eines wenige Jahre zuvor geschlossenen Tauschvertrags sowie einer anderen nicht näher genannten Auseinandersetzung. Die beiden Konfliktparteien nominierten Heinrich von Walsee, Hauptmann zu Drosendorf und den Vater von Chadolt den Jungen, Chadolt von Eckartsau den Älteren zu ihren Schiedsrichtern.²²⁹

Dieses verwandtschaftliche Verhältnis lässt mit ziemlicher Sicherheit darauf schließen, dass die Zisterze Lilienfeld den ersten der beiden genannten Schiedsrichter, Heinrich von Walsee, und Chadolt der Junge den zweiten, nämlich seinen Vater, Chadolt den Alten, nominiert hat. Somit haben wir es bei diesem Fall mit einem solchen zu tun, bei dem jede Konfliktpartei eigene Schiedsrichter, im Sinne einer Interessenvertretung, gewählt hat.

Bei einem anderen Schiedsverfahren lässt sich ebenfalls ein Naheverhältnis zwischen einer der Konfliktparteien und einem der Schiedsrichter erkennen, auch wenn es sich hierbei um keine verwandtschaftliche Beziehung gehandelt hat.

1326 standen einander die Zisterze Lilienfeld und *Seyfried der junge Sicherpech* in einem Schiedsverfahren um einen Hof gegenüber, wobei *Seyfried* zugunsten der Zisterze auf

²²⁷ Vgl. FRA II/81 Nr. 196, 814.

²²⁸ Ebda. Nr. 196.

²²⁹ Ebda. Nr. 814.

seine Ansprüche verzichtete. Als Schiedsleute begegnen uns diesmal Ulrich von Totzenbach und Albert von Mainburg. Nun lässt sich dem Regest sinngemäß entnehmen, dass Seyfried *der junge Sicherpech* zu dieser Zeit Diener einer der beiden Schiedsrichter, nämlich der von Ulrich von Totzenbach, gewesen ist.²³⁰ Wie im vorherigen Fall ließe sich vielleicht auch hieraus schließen, dass einerseits der Untergebende *Seyfried* seinen Herren, andererseits die Zisterze Albert von Mainburg nominiert hat.

Am Beispiel der Lilienfelder Schiedsverfahren wird demnach deutlich, dass die Konfliktparteien häufig gute und wohlüberlegte Gründe dafür hatten, ausgerechnet diese oder jene Person als Schiedsrichter zu nominieren. Wir haben gesehen, dass für deren Bestellung insbesondere das Verhältnis, in dem Konfliktpartei und Schiedsrichter zueinander standen, sowie das Ansehen und die Autorität dieser Personen ausschlaggebend gewesen sind.

Die Schiedsrichter, die an den Lilienfelder Schiedsverfahren beteiligt gewesen sind, dürften keine Personen gewesen sein, die ihre Rechtskenntnisse an Universitäten erworben haben. Ein Fall deutet jedoch darauf hin, dass tatsächlich auch studierte Rechtsgelehrte als Schiedsrichter tätig waren. Denn 1332 urteilten in einem Zehentstreit zwischen der Zisterze Lilienfeld und dem Stift Melk, neben dem Kremser Dechant Luitugo, ein gewisser Magister Petrus *doctor decretorum*, sowie ein Magister Nikolaus *jurista*, als Schiedsrichter.²³¹ Die zweite der genannten Personen fungierte noch im selben Jahr, im Zuge einer Auseinandersetzung zwischen der Zisterze Lilienfeld und dem Pfarrer von Wilhelmsburg um Zehente und Pfarrrechte, als delegierter Richter des Papstes.²³²

Wirft man einen Blick auf die Sprüche, mittels derer die Schiedsrichter die Lilienfelder Schiedsverfahren beendeten, so fällt auf, dass diese in mehr als der Hälfte der Verfahren eindeutig zugunsten der Zisterze Lilienfeld ergingen. Trotzdem wurden die Konfliktparteien in manchen dieser Fälle mit einer finanziellen oder materiellen Kompensationsleistung versehen.

Schiedssprüche wie diese ließen sich auch für das Zwettler Urkundenmaterial feststellen. Zehetmayer vermutet, dass man mit diesen Kompensationen bzw. Abfindungen die jeweilige unterlegene Konfliktpartei ruhigzustellen versuchte. Dies lässt darüber hinaus

²³⁰ Ebda. Nr. 499.

²³¹ Ebda. Nr. 554.

²³² Ebda. Nr. 558.

darauf schließen, so Zehetmayer, dass Schiedssprüche in vielen Fällen eben doch nicht die Autorität ordentlicher Gerichtsurteile erreichen konnten.²³³

Die übrigen Lilienfelder Schiedssprüche hatten entweder kompromissarischen Charakter, d. h., dass beide Konfliktparteien von diesen profitierten oder zugunsten des jeweiligen Streitgegners der Zisterze ergingen.

Die Streitgegenstände

Mit Ausnahme eines Falles²³⁴ konnte allen Regesten entnommen werden, in welcher Angelegenheit das jeweilige Schiedsgericht tätig wurde. Die nun folgende Auflistung der Streitgegenstände beinhaltet nicht nur jene, die Gegenstand von „alleinstehenden“ Schiedsverhandlungen gewesen sind, sondern auch jener Schiedsverfahren, welche als Mischformen ausgewiesen wurden.

In insgesamt zehn Fällen war die Zisterze Lilienfeld in Grenz- und Gebietsstreitigkeiten²³⁵ verwickelt. Daneben verhandelten Schiedsgerichte zweimal um strittiges Erbe²³⁶. Ebenfalls zweimal geriet die Zisterze in Konflikte um die Nutzungsrechte eines Mühlwassers²³⁷, sowie die eines Hofes²³⁸. Schiedsverfahren um Vogtei²³⁹, Zehent²⁴⁰, Geldrenten²⁴¹, Zoll und Maut²⁴², Abgaben von einer Hofstätte²⁴³, sowie Gerichtsrechte²⁴⁴ liegen jeweils nur einmal vor. Zwei Fälle ließen sich hinsichtlich des Streitgegenstandes nur schwer kategorisieren. Diese sollen daher im Detail veranschaulicht werden:

Im Jahr 1299 kam es zu einer Schiedsverhandlung zwischen der Zisterze Lilienfeld und dem Kloster Tulln, da eine in Asparn in der Nähe von Tulln gelegene Mühle der Zisterze öde geworden war. Schuld daran war eine Mühle des Klosters Tulln, bei der die Wehr angeblich so hoch gesetzt wurde, dass die Lilienfelder Mühle kein Wasser mehr erhalten hatte. Der, in diesem Fall zuständige Schiedsrichter, Bruder Konrad der Landschreiber entschied, dass das Kloster Tulln der Zisterze die Einkünfte, die dieser nun aufgrund der

²³³ Vgl. Zehetmayer, Kloster und Gericht, 102.

²³⁴ Vgl. FRA II/81 Nr. 531.

²³⁵ Ebda. Nr. 93-95, 128, 148, 228, 326, 499, 694, 722, 757, 811.

²³⁶ Ebda. Nr. 577, 697.

²³⁷ Ebda. Nr. 130.

²³⁸ Ebda. Nr. 281.

²³⁹ Ebda. Nr. 57.

²⁴⁰ Ebda. Nr. 554.

²⁴¹ Ebda. Nr. 196.

²⁴² Ebda. Nr. 899.

²⁴³ Ebda. Nr. 901.

²⁴⁴ Ebda. Nr. 678.

funktionsuntüchtigen Mühle entgehen würden, durch jährliche Zahlungen ersetzen musste.²⁴⁵

Auch für den Streitgegenstand, der dem Schiedsverfahren zwischen der Zisterze Lilienfeld und der Jüdin Hadas zugrunde lag, konnte keine eindeutige Bezeichnung ausgemacht werden. Dieser Fall wurde bereits weiter oben detailliert dargelegt.²⁴⁶

Besonders schwer zuordenbar war das Schiedsverfahren zwischen der Zisterze Lilienfeld und Chadolt dem Jungen von Eckartsau, da im Zuge dessen zwei voneinander unabhängige Angelegenheiten verhandelt wurden. Einerseits beendete das Schiedsgericht eine Auseinandersetzung zwischen den beiden Konfliktparteien, über die wir ausschließlich erfahren, dass diese bereits zuvor vor einem Hoftaiding verhandelt wurde.²⁴⁷ Diesbezüglich erklärten die beiden Schiedsrichter Heinrich von Walsee und Chadolt von Eckartsau die Geldzahlungen, die beide Konfliktparteien im Hoftaiding jeweils gegenseitig voneinander gefordert hatten, genauso wie die von Chadolt versessenen Dienste von *phlug*, *chalbspeuch* und *houtz* sowie den Schaden, den derselbe aufgrund dessen, da er den Zehent nicht genutzt hatte, für nichtig.²⁴⁸

Andererseits nahmen die beiden Schiedsrichter in ihrem Spruch aber auch auf einen im Jahr 1363 geschlossenen Tauschvertrag Bezug. Damals wurde vereinbart, dass Chadolt der Junge der Zisterze den Zehent auf 18 Lehen zu Witzelsdorf gibt und dafür die Gülten auf 10 Lehen in *Phraemma*, 7 1/2 Lehen und eine Hofstätte in Gang sowie 2lb auf dem *Charffenwerd* und 2lb auf dem *Horbeneseber* erhält. Außerdem verpflichtete sich Chadolt dazu, dafür zu sorgen, dass die 18 Lehen in Witzelsdorf, mit denen dieser von dem Bischof von Regensburg belehnt worden war, der Zisterze Lilienfeld innerhalb von vier Jahren zu Eigen freigegeben werden.²⁴⁹ Dieser Tauschvertrag wurde jedoch ein Jahr später durch Herzog Rudolf IV. annulliert.²⁵⁰

Alles in allem decken sich die Streitgegenstände mit jenen, die auch in anderen deutschsprachigen Gebieten durch Schiedsgerichte behandelt wurden.²⁵¹ Inhalt der außergerichtlichen Verfahren, an denen die Zisterze Zwettl als Konfliktpartei beteiligt gewesen ist, waren beinahe ausschließlich umstrittene Güter oder Gülten.²⁵²

²⁴⁵ Ebda. Nr. 230.

²⁴⁶ Vgl. oben 43f.

²⁴⁷ Dieses Schiedsverfahren wurde daher den Mischformen zugeordnet.

²⁴⁸ Vgl. FRA II/81 Nr. 814.

²⁴⁹ Ebda. Nr. 797.

²⁵⁰ Ebda. Nr. 800.

²⁵¹ Vgl. oben 30f.

²⁵² Vgl. *Zehetmayer*, Kloster und Gericht, 99.

Auffällig ist, dass die Zisterze Lilienfeld verhältnismäßig oft in Grenz- und Gebietsstreitigkeiten involviert gewesen ist. Der ausschlaggebende Grund hierfür könnte folgender gewesen sein:

Die Gründung der Zisterze erfolgte im Vergleich zu den anderen Zisterzienserklöstern verhältnismäßig spät und damit während einer Zeit, in der die Herrschaften adeliger Familien im Traisental und Umgebung bereits etabliert und gefestigt waren. Die zahlreichen Güter, die der Zisterze von Seiten der Landesherrn gestiftet, später aber auch von anderen Adeligen geschenkt oder vermacht wurden, waren daher nicht unumstritten und wurden teilweise von dem in der Region ansässigen Adel beansprucht. Vielleicht erklärt dies auch, weswegen die Zisterze Lilienfeld in beinahe doppelt so viele Streitfälle wie die Zisterze Zwettl verwickelt gewesen ist.

Des Weiteren sticht ins Auge, dass sich die Zisterze Lilienfeld ausnahmslos in weltlichen Angelegenheiten einem Schiedsgericht unterworfen hat. Wie später noch ersichtlich werden wird, war die Zisterze während des 13. und 14. Jahrhunderts sehr wohl auch in Auseinandersetzungen geraten, die dem geistlichen Bereich zugeordnet werden müssen. Diese wurden jedoch nicht durch außergerichtliche Verfahrensformen, sondern ausschließlich durch ordentliche verhandelt.²⁵³ Darüber hinaus konnte dem Lilienfelder Material kein einziger Fall entnommen werden, bei dem ein Schiedsgericht über ein Delikt, welches der Blutsgerichtsbarkeit unterstanden hätte, entschieden hat.

Sicherheiten

In den Regesten begegnete lediglich ein Schiedsverfahren²⁵⁴, bei dem die Konfliktparteien einen Eid als Garantie für die Einhaltung des Spruches ablegen mussten. Aus der Analyse der Regesten ging des Weiteren hervor, dass bei insgesamt vier Schiedsverfahren²⁵⁵ der Spruch der Schiedsrichter durch Strafstipulationen abgesichert wurde. Exemplarisch hierfür sollen nun zwei dieser Fälle dargelegt werden:

Im Jahr 1307 kam es in Baden zu einer Schiedsverhandlung bei der die Zisterze Lilienfeld, genau gesagt Bruder Leutold Hofmeister von Pfaffstätten, Heinrich dem Müller gegenüberstand. Die Gründe für die Auseinandersetzung waren strittige Rechtsverhältnisse bezüglich eines Hofes in Scheiben sowie die Tatsache, dass Heinrich der Zisterze durch die Verletzung derselben schweren Schaden zugefügt hat. Genauere

²⁵³ Vgl. unten 74f.

²⁵⁴ Vgl. FRA II/81 Nr. 694.

²⁵⁵ Ebda. Nr. 281, 697, 811, 814.

Informationen hinsichtlich des Streitgegenstandes konnten nicht erschlossen werden. Als Schiedsrichter wurden die beiden Bürger von Baden, Albrecht der *Hueter* sowie Albrecht der *Stayner* bestimmt.²⁵⁶ Diese brachten folgenden Spruch zustande: „Hainrich der Mvllner, *sein Bruder* Otte an dem Lehn, Hainrich (Chunrat) auf des Hasn hof, *Vater* Mayr und zwei namentlich nicht genannte Männer verpflichten sich, bis Pfingsten eine Urkunde auszustellen, womit sie auf ihre Rechte an dem Hof in der Scheiben verzichten; wenn sie den Vertrag brechen, müssen sie dem Abt von Lilienfeld 60 lb zahlen.“²⁵⁷

Der Spruch der Schiedsrichter als auch die Strafstipulation hinderten die Angehörigen von Heinrich dem Müller allerdings keineswegs daran, 1344 erneut rechtliche Ansprüche auf denselben Hof in Scheiben gegenüber der Zisterze zu erheben. Diesmal behauptete der Vater von Heinrich, Leutold der Mayr, dass er ein Erbrecht auf den besagten Hof hätte. Wiederum kam es zu einem Schiedsverfahren und der Schiedsrichter Kaplan Heinrich der Johanneskapelle in Traisen entschied wie folgt: „[...] *das Kloster* [soll] an Leutold 8 lb Entschädigung und an seine Tochter 1/2 lb Leihkauf zahlen [...]; als Pön wird gegenseitige Zahlung von 8 1/2 lb festgelegt“.²⁵⁸

Beide Fälle belegen wiederum, dass Schiedsverfahren nicht immer dazu in der Lage gewesen sind, strittige Rechtsverhältnisse auf Dauer zu entscheiden, selbst dann nicht, wenn die Sprüche zusätzlich mit Strafstipulationen versehen wurden.

Genauso wie bei den soeben beschriebenen Fällen, sahen auch die Strafstipulationen der beiden anderen²⁵⁹ Geldzahlungen für den Fall vor, dass die Einhaltung des Spruches des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichter nicht erfolgte.

Im Gegensatz zu den Fällen Nr. 281 und 697 setzen uns die den Fällen Nr. 811 und 814 zugrunde liegenden Regesten auch darüber in Kenntnis, an wen die Geldzahlungen theoretisch hätten fließen sollen. Im Grenzstreit zwischen der Zisterze Lilienfeld und Stephan von Hohenberg hätten die vier Schiedsrichter, Perichtold von Bergau, Rudolf von Losenstein, Marchart der Turse von Dürnstein sowie Christian der Rohrer 200 lb und der Herzog 400 lb erhalten.²⁶⁰ In der Auseinandersetzung zwischen der Zisterze Lilienfeld und Chadolt dem Jungen von Eckartsau wäre die Pönale von 100 lb ausschließlich an die beiden Schiedsrichter gegangen.²⁶¹

Mit der Ausnahme, dass die Lilienfelder Schiedsverfahren als Strafstipulationen weder

²⁵⁶ Ebda. Nr. 281.

²⁵⁷ Ebda.

²⁵⁸ Ebda. Nr. 697.

²⁵⁹ Ebda. Nr. 811, 814.

²⁶⁰ Ebda. Nr. 811.

²⁶¹ Ebda. Nr. 814.

Pfande noch Bürgen enthalten, decken sich die Ergebnisse, die diesbezüglich gemacht wurden, mit jenen Hageneders.²⁶² Wirft man in diesem Zusammenhang einen Blick auf die Zwettler Schiedsverfahren, dann fällt auf, dass dort kein einziger Schiedsspruch mit einer Strafstipulation versehen wurde.²⁶³

Aus zwei weiteren Regesten²⁶⁴ geht hervor, dass der Herzog die Ergebnisse der Schiedsverfahren bestätigt hat, wobei dies die Konfliktparteien vermutlich als zusätzliche Garantie für die Einhaltung der Sprüche betrachteten.

²⁶² Vgl. oben 32.

²⁶³ Vgl. *Zehetmayer*, Kloster und Gericht, 108.

²⁶⁴ Vgl. FRA II/81 Nr. 148, 696.

Tabelle 1: Schiedsverfahren (Die Zisterze Lilienfeld als Konfliktpartei)

Schiedsverfahren				
Regest	Jahr	Streitgegenstand	Konfliktparteien	Schiedsrichter
Nr. 128	1279	Grenzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Kloster St. Pölten	Wiener Schottenabt, Wiener Pfarrer, Passauer Kanoniker Wernhard von Prambach
Nr. 130	1280	Streit um Nutzungsrecht	Zisterze Lilienfeld vs. Eufemia von Peilstein	Albert von Scheuerberg
Nr. 148	1284	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Kunigunde die Braut Konrads, Konrad von Heiligenstadt	k. A.
Nr. 196	1295	Streit um Geldrente	Zisterze Lilienfeld vs. Albert u. Hadmar von Schönberg	Stephan von Maissau
Nr. 228	1299	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Margarete, Tochter Bernhards von Traiskirchen u. ihr Mann Pilgrim	Konrad von Breitenfeld
Nr. 230	1299	Kaputte Mühle verursacht Schäden	Zisterze Lilienfeld vs. Kloster Tulln	Konrad von Tulln
Nr. 281	1307(?)	Streit um Nutzungsrecht	Zisterze Lilienfeld vs. Heinrich den Müller	Albrecht der <i>Hueter</i> , Albrecht der <i>Stainer</i>
Nr. 499	1326	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. <i>Seyfrid der junge von Sicherpech</i>	Ulrich von Totzenbach, Albert von Mainburg
Nr. 554	1332	Streit um Zehent	Zisterze Lilienfeld vs. Kloster Melk	Kremser Dechant Lutigo, Magister Petrus <i>doctor dectretorum</i> , Magister Nikolaus <i>jurista</i>
Nr. 577	1333	Erbstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Heinrich der Mautner bei dem Rotenturm u. Familie	Johannes von Mannswörth
Nr. 697	1344	Erbstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Leutold den Mayr u. Familie	Kaplan Heinrich der Johanneskapelle in Traisen
Nr. 722	1347	Grenzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Kloster St. Lambrecht	<i>Aecherlein der Gaeuler</i> , Heinrich der Richter von Stratzing
Nr. 811	1366	Grenzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Stephan von Hohenberg	Perichtold von Bergau, Rudolf von Losenstein, Marchart von Dürnstein, Christian der <i>Rohrer</i>
Nr. 901	1384	Streit um die Abgaben von einer Hofstätte	Zisterze Lilienfeld vs. Berthold der <i>Chling</i> u. Ulrich von Pömmern	Die beiden Neuberger
Mischformen				
Regest	Jahr	Streitgegenstand	Konfliktparteien	Schiedsrichter
Nr. 57	1263	Vogteistreit	Zisterze Lilienfeld vs. Pfarrer von Meisling	Propst von St. Nikola, Magister Dietrich der Pfarrer von Alt-Pölla, <i>Bonifacius capellanus domini pape</i>
Nr. 93-96	1269	Grenzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Kloster St. Lambrecht	Bischof von Seckau, Theodor der Pfarrer von Alt-Pölla, Pfarrer Konrad von Wiener Neustadt
Nr. 326	1312	Grenzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Gundacher von Radlberg u. Familie	Hofrichter Weikard von Doppel, Wichard von Rabenstein
Nr. 371	1317	Streit um Schenkung	Zisterze Lilienfeld vs. Jüdin Hadas von Traiskirchen u. ihre Söhne	Konrad von Kyburg, Weikard von Doppel
Nr. 678	1342	Streit um Gerichtsrechte	Zisterze Lilienfeld vs. Niklas von Ramsau	Albert von Mainburg

Nr. 694	1344	Grenzstreit	Ziserze Lilienfeld vs. Kloster Gaming	Weikard von Doppel, Friedrich <i>Heuslarius</i> , Johannes von Mannswörth
Nr. 757	1355	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Konrad der Kämmerer u. seine Frau	Konrad der <i>Schonmaycher</i> , Albrecht der <i>Rampertstorffer</i>
Nr. 814	1366	Srteit um Tauschvertrag	Zisterze Lilienfeld vs. Chadolt d. J. von Eckartsau	Hainrich von Walsee der Hauptmann von Drosendorf, Chadolt d. A. von Eckartsau
Nr. 899	1384	Streit um Zoll u. Maut	Zisterze Lilienfeld, Heiligenkreuz, Zwettl u. das Kloster St. Nikola vs. Schiffherren von Lauffen	Hans von Pellendorf, Konrad den Graus, Albrecht den Scheller, Domdechant von Salzburg Ortolf von Ofenstetten

Die Zisterze Lilienfeld als Schiedsrichter

In den Regesten begegneten vier Schiedsverfahren²⁶⁵, im Zuge derer die Zisterze Lilienfeld die Schiedsrichter stellte. Konkret handelte es sich bei diesen um die Äbte Albert, Ottokar und Stephan von Lilienfeld, den Lilienfelder Hofmeister in Krems sowie Bruder Friedrich den Kämmerer von Lilienfeld. Diese urteilten in den jeweiligen Fällen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Klerikern bzw. Laien.

Die Konfliktparteien, zwischen denen die Angehörigen der Zisterze Lilienfeld schieden, waren sowohl weltliche als auch geistliche.

Die Streitgegenstände fallen wiederum allesamt in den weltlichen Bereich. Dreimal urteilte die Zisterze in Auseinandersetzungen um strittigen Besitz²⁶⁶ und einmal um strittiges Erbe²⁶⁷.

Das folgende der vier Schiedsverfahren, an denen die Zisterze Lilienfeld als Schiedsrichter beteiligt gewesen ist, muss als gemischtes Verfahren bezeichnet werden: Im Jahr 1319 wurden die Schiedsrichter Abt Ottokar von Lilienfeld, Propst Hugo von St. Andrä, Pfarrer *Prunricus* von Herzogenburg und Pfarrer Albert von Kapelln mit der Aufgabe betraut, zwischen dem Pfarrer Dietmar von Wilhelmsburg und dem Pfarrer Konrad von Pyhra zu schieden. Der Grund dafür war folgender: Dietmar war früher der Pfarrer der Kirche in Pyhra gewesen, wo er einige Immobilien und Mobilien erworben hatte. Obwohl er diese Tätigkeit später quittierte, da er durch Abt Ottokar von Lilienfeld mit der Pfarre in Wilhelmsburg betraut wurde, hielt dieser an den besagten Erwerbungen fest und es kam zum Streit zwischen ihm und Konrad, seinem Nachfolger in Pyhra. Vor diesem Hintergrund entschieden die Schiedsrichter, dass Dietmar einen beträchtlichen Anteil der Immobilien und Mobilien, nämlich zwei Weingärten in Loimersdorf, Äcker, Wald und Wiesen der Kirche Pyhra sowie zwei Weinfässer, zwei Kühe, zwei Betten und alle Bücher, die für den Gottesdienst notwendig waren, an Konrad zurückgeben muss. Einen Weingarten in der *Laimgrub* in Gumpoldskirchen, den Dietmar dem Kloster Lilienfeld für sein Begräbnis vermacht hat, darf die Zisterze jedoch behalten.²⁶⁸

Nun gerieten die beiden Pfarrer wenige Jahre später wegen des Weingartens in der *Laimgrub* erneut aneinander. Diesmal wurde der Streit jedoch nicht durch ein

²⁶⁵ Vgl. FRA II/81 Nr. 218, 403, 795, 863.

²⁶⁶ Ebda. Nr. 218, 403, 863.

²⁶⁷ Ebda. Nr. 795.

²⁶⁸ Ebda. Nr. 403.

Schiedsgericht, sondern durch Propst *Luch (...) Northusensis*, einem delegierten Richter Bischof Alberts von Passau, entschieden. Dieser urteilte, dass der besagte Weingarten der Zisterze verbleiben sollte und Dietmar denselben auf Lebenszeit nutzen darf.²⁶⁹

Im Gegensatz zu den gemischten Verfahren, an denen die Zisterze Lilienfeld als Konfliktpartei beteiligt gewesen ist, handelt es sich bei diesem um eines der Art, welches seinen Ausgang auf dem außergerichtlichen Verfahrensweg nahm, schlussendlich jedoch durch ein ordentliches Verfahren beendet wurde. Dies ist insofern außergewöhnlich, da es der Idee und vor allem der Rechtsgrundlage der Schiedsgerichtsbarkeit an sich widerspricht. Denn nach kanonischem Recht war es verboten, seine Ansprüche nach einem bereits ergangenen Schiedsspruch erneut zu stellen.²⁷⁰ Der oben beschriebene Fall zeigt somit das, was bereits im ersten Teil dieser Arbeit vermutet wurde, nämlich, dass man in der Praxis offensichtlich nicht immer dazu gewillt gewesen ist, das kanonische Recht nach Strich und Faden zu befolgen.

Dass man sich im Zuge der zweiten Auseinandersetzung an ein ordentliches Forum wandte, lässt darüber hinaus darauf schließen, dass man diesem, zumindest in manchen Fällen, vielleicht doch eher zumutete etwaige strittige Rechtsverhältnisse definitiv zu entscheiden.

Bei dem Fall Nr. 795 handelt es sich um ein weiteres Schiedsverfahren, bei dem vermutlich ein Übermann aktiv gewesen ist. Dabei oblag Bruder Friedrich dem Kämmerer von Lilienfeld die Aufgabe, einen Erbstreit zwischen der Witwe Stephan des Schobers, der Amtmann des Klosters *dacz dem Holcz* gewesen ist, und den Erben seiner beiden ersten Frauen, als Schiedsmann zu beenden. Weiters heißt es, dass Bruder Friedrich der siebte der Schiedsmänner gewesen ist. Wer die übrigen sechs Schiedsmänner waren, lässt sich dem Regest nicht entnehmen.²⁷¹

Nun deutet zweierlei darauf hin, dass Bruder Friedrich im Rahmen dieses Schiedsverfahrens als Übermann aktiv gewesen ist: Erstens hat die Nominierung einer geraden Anzahl von Schiedsrichtern des Öfteren zu Komplikationen bei der Urteilsfindung geführt, weswegen derartig zusammengesetzte Schiedskollegien im deutschsprachigen Raum seit ca. der Mitte des 13. Jahrhunderts häufig durch einen Übermann ergänzt wurden.²⁷² Es kann daher angenommen werden, dass sich hinter

²⁶⁹ Ebda. Nr. 428.

²⁷⁰ Vgl. oben 15.

²⁷¹ Vgl. FRA II/81 Nr. 795.

²⁷² Vgl. oben 23f.

Schiedskollegien, die in Summe eine ungerade Anzahl an Schiedsrichtern aufweisen, ein Übermann verbirgt. Zweitens wird Bruder Heinrich vom Aussteller der Urkunde vermutlich deswegen explizit als einziger Schiedsrichter ausgewiesen, da er als Übermann das entscheidende Mitglied des Schiedskollegiums gewesen ist.

Tabelle 2: Schiedsverfahren (Die Zisterze Lilienfeld als Schiedsrichter)

Schiedsverfahren				
Regest	Jahr	Streitgegenstand	Konfliktparteien	Schiedsrichter
Nr. 218	1297	Besitzstreit	Pfarrer Wernhard von Witzelsdorf vs. Amtmann Hirso, Kolonen von Witzelsdorf	Abt Albert von Lilienfeld, <i>Bruder H</i> (...) der Lilienfelder Hofmeister in Krems
Nr. 795	1362	Erbstreit	Witwe Stephans des Schobers vs. Erben der ersten beiden Frauen des Schobers	Bruder Friedrich der Kämmerer von Lilienfeld
Nr. 863	1378	Besitzstreit	Margarete die Witwe Friedrichs von Bernreith u. ihr Oheim vs. Stieftochter Agnes von Bernreith	Abt Stephan von Lilienfeld, Hans von Wildegg
Mischformen				
Regest	Jahr	Streitgegenstand	Konfliktparteien	Schiedsrichter
Nr. 428	1319	Besitzstreit	Pfarrer Dietmar von Wilhelmsburg vs. Pfarrer Konrad von Pyhra	Abt Ottokar von Lilienfeld, Propst Hugo von St. Andrä, Pfarrer <i>Prunricus</i> von Herzogenburg, Pfarrer Albert von Kapelln

Die Vergleiche der Zisterze Lilienfeld

Die Konfliktparteien

Dem Lilienfelder Urkundenmaterial war zu entnehmen, dass die Zisterze Lilienfeld 26 Mal als Konfliktpartei in Vergleichsverhandlungen involviert gewesen ist. In 24 Fällen verglich sich die Zisterze dabei mit weltlichen, lediglich zweimal mit geistlichen Gegenspielern.

Mischformen

In den Regesten begegnen uns lediglich drei Vergleichsverhandlungen²⁷³, die zu den gemischten Verfahrensformen gezählt werden können.

Bei dem Konflikt über den uns die im Jahr 1217 abgefasste, aber auf den 13. April 1209 datierte zweite Gründungsurkunde unterrichtet, handelte es sich um den ersten Streit, in den die Zisterze Lilienfeld überhaupt geraten war. Der entsprechenden Urkunde lässt sich entnehmen, dass die Herren Leutold und Konrad von Altenburg Einspruch gegen eine Schenkung des Herzogs erhoben haben. Offensichtlich waren sie nicht damit einverstanden, einen Teil ihrer im Traisental gelegenen Besitzungen, darunter auch die Burg Hochstaff, an das Kloster abzutreten. Um in dieser Sache Klarheit zu schaffen, berief Herzog Leopold VI. in Wilhelmsburg eine Versammlung ein, bei der es sich vermutlich um ein Landtaiding gehandelt haben dürfte. Die Verhandlungen kamen zu dem Ergebnis, dass die umstrittenen Besitzungen eindeutig dem Herzog gehören und dieser sie daher rechtmäßig dem Kloster übertragen könne. Obwohl das Landtaiding demnach zugunsten Leopolds VI. entschieden hatte, wurden die Altenburger dafür, dass sie auf ihre Forderungen verzichtet hatten, mit einem beträchtlichen Entgelt sowie Gütern in der Nähe von Wilhelmsburg, auf dem diese später die Altenburg errichteten, entschädigt. Das Kloster musste versprechen, die Burg Hochstaff zu zerstören und nie wiederaufzubauen.²⁷⁴ Die unweit der Zisterze gelegene Burg Hochstaff war eine potentielle Bedrohung für diese, denn sie lag an einem strategisch interessanten Ort, von dem aus sich die Altenburger leicht über die Vogtei des Stiftes bemächtigen hätten können. Die Neutralisierung derselben lag daher voll und ganz im Interesse der

²⁷³ Vgl. FRA II/81 Nr. 41, 84, 927.

²⁷⁴ Ebda. Nr. 5 u. BUB 1, 223f., n. 168.

Zisterze.²⁷⁵

Nach dem Tod Leopolds VI. erhoben die beiden Brüder von Altenburg erneut Ansprüche auf die besagten Gebiete, woraufhin sie dessen Nachfolger Friedrich II. ebenfalls entschädigte.²⁷⁶

Doch auch damit nahm der Streit zwischen den Altenburgern und der Zisterze Lilienfeld kein Ende. Denn nach dem Ableben von Leutold und Konrad von Altenburg hielten die Söhne Konrads, Konrad, Rapoto, Wulfing und Konrad der Jüngere von Altenburg²⁷⁷, einen Lilienfelder Hof in Wilhelmsburg besetzt, weshalb es zu einer Vergleichsverhandlung kam. Als Vermittler fungierte König Ottokar II., mit dessen Hilfe die beiden Konfliktparteien folgenden Vergleich zustande brachten: Den Altenburgern wurden von Seiten Ottokars weitere Kompensationsleistungen zugesprochen. Sie verpflichteten sich jedoch im Gegensatz dazu, auf alle Ansprüche, die diese gegenüber der Zisterze Lilienfeld gestellt hatten, zu verzichten.²⁷⁸

Auch wenn dieser Streit zwischen der Zisterze Lilienfeld und den Altenburgern durch die Vergleichsverhandlungen von 1257 beendet worden war, wahrte der Friede zwischen diesen beiden Konfliktparteien nicht allzu lange. 1267 wandte sich die Zisterze Lilienfeld erneut mit einer Klage an König Ottokar II., da diese von den Schwestern der Brüder von Altenburg in verschiedenen Besitzrechten gestört worden ist. Dieser befahl, dass sich die Brüder von Altenburg Konrad, Rapoto, Wolfgang und Konrad sowie Dietrich von Hohenberg²⁷⁹ mit ihren Schwestern vergleichen sollen. Vor einer Landgerichtssitzung erklärte sich Dietrich von Hohenberg dazu bereit, seine familiären Angehörigen zu entschädigen. Im Gegenzug dafür versprachen die Schwestern von Altenburg auf ihre Ansprüche, die diese gegenüber der Zisterze Lilienfeld gestellt hatten, zu verzichten.²⁸⁰ Inwieweit die soeben geschilderte Auseinandersetzung mit der zuvor geschilderten zusammenhängt, kann nicht gesagt werden. Fest steht, dass es sich auch bei diesem Fall um eine Mischform handelt, da der Konflikt vor dem Landgericht startete, jedoch durch eine Vergleichsverhandlung beigelegt wurde.

²⁷⁵ Vgl. Günter *Marian*, Adelige Herrschaftsbildung zwischen Perschling und Ybbs am Beispiel von Wasserburg, Wald, Hochstaff-Altenbug-Hohenberg und Gleiß. In: Nöla. Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 15 (2012) 9-58, hier 41.

²⁷⁶ Vgl. FRA II/81. Nr. 22. u. BUB 2, 121f., n. 287.

²⁷⁷ Vgl. *Marian*, Herrschaftsbildung, 44.

²⁷⁸ Vgl. FRA II/81 Nr. 41, 43.

²⁷⁹ Dietrich von Hohenberg war der Sohn Leutolds von Altenburg. Vgl. dazu *Marian*, Herrschaftsbildung, 45

²⁸⁰ Vgl. FRA II/81 Nr. 84.

Beide Fälle veranschaulichen, dass länger andauernde Auseinandersetzungen letztlich nicht nur durch Schiedsgerichte, sondern auch durch Vergleiche beendet worden sind.

Eine Ausnahme stellt in diesem Zusammenhang der Fall Nr. 125 dar: In der entsprechenden Urkunde heißt es, dass die Brüder Wolfker, Dietrich, Gottschalk und Wolfhard von Inprugg den langjährigen Streit ihres Vaters Wolfker mit der Zisterze Lilienfeld um eine Mühle in Asparn verglichen haben.²⁸¹ Wie aus der Beschreibung hervorgeht, handelte es sich bei diesem Konflikt um einen, der offensichtlich schon länger währte. Hieraus ließe sich schließen, dass sich die Konfliktparteien vermutlich bereits vor der besagten Vergleichsverhandlung an ein anderes Schlichtungsforum gewandt hatten, das jedoch, aus welchen Gründen auch immer, zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis gekommen ist. Möglicherweise handelt es sich bei diesem Fall also ebenfalls um eine Mischform.

Ein weiteres Beispiel für eine länger währende Auseinandersetzung ist jene zwischen der Zisterze Lilienfeld und den Rabensteinern bzw. den Weißenburgern: In einer Urkunde aus dem Jahr 1267 bezeugen die drei Söhne Dietrich, Ortolf und Gregor von Weißenburg, dass ihr Vater Heinrich von Rabenstein einen Streit mit der Zisterze Lilienfeld um einen Wald bei Lesnich dadurch, dass dieser auf seine Ansprüche verzichtete, verglichen hat.²⁸² 12 Jahre später gerieten die Zisterze Lilienfeld und zwei der oben genannten Brüder, nämlich Dietrich und Gregor von Weißenburg, in derselben Angelegenheit erneut aneinander und es kam wiederum zu einer Vergleichsverhandlung, im Zuge derer die Waldgrenzen festgelegt wurden. Des Weiteren verpflichtete sich das Kloster dazu, alle Familienmitglieder mit einem Wagen zum Begräbnis abzuholen, für den Fall, dass diese in Österreich sterben würden.²⁸³

Dieser Fall zeigt, dass eine lang andauernde Auseinandersetzung nicht per se mit einem Verfahrenswechsel verbunden sein musste. Offensichtlich hatte man in manchen Fällen so viel Vertrauen in außergerichtliche Verfahrensformen, dass man sich dazu entschied, diese selbst dann beizubehalten, wenn sie nicht auf Anhieb zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führten.

²⁸¹ Ebda. Nr. 125.

²⁸² Ebda. Nr. 75.

²⁸³ Ebda. Nr. 124.

Der dritte Fall, der als gemischtes Verfahren kategorisiert wurde, entpuppte sich insofern als außergewöhnlich, da hier ein Raub, also ein Verbrechen, welches aus heutiger Perspektive dem Bereich des Strafrechts zuzuordnen wäre, verhandelt wurde. Konkret beklagte die Zisterze Lilienfeld, dass ihr *Niklas der Mer* von einem ihrer Wagen zwei Tücher im Wert von 60 lb gestohlen hatte. Außerdem soll dieser unrechtmäßig den Fron von einem Hof in *Sydenndorf* erhalten haben. Vor diesem Hintergrund wandte sich die Zisterze vorerst an das Hofgericht in Wien. Allerdings sprach dieses in der Angelegenheit kein Urteil, da die beiden Konfliktparteien, sei aus Eigeninitiative, sei es auf Rat des Gerichtsumstandes, einen Vergleich miteinander vereinbarten.²⁸⁴

Die Vergleichsvermittler

Elfmal verglichen sich die Zisterze und ihr jeweiliges Gegenüber mit der Hilfe eines oder mehrerer Vergleichsvermittler. Deren Anzahl reicht in den jeweiligen Fällen von einem bis vier, wobei genaugenommen dreimal vier²⁸⁵, dreimal zwei²⁸⁶, dreimal ein²⁸⁷ sowie einmal drei²⁸⁸ von diesen bestimmt wurden. Aus einer Vergleichsurkunde²⁸⁹ ging die exakte Anzahl der an dem Verfahren beteiligten Vergleichsvermittler nicht hervor. Mit Ausnahme eines Falles²⁹⁰ konnte ebenso wenig ermittelt werden, welche der beiden Parteien, welchen der genannten Vergleichsvermittler bestimmt hat.

Verwandtschaftliche Verhältnisse zwischen einer der beiden Konfliktparteien und den Vergleichsvermittlern ließen sich beispielsweise in einer Auseinandersetzung aus dem Jahr 1297 zwischen der Zisterze Lilienfeld und *Hauch dem Paiger* erkennen. In der entsprechenden Urkunde heißt es, dass letzterer, auf Rat seiner Brüder sowie seines Vetters Friedrich von Hausegg gegen eine Zahlung von 3lb auf seine Rechte an einem Wehrschlag zugunsten der Zisterze verzichtete.²⁹¹ Ob die genannten Vergleichsvermittler nur die von *Hauch dem Paiger* oder auch gleichzeitig die der Zisterze gewesen sind, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Das nahe verwandtschaftliche Verhältnis zwischen *Hauch dem Paiger* und den Vergleichsvermittlern legt jedoch nahe, dass die

²⁸⁴ Ebda. Nr. 927

²⁸⁵ Ebda. Nr. 352, 905, 935.

²⁸⁶ Ebda. Nr. 259, 340, 625.

²⁸⁷ Ebda. Nr. 41, 84, 636.

²⁸⁸ Ebda. Nr. 351.

²⁸⁹ Ebda. Nr. 213.

²⁹⁰ Ebda. Nr. 905.

²⁹¹ Ebda. Nr. 213.

Zisterze Lilienfeld in diesem Fall eigene Vergleichsvermittler bestimmt hat, die jedoch in der entsprechenden Urkunde nicht explizit genannt werden.

Daneben veranschaulicht eine Auseinandersetzung zwischen der Zisterze Lilienfeld einerseits und Stephan von Hohenberg sowie mehreren seiner familiären Angehörigen andererseits, dass die Nominierung von Vergleichsvermittlern offensichtlich auch auf freundschaftliche Verhältnisse zurückgeführt werden kann. Schließlich beendeten die Hohenberger ihren Streit um Zoll und Maut auf dem Markt in Wilhelmsburg nach dem Rat von Dietrich von Weißenburg, Wilhelm dem *Payer* und Heinrich von Lonsdorf. In der Urkunde werden diese Personen ausdrücklich als Freunde der Hohenberger bezeichnet.²⁹²

Besonders aufschlussreich hinsichtlich der Kriterien, die notwendig waren, um als Vergleichsvermittler bestimmt zu werden, scheint der nun folgende Fall zu sein: 1384 verhandelten die Zisterze Lilienfeld und das Benediktinerstift Göttweig im Rahmen einer Vergleichsverhandlung um strittige Güter und Grenzen bei Hainfeld. Dem Regest lässt sich entnehmen, dass die Zisterze Heinrich den Kramer und dessen Bruder Dietrich, das Benediktinerstift hingegen Leutold den *Heczell* und Hans den *Gissubel* als Vermittler nominiert hat. Darüber hinaus heißt es, dass alle vier Vermittler Bürger von Hainfeld gewesen sind.²⁹³ Auf den ersten Blick lässt sich hier keine nahe Verbindung zwischen Konfliktparteien und Vergleichsvermittlern erkennen. Deren Bestellung leuchtet jedoch aus folgendem Grund ein: Wie eingangs beschrieben ging es bei dieser Vergleichsverhandlung um Grenz- und Besitzstreitigkeiten in Hainfeld. Gut möglich ist es, dass die vier Vergleichsvermittler, die gleichzeitig auch Bürger dieser Stadt gewesen sind, über entsprechende Ortskenntnisse verfügten, die notwendig waren, um in dieser Angelegenheit einen adäquaten Vergleich zustande zu bringen. Vermutlich hat dies die beiden Klöster dazu bewogen, ausgerechnet diese Personen als Vergleichsvermittler zu nominieren.

Dieser Fall veranschaulicht uns einen wesentlichen Vorteil, den außergerichtliche Verfahrensformen wie der Vergleich oder das Schiedsverfahren gegenüber ordentlichen Instanzen boten. Dadurch, dass es den Konfliktparteien frei stand, auf welchen Vergleichsvermittler bzw. Schiedsrichter sie sich einigen würden, war es grundsätzlich

²⁹² Ebda. Nr. 351.

²⁹³ Ebda. Nr. 905.

möglich, sich an die in der jeweiligen Sache kompetentesten bzw. erfahrensten Personen zu wenden.

Die Kriterien, die für die Auswahl der Vergleichsvermittler allem Anschein nach relevant gewesen sein dürften, sind im Wesentlichen dieselben, wie die, die für die Nominierung der Schiedsrichter von Bedeutung gewesen sind. Hinweise darauf, dass die Standeszugehörigkeit bei der Auswahl der Vergleichsvermittler eine wesentliche Rolle gespielt hat, konnten nicht ausfindig gemacht werden.

Die Streitgegenstände

Wiederum waren es Grenz- und Gebietsstreitigkeiten, die die Zisterze Lilienfeld mit Abstand am häufigsten dazu veranlassten, sich zu vergleichen. Diesen begegnen wir insgesamt vierzehnmal.²⁹⁴ Dreimal versuchte die Zisterze Erbstreitigkeiten mittels Vergleichsverhandlungen zu bewältigen.²⁹⁵ Jeweils zweimal verglich sich die Zisterze um Zoll und Maut²⁹⁶, nicht näher genannte Beschädigungen²⁹⁷, die Nutzungsrechte eines Hofes und einer Fischweide²⁹⁸ sowie den Wehrschlag²⁹⁹. Lediglich einmal liegen Vergleiche um Vogteidienste³⁰⁰ und Michaelidienste³⁰¹ vor. Ebenfalls einmal schloss die Zisterze Lilienfeld einen Vergleich mit dem Kloster Altenburg, da sich die Untertanen der beiden Klöster gegenseitig geschädigt hatten.³⁰²

Somit decken sich die Streitgegenstände der Lilienfelder Vergleiche im Großen und Ganzen mit jenen, die mittels Schiedsverfahren verhandelt wurden. Dass sich die Zisterze Lilienfeld verhältnismäßig oft bezüglich Grenz- und Gebietsstreitigkeiten verglichen hat, dürfte auf die bereits oben genannten Gründe zurückzuführen sein.³⁰³ Abermals stach ins Auge, dass von der Zisterze kein einziger Vergleich in geistlichen Angelegenheiten geführt wurde.

²⁹⁴ Ebda. Nr. 41, 84, 75, 124, 125, 136, 207, 259, 263, 340, 636, 714, 764, 905.

²⁹⁵ Ebda. Nr. 264, 625, 896.

²⁹⁶ Ebda. Nr. 351, 352.

²⁹⁷ Ebda. Nr. 258, 321.

²⁹⁸ Ebda. Nr. 38, 898.

²⁹⁹ Ebda. Nr. 213, 936.

³⁰⁰ Ebda. Nr. 935.

³⁰¹ Ebda. Nr. 571.

³⁰² Ebda. Nr. 420.

³⁰³ Vgl. oben 54.

Sicherheiten

Wie auch bei den Schiedsverfahren hat man in fünf Fällen³⁰⁴ versucht die Ergebnisse der Vergleiche durch Strafstipulationen zusätzlich abzusichern.

1321 kam es in Grafenberg zu einem nicht näher beschriebenen Streit zwischen den Untertanen der Zisterze Lilienfeld und jenen des Stiftes von Altenburg.³⁰⁵ Dieser wurde durch die beide Äbte Ottokar von Lilienfeld und Heinrich von Altenburg wie folgt verglichen: „[...] *wenn die Altenburger Kolonen weiter gegen die Lilienfelder vorgehen, zahlen sie den beiden Äbten je 15 lb Pön; bei Zahlungsunfähigkeit kann der Besitz abgenommen werden; der Vertrag gilt vom 2. Februar auf 1 Jahr.*“³⁰⁶

Wie in diesem Fall wurden auch in den drei Fällen Nr. 124, 125 und 351 für die Nichteinhaltung der Vergleichsvereinbarung Geldzahlungen vereinbart. Wer diese erhalten sollte, wird allerdings nicht gesagt.³⁰⁷

Die Strafstipulation, die man dem Vergleich zwischen der Zisterze Lilienfeld und Hans von Wildegg um Nutzungsrechte einer Fischweide hinzufügte, legte folgende Bestimmungen fest: „[...] *als Pön werden 60 d vereinbart, bei neuem Streit sollen von beiden Parteien je 2 Schiedsleute bestellt werden.*“³⁰⁸

Diese Strafstipulation unterscheidet sich nun insofern von all den bisher genannten, da sie neben konkreten Strafzahlungen zusätzlich beinhaltet, dass ein zukünftiger Streit in derselben Angelegenheit durch ein Schiedsgericht geregelt werden muss. Das weist eindeutig darauf hin, dass man auch bei außergerichtlichen Verfahrensformen wie dem Vergleich offensichtlich immer wieder Schwierigkeiten mit der Einhaltung der Vergleichsvorschläge gehabt hat. Denn aus welchen Gründen hätte man sonst im Vorhinein die Verfahrensform für zukünftige Auseinandersetzungen festlegen sollen?

Abschließend soll noch ein Fall dargelegt werden, bei dem es sich vermutlich, obwohl er in dem entsprechenden Regest als Schiedsverfahren bezeichnet wird, um einen Vergleich handelt: 1302 kam es zwischen der Zisterze Lilienfeld und Gerdrut, der Witwe Ludwigs des Schifers von Schaumberg und ihren Söhnen Rudolf und Dietrich zu einem Streit um ein Eigen, welches der Bruder Gerdruts, Bruder Philipp von Jeßnitz dem Kloster

³⁰⁴ Vgl. FRA II/81 Nr. 124, 125, 352, 420, 898.

³⁰⁵ Ebda. Nr. 420.

³⁰⁶ Ebda. Nr. 420.

³⁰⁷ Ebda. Nr. 124, 125.

³⁰⁸ Ebda. Nr. 898.

geschenkt hatte.³⁰⁹ Aus der entsprechenden Urkunde geht hervor, dass die Konfliktparteien diesen Streit per Schiedsgericht verhandelt haben, denn es heißt: „[...] *bei einer Schiedsverhandlung vor dem Lilienfelder Pfleger und Vogt Otte von Schala und Abt Alber erhalten sie [Gerdrut und ihre Söhne] als Entschädigung 14ß Gülden zugesprochen.*“³¹⁰

Sonderbar erscheint nun, dass die Zisterze Lilienfeld im Rahmen dieses Schiedsverfahrens sowohl als Konfliktpartei als auch als Schiedsrichter in Erscheinung tritt. Es dürfte sich hierbei also nicht um ein Schiedsverfahren gehandelt haben. Denn es ist nur schwer vorstellbar, dass Gerdrut und ihre Söhne damit einverstanden gewesen sind, dass ihre Kontrahenten mit der Entscheidung des Streits betreut waren. Somit erschiene es plausibler, anzunehmen, dass dieser Konflikt in Wahrheit durch eine Vergleichsverhandlung beigelegt wurde. Vermutlich haben sich Gerdrut und ihre Söhne mit ihren Ansprüchen direkt an die Zisterze gewandt, woraufhin sich diese gemeinsam mit dem Abt Albert und dem Pfleger und Vogt Otto von Schalla verglichen haben.

³⁰⁹ Ebda. Nr. 259.

³¹⁰ Ebda. Nr. 259.

Tabelle 3: Vergleiche

Vergleiche				
Regest	Jahr	Streitgegenstand	Konfliktparteien	Vergleichsvermittler
Nr. 38	1255	Streit um Nutzungsrecht	Zisterze Lilienfeld vs. <i>Miles Gneuslone</i>	k. A.
Nr. 75	1267	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Dietrich, Ortolf u. Gregor von Rabenstein	k. A.
Nr. 124	1279	Grenzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. die Brüder Dietrich und Georg von Weißenburg	k. A.
Nr. 125	1279	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. die Brüder Wolfger, Dietrich, Gottschalk u. Wolhard von Inprugg	k. A.
Nr. 136	1281	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Bischof Friedrich von Freising	k. A.
Nr. 207	1296	Grenzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Adelheit von Reinsberg	k. A.
Nr. 213	1297	Rechte an einem Wehrschlag	Zisterze Lilienfeld vs. <i>Hauch der Paiger</i>	Die Brüder von <i>Hauch dem Paiger</i> u. sein Vetter Friedrich von Hausegg
Nr. 258	1308	Beschädigungen	Zisterze Lilienfeld vs. Ulrich von Radlbrunn	k. A.
Nr. 259	1302	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Gerdrut, die Witwe Ludwigs des Schiffers von Schaumberg und ihre Söhne Rudolf und Dietrich	Der Lilienfelder Pfleger und Vogt Otto von Schalla, Abt Albert von Lilienfeld
Nr. 263	1303	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Otto von Lichtenegg u. seine Frau Adelheit	k. A.
Nr. 264	1304	Erbstreit	Zisterze Lilienfeld vs. die Töchter der Anna der <i>Reinprehtinne</i> u. Familie	k. A.
Nr. 321	1312	Beschädigungen	Zisterze Lilienfeld vs. Konrad von Dürnstein	k. A.
Nr. 340	1315	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Holde von <i>Engeldiech</i> von Kreisbach	Abt Paul von Lilienfeld, Engeldiech von Kreisbach
Nr. 351	1316	Streit um Zoll und Maut	Zisterze Lilienfeld vs. Weichard von Rabenstein und seine Frau Elisabeth	Dietrich von Weißenburg, Wilhelm der <i>Payer</i> , Heinrich von Lonsdorf
Nr. 352	1316	Streit um Zoll und Maut	Zisterze Lilienfeld vs. Stephan von Hohenberg u. Familie	Weichard von Rabenstein, Dietrich von Weißenburg, Wilhelm der <i>Payer</i> , Heinrich von Lonsdorf
Nr. 420	1321	Streit zwischen Kolonen	Zisterze Lilienfeld vs. Untertanen der Herren von Altenburg	k. A.
Nr. 571	1332	Streit um Michaelidienst	Zisterze Lilienfeld vs. Hertneit der Totzenbach	k. A.
Nr. 625	1337	Erbstreit	Zisterze Lilienfeld vs. <i>Ruger der Merl</i> u. Familie	Probst Dietmar von St. Pölten, Konrad von Dürnstein
Nr. 636	1339	Grenzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Pertholt von Losenstein der Burggraf von Rabenstein	Ulrich der <i>Eppendarffer</i>
Nr. 714	1346	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Albert von Mainburg und seine Frau Margerete	k. A.
Nr. 764	1356	Grenzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Chadold von Eckartsau	k. A.
Nr. 896	1382	Erbstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Heinrich von Neuberg u. seinen Bruder Gottschalk	k. A.
Nr. 898	1383	Streit um Nutzungsrecht	Zisterze Lilienfeld vs. Hans von Wildegg u. seine Frau Ursula	k. A.
Nr. 905	1384	Grenzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Kloster Göttweig	Leutolt der <i>Heczll</i> , Hans der <i>Gissubel</i> , Heinrich der Kramer, dessen Bruder Dietrich
Nr. 935	1394	Streit um Vogtdienst	Zisterze Lilienfeld vs. Marchart von Plankenstein	Lilienfelder Kämmerer Hans, Pfarrer Hainrich von Kimberg, Albrecht der <i>Syednikcher</i> , Ulrich der <i>Schorner</i>
Nr. 936	1394	Streit um Wehrschlag einer Mühle	Zisterze Lilienfeld vs. Friedrich von Hohenberg	k. A.
Mischformen				
Regest	Jahr	Streitgegenstand	Konfliktparteien	Vergleichsvermittler
Nr. 41	1257	Grenzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Leutold u. Konrad von Altenburg	König Ottokar II.
Nr. 84	1267	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. die Schwestern der Brüder von Altenburg	König Ottokar II.
Nr. 927	1391	Raub	Zisterze Lilienfeld vs. <i>Niklas den Mer</i> , der Burggraf von Araberg	k. A.

Die ordentlichen Verfahren der Zisterze Lilienfeld

In 29 Streitfällen unterzog sich die Zisterze Lilienfeld ordentlichen Instanzen. 22 Mal³¹¹ und somit am häufigsten, wandte sich diese an den Landesherrn als obersten Richter des Landes bzw. seine Stellvertreter, die oberen Landrichter. Daneben wurden fünf strittige Angelegenheiten vor städtischen Foren verhandelt. In einer davon war das Kremser Stadtgericht³¹², in den vier anderen das Wiener Stadtgericht aktiv³¹³. In drei Fällen³¹⁴ wandte sich die Zisterze Lilienfeld direkt an den Papst, der daraufhin seine delegierten Richter mit der Entscheidungsfindung betraute. Zu diesen müssen der Bischof von Passau, der Abt von Melk, der Propst von Pressbrugg, der Dechant Ludolf von Krems, ein gewisser Magister Petrus *decretorum doctor*, sowie der Pfarrer von Obritzberg gezählt werden. Lediglich ein Konflikt wurde durch das bischöfliche Gericht entschieden³¹⁵. Die Konfliktparteien, mit denen sich die Zisterze im Zuge der oben genannten Verfahren im Streit befand, waren sowohl Kleriker als auch Laien. Genau genommen verhandelte die Zisterze sechsmal mit einer anderen geistlichen und 25 Mal mit einer anderen weltlichen Konfliktpartei vor einem ordentlichen Gericht.

Das nun folgende Verfahren ist das einzige, bei dem es sich mit ziemlicher Sicherheit um einen gemischten Verfahrenstyp handelt: Anlass für dieses Verfahren gaben zwei Lehen in Radlbrunn, die Heinrich von Seefeld und Alberio von Feldsberg der Zisterze Lilienfeld im Jahr 1260 geschenkt hatten. Diese wurden nun aber von Seiten Christians von Radlbrunn und seinen Geschwistern beansprucht, woraufhin es zu einem Schiedsverfahren kam, das Stephan von Maissau aufgetragen war. Offensichtlich gelang es dem Maissauer jedoch nicht, einen Spruch in dieser Angelegenheit zu fällen, denn es heißt, dass der Streit letztlich durch Herzog Rudolf I. entschieden wurde.³¹⁶

Neben diesem konnte den Regesten ein weiterer Streitfall entnommen werden, bei dem es möglicherweise zu einem Verfahrenswechsel gekommen ist: Im Jahr 1329 waren die fünf Schiedsrichter, namentlich der Passauer Kanoniker und Pfarrer von Hürm Wilhelm von Winsaberg, der Chorherr von St. Pölten Otto von Hagenau, der Pfarrer von

³¹¹ Ebda. Nr. 51, 69, 90, 133, 135, 157, 159, 160, 161, 257, 248, 318, 380, 384, 575, 584, 736, 743, 755, 789, 917, 927.

³¹² Ebda. Nr. 233.

³¹³ Ebda. Nr. 761, 782, 813, 822.

³¹⁴ Ebda. Nr. 45, 519, 558.

³¹⁵ Ebda. Nr. 832.

³¹⁶ Ebda. Nr. 47, 277.

Mannswörth und Offizial des Passauer Bischofs in St. Pölten Wilhelm, sowie die beiden Ministerialen Albert von Mainburg und Chadold von Altenburg mit der Aufgabe betraut, im Streit zwischen der Zisterze Lilienfeld und dem Pfarrer Hermann von Wilhelmsburg einen Spruch zu fällen. Der Grund für diese Auseinandersetzung wird nicht genannt. Aus der Urkunde geht jedoch hervor, dass die fünf Schiedsrichter entschieden haben, dass der Pfarrer von Wilhelmsburg auf seine Ansprüche, die er gegenüber der Zisterze stellte, verzichten muss.³¹⁷

Drei Jahre später stoßen wir in den Regesten auf eine Urkunde, aus der hervorgeht, dass es wiederum zu einem Streit zwischen denselben beiden Konfliktparteien gekommen ist. Diesmal wandten sich die Kontrahenten jedoch an ein ordentliches Gericht. Genau genommen wurde deren Streit um Zehente und Pfarrechte durch zwei delegierte Richter des Papstes, nämlich dem Dechant Ludolf von Krems und dem Magister Petrus *decretorum doctor*, entschieden.³¹⁸

Da aus dem ersten der beiden soeben genannten Fälle nicht hervorgeht, aus welchem Grund die beiden Konfliktparteien aneinandergeraten waren, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob die beiden Verfahren aufeinander Bezug nehmen. Möglich wäre es jedoch, dass bereits im Zuge des Schiedsverfahrens von 1329 um den Zehent und die Pfarrechte verhandelt worden ist, der Pfarrer von Wilhelmsburg jedoch nicht gewillt gewesen ist, den Spruch der Schiedsleute zu akzeptieren und dieser daher seine Ansprüche 1332 nochmals und zwar direkt vor dem Papst beklagte. Trifft diese Vermutung zu, dann handelt es sich auch bei diesen beiden Verfahren um eine, wie eingangs angenommen, gemischte Verfahrensform. Einer Mischform, die auf dem außergerichtlichen Verfahrensweg startete und durch ein ordentliches Gericht beendet wurde, wurde bereits im Zuge der Analyse der Schiedsverfahren, an denen die Zisterze als Schiedsrichter beteiligt gewesen ist, dargelegt.³¹⁹

³¹⁷ Ebda. Nr. 531.

³¹⁸ Ebda. Nr. 558.

³¹⁹ Vgl. oben 59f.

Die Streitgegenstände

Wie bei den außergerichtlichen Verfahren nahm die Zisterze Lilienfeld am häufigsten in Grenz- und Besitzstreitigkeiten ordentliche Instanzen in Anspruch. Strittigen Angelegenheiten dieser Art begegnen wir insgesamt 11 Mal³²⁰.

Bereits im vorausgegangenen Teil dieser Arbeit, als die außergerichtlichen Verfahren geschildert wurden, haben wir gesehen, dass viele dieser Grenz- und Gebietsstreitigkeiten daraus resultierten, dass sich der in der Region ansässige Adel gegen die Stiftungen, die von Seiten der Landesherren Leopold VI. und Friedrich II. seit der Gründung der Zisterze erfolgten, zur Wehr setzte. Vor diesem Hintergrund ist es zu mehreren außergerichtlichen Verfahren, etwa zwischen der Zisterze und den Altenburgern, den Rabensteinern sowie den Hohenbergern gekommen. Die Zisterze Lilienfeld versuchte diese Konflikte jedoch nicht nur mittels Schiedsverfahren bzw. Vergleichsverhandlungen zu bewältigen, sondern zog auch sehr häufig vor ordentliche Foren.

Beispielsweise kam es 1268 zu einer Auseinandersetzung zwischen der Zisterze Lilienfeld und Konrad von Lilienfeld, also jenem Adelsgeschlecht, von dem Herzog Leopold VI. einst das Dotationsgut für die Stiftung der Zisterze erworben hatte, um ein nicht näher genanntes Gut, das sich in der Nähe des Klosters befand. Dieses wurde, obwohl es Konrads Vaterbruder Wreytlo zu Lehen hatte, durch Friedrich II. der Zisterze Lilienfeld übertragen. Der Landrichter Graf Heinrich von Hardegg hatte die Aufgabe, über die Klage Konrads, der nun die Nichtigkeit dieser Schenkung erlangen wollte, zu entscheiden. Sein Urteil lautete, dass die Zisterze das besagte Gut behalten darf.³²¹

Im Jahr 1281 kam es erneut zu einem Streit zwischen der Zisterze Lilienfeld und den beiden Brüdern Leopold und Otto von Lilienfeld. Strittig waren in diesem Fall Güter und Einkünfte, wobei wir über diese im Detail nichts Näheres erfahren. Möglicherweise handelt es sich bei den besagten Gütern um dieselben wie in der vorausgehenden Auseinandersetzung. Jedenfalls heißt es, dass König Rudolf I. diesen Streit zugunsten des Klosters entschieden hat.³²²

Die meisten der übrigen Grenz- bzw. Besitzstreitigkeiten wurden ebenfalls vor dem oberen Landgericht verhandelt. Auffällig war, dass in beinahe allen dieser Auseinandersetzungen die Zisterze als eindeutiger Sieger hervortrat.

³²⁰ Vgl. FRA II/81 Nr. 69, 90, 135, 157, 159, 160, 161, 233, 277, 318, 743.

³²¹ Ebda. Nr. 90. Vgl. dazu auch *Hageneder*, Geistliche Gerichtsbarkeit, 151.

³²² Ebda. Nr. 135.

Am zweithäufigsten, nämlich sechsmal, wandte man sich an ordentliche Instanzen wegen Streitigkeiten um das Burgrecht³²³. Daneben begegneten viermal Erbstreitigkeiten³²⁴. Zweimal waren Zoll und Maut strittig. Bei dem ersten der beiden Fälle handelte es sich um eine Auseinandersetzung zwischen der Zisterze Lilienfeld und dem Kloster Garsten um die Maut in Wilhelmsburg. Dieser Streit wurde durch König Friedrich den Schönen geschlichtet.³²⁵ Bei Weiterem stand die Zisterze Lilienfeld einem besonders hochrangigen geistlichen Würdenträger gegenüber, dem Erzbischof Friedrich von Salzburg. Deren Streit um die freie Salzausfuhr der Zisterze wurde von einem delegierten Richter des Papstes, dem Propst von Preßburg entschieden.³²⁶ Ebenfalls zweimal stoßen wir auf Vogteistreitigkeiten³²⁷.

Einmal klagte die Zisterze Lilienfeld vor dem Landgericht, da Ulrich von Radlbrunn und dessen Sohn die Kolonen und Besitzungen der Zisterze in Radlbrunn, wie es heißt, sehr geschädigt hatten. Bei dieser Klage handelte es sich bereits um die dritte, die die Zisterze in dieser Angelegenheit vor dem Landgericht einbrachte. Dem Landrichter Stephan von Maissau gelang es, die Zisterze unter der Voraussetzung, dass die Radlbrunner versprechen, diese nie wieder zu schädigen, davon zu überzeugen, von der erneuten Klage abzusehen.³²⁸ Außerdem kam es einmal zu einem Konflikt zwischen der Zisterze Lilienfeld und Heinrich dem *Swer* wegen versessener Dienste, die auf einer Hofstätte lagen.³²⁹

Alle Konflikte, in welche die Zisterze Lilienfeld während des 13. und 14. Jahrhunderts involviert gewesen ist und bei denen es sich inhaltlich gesehen um geistliche Angelegenheiten handelte, ließ die Zisterze vor ordentlichen Foren verhandeln. Zweimal ging es dabei um Patronatsstreitigkeiten³³⁰. Einer dieser Konflikte wurde von den delegierten Richtern des Papstes, dem Bischof von Passau und dem Abt von Melk, der andere durch ein oberes Landgericht entschieden. Ein Streit um eine Kapelle³³¹ wurde vor dem bischöflichen Gericht, einer um Zehent- bzw. Pfarrechte³³² wiederum durch

³²³ Ebda. Nr. 736, 755, 761, 782, 813, 822.

³²⁴ Ebda. Nr. 133, 380, 575, 584.

³²⁵ Ebda. Nr. 384.

³²⁶ Ebda. Nr. 519.

³²⁷ Ebda. Nr. 57, 917.

³²⁸ Ebda. Nr. 257.

³²⁹ Ebda. Nr. 248.

³³⁰ Ebda. Nr. 45, 51.

³³¹ Ebda. Nr. 832.

³³² Ebda. Nr. 558.

päpstlich-delegierte Richter verhandelt. In einer Auseinandersetzung mit Stephan von Hohenberg um eine Messstiftung in Lilienfeld wandte sich die Zisterze an den obersten Richter des Landes, Herzog Rudolf IV.³³³

Mit Ausnahme jenes Falles, im Zuge dessen der Propst von Pressburg als delegierter Richter des Papstes über die Maut auf Salzführen entschieden³³⁴ hatte, urteilten geistliche Foren demnach ausschließlich in klerikalen Angelegenheiten.

Aus der Zusammenfassung zweier Urkunden³³⁵ konnte der Streitgegenstand nicht erschlossen werden.

Tabelle 4: Ordentliche Verfahren

Ordentliche Verfahren				
Regest	Jahr	Streitgegenstand	Konfliktparteien	Richter
Nr. 45	1259	Patronatsstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Hermann, Rektor der Kirchen von Wilhelmsburg	Bischof von Passau, Abt von Melk
Nr. 51	1261	Patronatsstreit	Zisterze Lilienfeld vs. König Ottokar II.	Heinrich Pfarrer von Ponte, Heinrich der Truchsess von Neulengbach, Rapoto von Altenburg, Albert von Niederleis
Nr. 69	1266	Grenzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. St. Lambrecht	Gottschalk von Neuberg, Erchenger von Landsee
Nr. 90	1268	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Konrad von Lilienfeld	Heinrich von Hardegg
Nr. 133	1281	Erbstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Adelheit von Hohenwarth u. ihren Sohn	Stephan von Maissau, Ulrich u. Otto von Radlbrunn
Nr. 135	1281	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Leopold u. Otto von Lilienfeld	König Rudolf I.
Nr. 157	1287	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Bernold von Tallesbrunn	Herzog Albrecht I.
Nr. 159	1287	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Wichard von Pöbring	Herzog Albrecht I.
Nr. 160	1287	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Ulrich von Uttendorf	Herzog Albrecht I.
Nr. 161	1287	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Hadmar von Wesen	Herzog Albrecht I.
Nr. 233	1299	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Ulrich von Radlbrunn	Gottfried der Richter von Krems, dessen Vater Rapote, Rat der Stadt
Nr. 248	1301	k. A.	Zisterze Lilienfeld vs. Heinrich den Swer	k. A.
Nr. 257	1302	Schädigungen	Zisterze Lilienfeld vs. Ulrich von Radlbrunn u. sein Sohn	Stephan von Maissau
Nr. 318	1312	Grenzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. die Leute der Festung von Rabenstein	Herzog Albrecht I.
Nr. 380	1318	Erbstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Nikolaus von Fels am Wagram u. seine Brüder Heinrich, Arnold, Konrad, Eberhart von Mühlbach	König Friedrich der Schöne
Nr. 384	1318	Streit um Zoll und Maut	Zisterze Lilienfeld vs. Kloster Garsten	König Friedrich der Schöne
Nr. 519	1328	Streit um Zoll und Maut	Zisterze Lilienfeld vs. Erzbischof Friedrich von Salzburg	Propst von Pressburg

³³³ Ebda. Nr. 789.

³³⁴ Ebda. Nr. 519.

³³⁵ Ebda. Nr. 248, 927.

Nr. 575	1333	Erbstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Jans von Starhemberg u. seine Söhne	k. A.
Nr. 584	1333	Erbstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Dietrich von Weißenburg u. Familie	Rat der Landherren
Nr. 736	1350	Streit um Burgrecht	Zisterze Lilienfeld vs. Jörg von Nussdorf	Peter von Nussdorf, Stephan von Maissau
Nr. 743	1352	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Christian von Hippersdorf u. seine Frau	k. A.
Nr. 755	1354	Streit um Burgrecht	Zisterze Lilienfeld vs. Thomann den Münzer	Heinrich der Amtmann des Herzogs Albrecht II.
Nr. 761	1355	Streit um Burgrecht	Zisterze Lilienfeld vs. Dietrich den <i>Pretschelich</i>	Wiener Sadtrichter Michael der <i>Schuchler</i>
Nr. 782	1360	Streit um Burgrecht	Zisterze Lilienfeld vs. Ruger von Leizze	Jans der Wiener Sadtrichter
Nr. 789	1361	Streit um Messstiftung	Zisterze Lilienfeld vs. Stephan von Hohenberg	Herzog Rudolf IV.
Nr. 813	1366	Streit um Burgrecht	Zisterze Lilienfeld vs. Heinrich den Prunner	Wiener Stadtrichter Lempolt der <i>Poltz</i>
Nr. 822	1368	Streit um Burgrecht	Zisterze Lilienfeld vs. Ruger den <i>Zotlein</i>	Wiener Stadtrichter Michael der <i>Vierdung</i>
Nr. 832	1369	Streit um Kapelle	Zisterze Lilienfeld vs. Bischof Albert von Passau	k. A.
Nr. 917	1388	Streit um Vogteigeld	Zisterze Lilienfeld vs. die Witwe von Hans von Wildegg	Landmarschall Rudolf von Walsee
Mischformen				
Regest	Jahr	Streitgegenstand	Konfliktparteien	Richter
Nr. 277	1306	Besitzstreit	Zisterze Lilienfeld vs. Christian von Radlbrunn u. seine Geschwister	König Rudolf I.
Nr. 558	1332	Streit um Zehent- und Pfarrechte	Zisterze Lilienfeld vs. den Pfarrer Hermann von Wilhelmsburg	Dechant Ludolf von Krems, Magister Petrus <i>decretorum doctor</i> u. der Pfarrer von Obitzberg

Resümee

Die Forschungsergebnisse, die im ersten Teil dieser Arbeit präsentiert wurden, konnten anhand der Analyse der Lilienfelder Schiedsverfahren weitgehend bestätigt werden. Es wurde deutlich, dass auch die Lilienfelder Schiedsverfahren die charakteristischen Elemente der mittelalterlichen Schiedsgerichtsbarkeit beinhalten.

Eine einzige Ausnahme betrifft die geistlichen Angelegenheiten: Hier zeigt sich, dass weder Schiedsverfahren noch Vergleichsverhandlungen in Anspruch genommen wurden.

Insgesamt ließ die Zisterze Lilienfeld 16% ihrer Konflikte durch Schiedsgerichte verhandeln. Rechnet man hierzu die Verfahren, im Rahmen derer es zu einem Wechsel der Verfahrensform gekommen ist und die letztlich durch ein Schiedsverfahren beendet worden sind, dann erhöht sich dieser Wert um weitere 10 %. Obwohl die Schiedsgerichtsbarkeit diesen Ergebnissen zufolge offensichtlich ein für die Zisterze wichtiges Instrument der Konfliktbewältigung gewesen ist, wurde die Mehrheit der Auseinandersetzungen von dieser durch Vergleichsverhandlungen und insbesondere durch ordentliche Verfahren in Angriff genommen.

Dass die Zisterze Lilienfeld ihre Konflikte am häufigsten durch den Landesherrn bzw. dessen Richter verhandeln ließ, dürfte auf die besondere Beziehung, die zwischen der Zisterze und diesen bestanden hatte, zurückzuführen sein. Wie im zweiten Abschnitt dieser Arbeit erläutert wurde, erfüllte die Zisterze eine wichtige wirtschaftliche aber auch machtpolitische Funktion für die Landesherrschaft. Es kann daher angenommen werden, dass diese ein Interesse daran hatte, dass die Zisterze in Konflikten mit Außenstehenden als Sieger hervortrat. Besonders deutlich wurde dies am Beispiel der zahllosen Grenz- und Gebietsstreitigkeiten, im Zuge derer der jeweilige Landesherr beinahe immer zugunsten der Zisterze entschieden hat. Es scheint demnach nachvollziehbar, weshalb sich die Zisterze in verhältnismäßig vielen Fällen direkt an das ordentliche herzogliche Gericht gewandt hat.

Der Grund dafür, weshalb die Zisterze Zwettl etwas häufiger als die Zisterze Lilienfeld in außergerichtliche Verfahren involviert gewesen ist, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die der Zisterze wohlgesonnenen Kuenringer niemals die Landesherren des Herzogtums Österreich gewesen sind. Zwettl konnte sich daher ihre Verbindung zu diesem mächtigen Adelsgeschlecht ausschließlich auf der außergerichtlichen Verfahrensebene zu

Nutzen machen, indem sie die Kuenringer beispielsweise zu ihren Schiedsrichtern nominierte.

Da es vor diesem Hintergrund für die Zisterze Lilienfeld an und für sich nicht notwendig gewesen wäre, dem ordentlichen Verfahrensweg auszuweichen, stellt sich die Frage, was diese dazu bewogen hat, das Schiedsverfahren trotzdem in diesem Ausmaß in Anspruch zu nehmen. Denn die Konflikte, die die Zisterze Lilienfeld durch Schiedsgerichte verhandeln ließ, unterschieden sich im Grunde nicht von jenen, die mittels ordentlicher Instanzen in Angriff genommen wurden. Der Schluss liegt nahe, dass die Mängel der ordentlichen Gerichtsbarkeit, auf die im Laufe dieser Arbeit mehrfach hingewiesen wurde und die auch im Zuge der Lilienfelder Verfahren immer wieder zu Problemen geführt haben, der Grund dafür gewesen sind.

In wie weit die Schiedsgerichtsbarkeit in diesen Fällen dazu in der Lage gewesen ist, die Konflikte endgültig zu entscheiden, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, da uns die Lilienfelder Regesten nicht direkt darüber in Kenntnis setzen, ob die Konfliktparteien die Schiedssprüche akzeptiert und eingehalten haben oder nicht. Aussagen über die Funktionstüchtigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit können daher ausschließlich auf indirektem Weg getroffen werden, beispielsweise indem man einen Blick darauf wirft, in welchem Ausmaß etwaige Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, um die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der Sprüche zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang zeigte sich, dass in vier Fällen die Sprüche der Schiedsrichter durch Strafstipulationen abgesichert wurden. Dies deutet darauf hin, dass die Zisterze Lilienfeld mit den Problemen, die mit der Einhaltung der Schiedssprüche verbunden sein konnten, vertraut gewesen ist. Außerdem nahmen drei Konflikte ihren Ausgang in Form eines Schiedsgerichts, sie wurden jedoch durch ordentliche Instanzen beendet. Möglicherweise war der Grund für den Wechsel der Verfahrensform in diesen Fällen der, dass sich eine der beiden Parteien nicht an den jeweiligen ergangenen Spruch der Schiedsrichter gehalten hat.

Neben diesen Erkenntnissen, die die Effizienz der Lilienfelder Schiedsverfahren in Frage stellen, gibt es allerdings auch ausreichend Indizien, die dafür sprechen, dass die Schiedsgerichtsbarkeit eine gut funktionierende alternative Verfahrensform, im Gegensatz zu der ordentlichen, gewesen ist. So sei einerseits auf die Tatsache hingewiesen, dass man immerhin 26% der Konflikte durch Schiedsgerichte verhandeln ließ, andererseits aber auch, dass neun langwierige Auseinandersetzungen, die auf dem ordentlichen Verfahrensweg starteten, letztlich durch ein Schiedsgericht beendet werden konnten.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Abkürzungen

BUB	Babenberger-Urkundenbuch
FRA	Fontes rerum Autriacarum
IÖG	Institut für Österreichische Geschichtsforschung
Lb	libra (Pfund)
Nöla	Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
VIÖG	Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
ß	solidus (Schilling)

Gedruckte Quellen

BUB, siehe Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger.

Fontes rerum Austriacarum: Abt. II: Diplomataria et acta. 81: Die Urkunden des Zisterzienserstiftes Lilienfeld 1111-1892. In Regestenform bearbeitet von Gerhard Winner (Wien 1974).

Literatur

Karl Siegfried *Bader*, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert. In: *Schott* Clausdieter (Hg.), Schriften zur Rechtsgeschichte (Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte 1, Sigmaringen 1984) 157-225.

Ders., Die Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Südwestdeutschland und in der Schweiz In: *Schott* Clausdieter (Hg.), Schriften zur Rechtsgeschichte (Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte 1, Sigmaringen 1984) 226-251.

Ders., Arbitrator seu amicus compositor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen. In: *Schott* Clausdieter (Hg.), Schriften zur

Rechtsgeschichte (Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte 1, Sigmaringen 1984) 252-289.

Otto *Brunner*, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (Darmstadt ⁵1965).

Siegfried *Frey*, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im XII. und XIII. Jahrhundert (Luzern 1928).

Markus *Gneiß*, Das Urkundenwesen des Stifts Lilienfeld von 1230 bis 1275. In: Nöla. Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 17 (2016) 76-128.

Karl *Gutkas*, Der Bezirk Lilienfeld im Rahmen der Geschichte Niederösterreichs (Heimatkunde des Bezirkes Lilienfeld 2, (o. O. 1963) 65-88.

Othmar *Hageneder*, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10, Linz 1967).

Hermann *Kamp*, Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur, Kunst, Darmstadt 2001).

Christoph *Kampmann*, Arbitr und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, Paderborn/München/Wien/Zürich 2001).

Anton *Kerschbaumer*, Geschichte der Stadt Tulln (Tulln 1966).

Walter *Kimmel*, Das Zisterzienserkloster Lilienfeld in der Zeit seiner Gründung (1206) bis Albrecht II. (ungedr. Dissertation Wien 1936).

Michael *Kobler*, Das Schiedsgerichtswesen nach bayrischen Quellen des Mittelalters (Münchner Universitätsschriften, Reihe der juristischen Fakultät 1, München 1966).

Udo *Kornblum*, Zum schiedsrichterlichen Verfahren im späten Mittelalter. In: Hans-Jürgen *Becker*, Gerhard *Dilcher*, Gunter *Gudian*, Ekkehard *Kaufmann*, Wolfgang *Sellert* (Hg.), Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag (Aalen 1976) 289-312.

Hermann *Krause*, Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland (Berlin 1930).

Karl *Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte. Band. 1: Bis 1250 (Köln/Weimar/Wien ¹²2005).

Karl *Kroeschell*, Albrecht *Cordes*, Karin *Nehlsen-von Stryk*, Deutsche Rechtsgeschichte. Band. 2: 1250 - 1650 (Köln/Weimar/Wien ⁹2008).

Karl *Lechner*, Die Babenberger. Markgrafen und Herzöge von Österreich 976-1246 (VIÖG 23, Wien/Köln/Graz 1976).

Günter *Marian*, Adelige Herrschaftsbildung zwischen Perschling und Ybbs am Beispiel von Wasserburg, Wald, Hochstaff-Altenbug-Hohenberg und Gleiß. In: Nöla. Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 15 (2012) 9-58.

Harald *Müller*, Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert), 2 Bde (Studien und Dokumente zur Gallia pontificia 4, Bonn 1997).

Rainer *Murauer*, Die geistliche Gerichtsbarkeit im Salzburger Eigenbistum Gurk im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen des IÖG 52, Wien/München 2009).

Pius *Maurer*, Die Geschichte des Stiftes Lilienfeld. In: Pius *Maurer*, Irene *Rabl*, Harald *Schmid* (Hg.), Campililiensia. Geschichte, Kunst und Kultur des Zisterzienserstiftes Lilienfeld (Lilienfeld 2015) 9-36.

Karl *Oettinger*, Die Entstehung von Lilienfeld. In: Österreichische Cistercienserkongregation vom Heiligsten Herzen Jesu (Hg.) Festschrift zum 800 –

Jahrgedächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux (Österreichische Beiträge zur Geschichte des Cistercienserordens, München/Wien 1953) 232-259.

Ulrike *Seeger*, Zisterzienser und Gotikrezeption. Die Bautätigkeit des Babenbergers Leopold VI. in Lilienfeld und Klosterneuburg (Kunstwissenschaftliche Studien 69, München/Berlin 1997).

Winfried *Trusen*, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Recht und Geschichte 1, Wiesbaden 1962).

Emil *Usteri*, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13. bis 15. Jahrhunderts (Zürich 1925).

Herwig *Weigl*, Materialien zur Geschichte des rittermäßigen Adels im südwestlichen Österreich unter der Enns im 13. und 14. Jahrhundert (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 26, Wien 1991).

Roman *Zehetmayer*, Kloster und Gericht. Die Entwicklung der klösterlichen Gerichtsrechte und Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Zisterze Zwettl (MIÖG Ergbd. 40, Wien/München 2001).

Anhang

Kurzzusammenfassung

Das Ziel dieser Diplomarbeit ist, einen Beitrag zur der bis dato nur spärlich erforschten mittelalterlichen Schiedsgerichtsbarkeit zu leisten. Konkret soll dies am Beispiel derjenigen Schiedsverfahren geschehen, an denen das Zisterzienserstift Lilienfeld während des 13. und 14. Jahrhunderts beteiligt gewesen ist.

Auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes wurden im ersten Abschnitt dieser Arbeit die Hintergründe der Entstehung der mittelalterlichen Schiedsgerichtsbarkeit beleuchtet. Außerdem wurden der Entwicklungsverlauf der Schiedsgerichtsbarkeit, ihre Funktion und Bedeutung, die sie für das damalige Rechtswesen hatte, sowie ihre wesentlichen Charakteristika dargestellt.

Der zweite Abschnitt bietet einen kurzen Überblick über die Geschichte der Zisterze Lilienfeld, ausgehend von ihrer Gründung im Jahre 1202 bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Damit sollte die Beurteilung, welche Bedeutung der schiedsrichterliche Austrag etwaiger Konflikte für die Zisterze Lilienfeld hatte, erleichtert werden.

Der dritte und letzte Abschnitt stellt die Quintessenz dieser Arbeit dar. Hier wurden alle Schiedsverfahren, Vergleiche und ordentliche Gerichtsverfahren, mittels der Lilienfelder Regesten dargelegt und analysiert. Die Ergebnisse, die so gewonnen werden konnten, wurden im Anschluss dahingehend überprüft, in wie weit sie mit dem aktuellen Forschungsstand kompatibel sind. Besonderes Augenmerk lag dabei darauf, die Lilienfelder Schiedsverfahren mit jenen, in die die Zisterze Zwettl involviert gewesen ist, zu vergleichen.